Der alte Tierhalterparagraph in der Praxis des Reichsgerichts

und die Bedeutung des neuen Satzes 2 des § 833 B.G.B.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt

der Hohen juristischen Fakultät

der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg i. E.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

von

Heinrich Ehrismann

Referendar in Straßburg.

Straßburg i. E.

Druck von M. DuMont Schauberg.

1913.

Referent: **Professor Dr. E. Jung.**

Meinem lieben Onkel und Paten

ERNST EHRISMANN

in Dankbarkeit

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Literaturverzeichnis . . . . . VII—XII

Einleitung.

§ 1. Entstehungsgeschichte des § 833 B.G.B. a. F. und seine Stellung im System des B.G.B. 1

§ 2. Das dem § 833 a. F. zugrunde liegende Haftungsprinzip . 10

I. Abschnitt:

Der alte Tierhalterparagraph in der Praxis des Reichsgerichts.

§ 3. Der Begriff des „Tierhalters" in der Praxis des Reichsgerichts 19

1. Definition des Reichsgerichts und Folgerungen daraus. 19

2. Fortschrittliche Erweiterung des Begriffes „Tierhalter" in der Praxis des Reichsgerichts und die sich daraus ergebenden Folgerungen 24

§ 4. Die Auslegung der Worte „durch ein Tier" in der Praxis des Reichsgerichts; Folgerungen daraus 33

§ 5. Mitwirkendes Verschulden des Verletzten und Ausschluß der Haftung durch Vertrag in der Praxis des Reichsgerichts 53

1. Mitwirkendes Verschulden des Verletzten . . . . .

2. Ausschluß der Haftung durch Vertrag 59

II. Abschnitt:

Die Bedeutung des neuen Satzes 2 des § 833 B.G.B.

§ 6. Entstehungsgeschichte der Novelle 74

§ 7. Haftungsgrund der Novelle 78

§ 8. Das Subjekt der Schadensverursachung 80

§ 9. Der Exkulpationsbeweis des Tierhalters 85

Schlußbemerkung 87

Nachwort 88

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548001_0046

Literaturverzeichnis.

Altschul, Weiteres zur Auslegung von § 833 B.G.B. in der juristischen Wochenschrift, 31. Jahrgang, S. 203 ff.

Archiv für bürgerliches Recht.

Archiv für die zivilistische Praxis. (cit.: Arch. f. zivil. Pr.)

Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates 1904.

Bälz, In der deutschen Juristenzeitung 1908, S. 416 ff.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung des § 833 B.G.B. No. 538 der Drucksachen des Reichstages 1907/8.

Becker, Die Haftung des Tierhalters nach § 833 B.G.B. Diss. Leipzig 1906

Behrends, Die Haftung für Tierschäden in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Diss. Göttingen 1906.

Bercht, Wie weit erstreckt sich nach dem B.G.B. die Haftpflicht des Tierhalters? Diss. Heidelberg 1904.

Bericht der Reichstags-Kommission über den Entwurf eines B.G.B.

Bernhöft & Binder, Beiträge zur Auslegung des B.G.B., 1. Heft 1902.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung, 2. Auflage, Leipzig 1890.

von Blume, Vertragshaftung und Deliktshaftung der Tiergefahr und Vertragsgefahr. Im Recht 1905, S. 481—84.

Cohn, Wird der Tierhalter durch den Nachweis, daß er bei Auswahl des Tierhüters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, von der Ersatzpflicht aus § 833 B.G.B. befreit? — In der jur. Wochenschrift 1909, No. 10, S. 264 ff.

Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 2. Jena 1899.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 1. Bd. IV. Aufl. Jena 1903.

Crome, System des bürg. Rechts. II. Bd, erste u. zweite Hälfte 1902.

Danz, Zum vertragsmäßigen Ausschluß der Haftung. In der deutschen Juristen-Zeitung 1905, S. 383—89.

Denkschrift zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens. Bd. 2: die Schuldverhältnisse, 3. Aufl. Halle 1905.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. 1, 2. Aufl. 1906; Bd. 2, 2. Aufl. 1907.

Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit 1903.

Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. Bd. 1, 1903; Bd. 2, 1900.
Enders, Die Haftung für den durch Tiere angerichteten Schaden. Diss. Marburg 1904.
Enneccerus-Kipp, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1910, 2. Bd.
Entscheidungen des preußischen Obertribunals.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zit.: R.G.E.).
Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich. 1. Lesung nebst Denkschrift dazu.
Fischer, Der Begriff des Tierhalters. Diss. Leipzig 1906.
Fischer-Henle, Handausgabe des bürgerlichen Gesetzbuches. 1909.
Fleischauer, Im Recht, 1903, S. 258; bei Gruchot Band 47, S. 303; in der juristischen Wochenhchrift, 1903, S. 115, 881.
Francke, Die Haftung des Tierhalters nach § 833 B.G.B. Im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 96, S. 144—162.
Fürnrohr, Zur Ersatzpflicht des Tierhalters. In der juristischen Wochenschrift 1910, No. 3, S. 95 ff.
Gierke, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht, Leipzig 2. Aufl. 1889.
Goldmann-Lilienthal, Das B.G.B. systematisch dargestellt nach der Legalordnung des A.L.R. 1900.
Gorski, Wer ist Halter des Tieres im Falle des § 833 B.G.B. unter Berücksichtigung des bisherigen Rechts? Diss. Rostock 1903.
Goslich, Wo liegt die Grenze der Haftung des Tierhalters? In Gruchot's Beiträgen, Bd. 47, S. 1 ff.
Grimm, Jakob u. Wilhelm, Das deutsche Wörterbuch 1860.
Gross, Grundlagen der Haftung des Tierhalters de lege lata et de lege ferenda. Diss. Würzburg 1907.
Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Grunow, Tierhaftung nach B.G.B. Diss. Heidelberg 1907.
Gutachten aus dem Anwaltstande über die erste Lesung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches 1890 (zit.: Gutachten aus dem Anwaltstande.)
Hagelberg, Der Begriff des Tierhalters in den §§ 833, 834 B.G.B. Berlin 1905.
Hartenstein, Die Haftung der Tiere nach § 832 B.G.B. Diss. Leipzig 1904.
Hellwig, Gesetzes-Konkurrenz und Tierhaftung. In der deutschen Juristen-Zeitung 1906, S. 1289.
Heyne, Deutsches Wörterbuch, 2. Band. Leipzig 1892.
Hoffers, Grund und Grenze der Haftung des Tierhalters (§ 833 B.G.B.). Diss. Rostock 1903.
Hoffmann, Wörterbuch der deutschen Sprache. Leipzig 1901.
Holfeldt, Die Haftung des Tierhalters nach bürgerlichem Recht (§ 833 B.G.B.). Diss. Leipzig.

Isay, Die Begrenzung der Haftung des Tierhalters. In Gruchot's Beiträgen. Band 48, S. 514.

Isay, Die Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere. In Iherings Jahrbüchern für Dogmatik, Band 39, S. 209—322.

Israel, Schädigung durch Tiere (§ 833 B.G.B.). In der juristischen Wochenschrift, 31. Jahrgang, S. 238.

Josef, Der Wachhund. Im Recht 1909, Nr. 14, S. 505.

Josef, Die praktische Anwendung der Tierhalter-Novelle. In Gruchot's Beiträgen 1909, S. 28 ff.

Josef, Wird der Tierhalter durch den Nachweis, daß er bei der Auswahl des Tierhüters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, von der Ersatzpflicht des § 833 B.G.B. befreit? — In der juristischen Wochenschrift 1909, Nr. 12.

Jung, Delikt und Schadensverursachung. Heidelberg 1897.

Juristische Wochenschrift.

Kahn, Die Schadenszufügung durch Tiere nach dem B.G.B. Diss. Würzburg 1902.

Kelbling, Die Haftung für Tierschäden in ihrer geschichlichen Entwicklung. Diss. Leipzig 1906.

Kleefeld, Der Begriff des Tierhalters sowie Grundlage und Umfang der Haftung aus § 833 B.G.B. Diss. Freiburg 1904.

Kluge, Die volkswirtschaftliche Grundlage für die Haftung des Tierhalters im B.G.B. Jena 1908.

Köcher, Können mehrere Personen bezüglich desselben Tieres Tierhalter sein? Diss. Leipzig 1907.

von Königslöw, Zur Auslegung des § 833 B.G.B. In der juristischen Wochenschrift, 31. Jahrgang, S. 240.

Köstlin, Die Haftung für Tierschäden nach dem B.G.B. Diss. Heidelberg 1906.

Kohl, Kompromißvorschlag zur geplanten Änderung des § 833 B.G.B. In der deutschen Juristenzeitung 1905, S. 1146 ff.

Korsch, Die Haftung des Tierhalters. Diss. Heidelberg 1906.

von Kries, Über den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen derselben. In der Vierteljahrs-Schrift für wissenschaftliche Philosophie, Band 12.

Krüger, § 833 in der Rechtsprechung, insbesondere der des Reichsgerichts. Diss. Leipzig 1908.

Kuhlenbeck, Das bürgerliche Gesetzbuch, 2. Auflage, Berlin 1903.

Kuhlenbeck, In der juristischen Wochenschrift 1902, S. 237 ff.

Lehmann, Die Haftung für Tiere nach B.G.B. Diss. Leipzig 1905.

Lelleck, Haftung des Tierhalters, Diss. Leipzig 1906.

Lenel, Die Gefahren der Gelegenheitsgesetzgebung. In der deutschen Juristenzeitung 1906, S. 626.

Leonhardt, Der Tierhalter auf dem Juristentage. Im Recht 1906, S. 1125.

Levy, Die Haftung des Tierhalters nach B.G.B. § 833. Diss. Freiburg 1901.
Linkelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem B.G.B. 1898.
von Lippmann, Das Gesetz betreffend Änderung des § 833 B.G.B. vom 30. Mai 1908. In Seuffert's Blättern für Rechtsanwendung. 73. Jahrgang Nr. 16/17, S. 652.
von Lippmann, Zur Abänderung des § 833 B.G.B. In Seuffert's Blättern für Rechtsanwendung, 72. Jahrgang, Nr. 23.
von Liszt, Deliktsobligationen im System des B.G.B. Berlin 1898.
Litten, Die Ersatzpflicht des Tierhalters im Rechte des B.G.B. Berlin 1905.
Litten, Zur Änderung des § 833 B.G.B. In der deutschen Juristenzeitung 1905, S. 339—343.
Lohrmann, Die Gefahr des Haltens von Tieren. Diss. Rostock 1903.
Marwitz, Gutachten zum 28. deutschen Juristentag 1906.
Mataja, Das Schadensersatzrecht im Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches. Im Archiv für bürgerliches Recht. Band 1, S. 267 ff.
Matthiass, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 2. Band, Berlin 1900.
A. Merkel, Juristische Enzyklopädie, 2. Auflage, Berlin 1900.
R. Merkel, Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen. Straßburg 1895.
Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches. Band 2, 1888 und zum Novellen-Entwurf vom 24. 2. 1906.
Mugdan, Die gesamten Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich. Berlin 1899.
Müller, Der Begriff der unerlaubten Handlungen nach B.G.B. Diss. Halle 1900.
Neumann, Handausgabe des B.G.B. 1. Band, IV. Auflage 1905.
Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts.
Niemeyer, Die Haftung für Tierschäden nach dem B.G.B. Diss. Leipzig.
Oertmann, Kommentar zum B.G.B.: Das Recht der Schuldverhältnisse. 3. Auflage 1910.
Oertmann, Zur Frage der Haftung für Tierschäden. In der deutschen Juristenzeitung 1904, S. 136.
Planck, Kommentar zum B.G.B.: Recht der Schuldverhäldnisse, 3. Auflage 1906.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des B.G.B. 1897, Band 1—3.
Das Recht, Zeitschrift, herausgegeben von Sörgel.
Reichsgerichts-Kommentar. Herausgegeben von Reichsgerichtsräten, Nürnberg 1910.
Roscher, Haftung für Tierschäden. Diss. Leipzig 1909.
Rusch, Grund und Umfang der Haftung für Tierschaden. Diss. Rostock 1905.
M. Rümelin, Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des

bürgerlichen Gesetzbuches zur objektiven Schadensersatzpflicht. Freiburg (zit.: M. Rümelin).

M. Rümelin, Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Zivilrecht. Im Archiv für die zivilistische Praxis, Band 90, S. 171 ff.

G. Rümelin, Kulpahaftung und Kausalhaftung. Im Archiv für die zivilistische Praxis, Band 88, S. 285 (zit.: G. Rümelin).

Sächsisches Archiv.

Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache.

Scherer, Das Recht der Schuldverhältnisse des B.G.B. 2. Buch, 1899.

Schimmler, Die Grenze der Haftung des Tierhalters. Diss. Leipzig 1907.

Schlosser, Der § 833 des B.G.B. Diss. Leipzig 1906.

Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im B.G.B. 1904.

Schumacher, Wer ist Tierhalter? In der juristischen Wochenschrift 1906, S. 156—59.

Schumacher, Zur Änderung des § 833 B.G.B. In der juristischen Wochenschrift 1907, S. 233.

Schumann, Haftung für Tiere nach B.G.B. § 833/834.

Schwarz, Die Haftung des Tierhalters nach § 833 B.G.B. Berlin 1905.

Serini, In der deutschen Juristenzeitung 1909, S. 1259.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Bundesstaaten. (zit.: Seuff. Arch.).

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung (zit.: Bl. f. R. A.).

Siber, Zur Haftpflicht für Tiere und Automobile. In der deutschen Juristenzeitung 1905, S. 138—141.

Smidt, Die Haftung des Tierhalters nach § 833 in der Rechtsprechung. Diss. Freiburg 1904.

Soergel, Rechtsprechung 1900—1910.

Staudinger, Kommentar zum B.G.B. Band 2, 5./6. Aufl. 1910.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des 28. deutschen Juristentages 1906. Band 2, S. 86 ff., S. 115 ff.; Band 3, S. 71 ff., S. 620 ff.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages 1895, 1897. Band 4: XI. Legislaturperiode, I. Session 1903—05, Bde. 5, 7, 8. Anl. Bde. 1, 7, 8; II. Session 1905—06, Bde. 3. Anl. Bde. 4 und 5: XII. Legislaturperiode, I. Session 1907—08, Bde. 229, 230, 232.

Stierle, Die Haftung für Tiere im B.G.B. Diss. Tübingen 1904.

Tapper, Haftung für Tierschaden. Diss. Münster 1904.

Tischendorf, Haftung für Tierschäden. Diss. Rostock.

Träger, Gutachten; Verhandlungen des 28. deutschen Juristentages 1906, Band 2.

von Tuhr, Zur Reichstagsvorlage betreffend die Haftung für Tierschäden. In der deutschen Juristenzeitung, 11. Jahrgang, S. 389.

Unger, Handeln auf eigene Gefahr 1893.

Unger, Handeln auf fremde Gefahr. In Iherings Jahrbüchern für Dogmatik, Band 33, S. 299 ff.
Walter, Die Novelle zum Tierhalterparagraphen. Diss. Leipzig 1910.
Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts.
Weyl, System der Verschuldungsbegriffe im B.G.B. München 1905.
Wieszner, Die Haftung des Tierhalters aus § 833 B.G.B. Diss. Breslau 1903.
Windscheid-Kipp, Pandekten, 1906.
Zech, Der Tierschaden. Diss. Erlangen 1905.
von Zobel, Haftung des Tierhalters. Diss. Leipzig 1908.
Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches, Band 2, 1890.
Zusammenstellungen der Äußerungen der Bundesregierung zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1891.

Einleitung.

§ 1. Entstehungsgeschichte des § 833 B.G.B. (alter Fassung) und seine Stellung im System des bürgerl. Gesetzbuches.

1. Entstehungsgeschichte.

Wohl selten ist das Zustandekommen einer gesetzlichen Bestimmung von so viel Zufälligkeiten abhängig gewesen, wie es bei dem alten Tierhalterparagraphen der Fall war. Die endgültige Fassung des Paragraphen 833 B. G. B. ist nicht etwa das Resultat eingehender Überlegung und zielbewußter Erwägung, sondern lediglich einem Zufall zu verdanken gewesen. Aus der Mitte des Reichstages wurde er angeregt, im Leben des Parteikampfes erörtert, bei den Abstimmungen bald angenommen, bald abgelehnt, bis endlich die letzte Abstimmung infolge einer eigentümlichen Konstellation der Parteien für ihn entschied.

Es liegt, wie Bernhöft[1]) treffend bemerkt, ein Zufallsgesetz vor, mit dem wir uns aber, da es nun einmal gilt, abzufinden haben.

Als Grundlage für den ersten Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich hatte die Kommission den Dresdener Entwurf ausersehen. Dieser bestimmt in Art. 1025₂:

> „Wer ein Haustier hält, haftet für den von demselben verursachten Schaden, wenn er das Tier nicht gehörig verwahrt und beaufsichtigt hat. Daß das Haustier in der erforderlichen Weise verwahrt oder beaufsichtigt worden sei, hat der, welcher das Tier hält, zu beweisen."

Der Dresdener Entwurf hat also die Haftung für den durch

[1]) Bernhöft und Binder a. a. O. S. 4.

Haustiere verursachten Schaden auf ein Verschulden des Tierhalters gegründet. Für das Vorliegen einer solchen hat er eine Praesumtio juris aufgestellt, welche durch den Gegenbeweis des Tierhalters entkräftet werden konnte. Auf den hier vertretenen Standpunkt stellte sich von vornherein auch die Kommission. Nicht aus legislatorischen Erwägungen materieller Natur, sondern aus Rücksichten systematischer Erwägung.[2])

Eine Erweiterung und Ergänzung des Dresdener Entwurfes erstrebte ein Antrag Planck: „Der Tierhalter solle von seiner Haftung befreit werden, nicht nur wenn er nachweise, daß er die ihm obliegende Aufsichts- und Verwahrungspflicht nicht verletzt habe, sondern auch, wenn er beweise, daß der Schaden auch bei vollständiger Erfüllung derselben entstanden wäre."

Ein Antrag Kurlbaum II ging dahin, daß, entgegen der in den Dresdener Entwurf aufgenommenen Verteilung der Beweislast der Verschuldung, diese dem Verletzten aufgebürdet werden sollte.[3])

Diesem Antrag wurde entsprochen, und in diesem Sinne lautete dann auch die Fassung des § 734 Abs. 1 des 1. Entwurfes:

> „Wer ein Tier hält, ist verpflichtet, unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um das Tier an der Zufügung von Beschädigungen zu hindern. Wird die Pflicht verletzt, so ist der Halter des Tieres zum Ersatz des daraus einem Dritten entstehenden Schadens . . . . . verpflichtet."

Recht formalistisch ist die Begründung dieser gesetzlichen Bestimmung in den Motiven zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches (Motive Bd. II, S. 811). Es heißt da: „Sollte man nach dem Vorbild des gemeinen Rechts, des Code civil, des badischen L. R. und des sächsischen G. B. den Eigentümer eines Tieres oder denjenigen, welcher ein Tier hält, für den von dem Tiere angerichteten Schaden ohne Rücksicht auf ein Ver-

---

[2]) Vgl. Isay in Iherings Jahrb. Bd. 39, S. 301 ff.

[3]) Protokolle der 1. Kommission, S. 2873.

schulden desselben verantwortlich machen, wenn auch mit der Modifikation, daß der Eigentümer oder Tierhalter sich durch Überlassung des Tieres oder seines Wertes an den Beschädigten befreien könnte, so würde man damit den Boden des Delikts verlassen und, wenn auch nicht ein fingiertes Delikt, doch eine in das Rechtssystem sich schwer einfügende gesetzliche Obligation schaffen."

Gegen diese Regelung der Haftung setzte eine scharfe Kritik ein, die insbesondere die lediglich von einem Verschulden abhängig gemachte Haftpflicht des Tierhalters bekämpfte. Namentlich waren es Gierke,[4]) Mataja,[5]) Schmidt,[6]) Unger,[7]) die verlangten, daß die Haftpflicht demjenigen aufzubürden sei, der durch das Halten von Tieren die Öffentlichkeit gefährde und den Nutzen von dem Tiere habe.

Auch von seiten der verbündeten Regierungen wurden Änderungsvorschläge gemacht. Bayern sprach sich für die absolute Haftpflicht des Tierhalters aus; Preußen wollte einen Vorbehalt für das Landesrecht wegen gefährlicher Betriebe; Sachsen, Baden und die beiden Mecklenburg[8]) verlangten Umkehrung der Beweislast. Diesen berechtigten Angriffen trug die zweite Kommission insofern Rechnung, als sie in ihrem Entwurf eine wesentliche Verschärfung der Haftpflicht eintreten ließ. Der zweite Entwurf macht in § 756 einen Unterschied in der Haftung für einen durch wilde und für einen durch Haustiere angerichteten Schaden. Er ordnet grundsätzlich eine Haftung des Tierhalters ohne Verschulden an, läßt aber bei Haustieren den Exkulpationsbeweis zu.

Bezüglich der Haustiere hat er also das Verschuldungsprinzip beibehalten, während für die übrigen Tiere die objektive Haftung angenommen wurde. Außerdem verschob er die Beweislast zugunsten des Verletzten. Die Haftpflicht desjenigen

---

[4]) Gierke a.a.O. S. 270.

[5]) Mataja a.a.O. S. 271.

[6]) Schmidt, Gutachten aus dem Anwaltstande, S. 1271 ff.

[7]) Unger, Handel auf eigene Gefahr, S. 70.

[8]) Zusammenstellung der Gutachten der Bundesregierungen Bd. 1, S. 87 ff.; Bd. 2, S. 23.

endlich, der die Aufsicht über das Tier übernommen hat, wurde in einem besonderen Paragraphen 757 [9]) geregelt.

Zu diesem Ergebnis war die 2. Kommission auf Grund folgender Erwägungen [10]) gelangt: Man ging davon aus, daß derjenige, der ein Tier halte, in seinem Interesse andere den Gefahren aussetze, mit welchen sie das Tier bedrohe. Die Verpflichtung, die erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen, reiche aber zum Schutze des Verkehrs in solchen Fällen nicht aus, in denen Gefahren von Tieren drohten, die nicht zu den Haustieren gehörten. Mit dem Halten wilder oder gefährlicher Tiere seien außergewöhnliche Gefahren verbunden und die daraus entstehenden Schäden müßten aus dem Unternehmen gedeckt werden, ohne Unterschied, ob dem Unternehmer bezüglich der von ihm zur Abwehr der Gefahr getroffenen Vorkehrungen ein Verschulden zur Last falle oder nicht. Dagegen rechtfertige es sich nicht, auch bei dem Halten von Haustieren die weitergehende Haftung eintreten zu lassen, weil das Halten von Haustieren durch die moderne Kulturentwickelung bedingt sei, der Allgemeinheit zum Nutzen gereiche, und der Verkehr sich auf das Halten von Haustieren eingerichtet habe. Um jedoch den Anspruch des Beschädigten nicht an den Schwierigkeiten eines Beweises für das Verschulden des Halters scheitern zu lassen, treffe die Beweislast der Nichtschuld den Halter.

Der § 734 des 1. Entwurfes erhielt demnach als § 756 des 2. Entwurfes folgende Fassung:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper, oder die Gesundheit eines Menschen verletzt, oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier entstanden ist, und derjenige,

---

[9]) § 757 lautet: „Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht übernommen hat, ist für den durch das Tier einem Dritten zugefügten Schaden verantwortlich, es sei denn, daß er bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

[10]) Prot. Bd. 2, S. 647.

welcher das Tier hält, bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Im Bundesrat wurden an der Vorschrift keine materiellen, sondern nur einige stilistische Änderungen vorgenommen.

Als § 817 eines Entwurfes des bürgerlichen Gesetzbuches kam die Vorschrift in die Reichstagsvorlage. In der Reichstagskommission, der diese Gesetzesvorlage vom Reichstag überwiesen worden war, wurde der Antrag eingebracht, mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und die guten Erfahrungen auf dem Gebiete des französischen Rechtes, die unbedingte Verantwortlichkeit des Halters auch bei Haustieren zu bestimmen. Zur Begründung dieser Ausdehnung der Haftung beriefen sich insbesondere die rheinischen Juristen auf die im Rheinland geltende Bestimmung des Art. 1385 vom Code civil, die sich hier „durchaus bewährt" habe, sowie auf die nicht wenigen durch das Halten von großen Luxushunden hervorgerufenen Körperverletzungen und weiterhin darauf, daß auch, wer zu gewerblichen Zwecken gefährliche Tiere zu halten gezwungen sei, die damit für andere verbundenen Gefahren übernehmen müsse.[11])

Obwohl sich die Regierungsvertreter gegen diesen Antrag aussprachen, indem sie betonten, diejenigen, die infolge ihres Berufes Haustiere halten müßten, würden unbillig belastet, wurde er angenommen, und infolgedessen wurde der zweite Satz des § 817 gestrichen. Bei der Beratung im Plenum (30. 6. 1896) war die Haftung der Tierschäden Gegenstand lebhafter Erörterungen.[12])

Der Abgeordnete Gamp verlangte die Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Er führte an, daß manche bäuerliche Familie zur Bewachung ihres Hofes einen Hund halten müsse und durch diese strenge Haftung zu schwer betroffen würde. Derselben Ansicht waren die Abgeordneten v. Kardoff, v. Buchka, Dr. Schultz-Lupitz, Roeren, Dziembowski. Zur Begründung führten sie an, daß vielen von den bestehenden Rechten eine so strenge Haftung unbekannt sei, daß das Halten von Tieren in land-

[11]) Kommissionsbericht S. 109.

[12]) Mugdan a. a. O. Bd. 2, S. 1403—07.

wirtschaftlichen Betrieben im allgemeinen ökonomischen Landesinteresse liege, daß ferner die absolute Haftung dem Verschuldungsprinzip des B. G. B. widerspreche.

Ein Antrag v. Kardoff sprach sich dahin aus, den § 817 in der Fassung der Reichstagskommission abzulehnen und die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Gleichzeitig beantragte Abgeordneter Schmidt-Warburg, im zweiten Satze an Stelle der Worte: „ein Haustier", die Worte: „ein zur Ausführung seines Gewerbes oder Berufes notwendiges Haustier" zu setzen, den Exkulpationsbeweis also nur bei den für gewerbliche Zwecke unentbehrlichen Tieren zuzulassen. Er wies darauf hin, daß nach den Kommissionsbeschlüssen und der Stellung der Bestimmung im System das Halten von Tieren an sich eine „unerlaubte Handlung" darstelle, während doch der Tierhalter in den genannten Fällen nichts „Unerlaubtes" tue, sondern etwas, wozu er gewissermaßen eine Verpflichtung gegen sich und seinen Hausstand habe.

Gegen diese Anträge und für die Kommissionsvorlage sprachen sich die Abgeordneten Dr. Enneccerus, Dr. Bachem, Groeber und Stolle aus.

Bei der Abstimmung in der dritten Lesung wurden die Anträge v. Kardoff und Schmidt-Warburg angenommen. Infolge eines Formfehlers — die Anträge hatten nicht gedruckt vorgelegen, wie es § 50 der Geschäftsordnung verlangt — mußte eine nochmalige Abstimmung vorgenommen werden, und diese ergab, da viele Abgeordnete, die tags zuvor für den Antrag gestimmt hatten, nicht erschienen waren, auf Grund einer Zufallsmajorität die Ablehnung des Antrags v. Kardoff-Schmidt und die Annahme des Kommissionsvorschlages.[13])

Die nunmehr Gesetz gewordene Fassung lautet:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

[13]) Mugdan a. a. O. Bd. 2, S. 1411.

2. Die Stellung des § 833 a. F. im System des B.G.B.

Die Frage, ob § 833 zu den „unerlaubten Handlungen“ gehöre und wie seine Stellung unter dem 25. Titel der Schuldverhältnisse zu erklären sei, ist in der Literatur eingehend erörtert.

In deutlicher Weise und m. E. vollkommen überzeugend und richtig, hat Litten [14]) diesen Gegenstand behandelt.

Es soll, so führt Litten aus, festgestellt werden, ob das B. G. B. den § 833 unter diejenigen gesetzlichen Tatbestände, welche es „unerlaubte Handlungen“ nennt, miteinbegriffen habe. Es sei eine Denk-Ungenauigkeit, demgegenüber einzuwenden, Tierhalten sei weder überhaupt eine „Handlung“,[15]) noch gar eine „unerlaubte oder schuldhafte Handlung“; denn nicht, ob jener etwaige Sprachgebrauch glücklich, sondern, ob er der des Gesetzes sei, stehe hier in Frage.

Die einen gingen bei Erörterung dieser Frage von der Stellung des § 833 unter den „unerlaubten Handlungen“ aus und folgerten aus der Überschrift des 25. Titels: „Unerlaubte Handlungen“, daß § 833 unter diese zu rechnen sei. Andere verneinen das Vorliegen einer „unerlaubten Handlung“ in § 833.

Eine weitere Ansicht geht dahin, man müsse den Begriff „unerlaubte Handlung“ weiter fassen und zwischen unerlaubten Handlungen im engeren und im weiteren Sinne unterscheiden. Schließlich wird behauptet, es sei ein Zufall, daß § 833 unter den „unerlaubten Handlungen“ aufgeführt werde. Wohl sei die Stellung des Tierhalter-Paragraphen unter den „unerlaubten Handlungen“ gerechtfertigt für den ersten Entwurf, nach dem der Tierhalter nur hafte, wenn von ihm die zur Abwendung von Tierschäden erforderlichen Vorsichtsmaßregeln schuldhafterweise nicht getroffen worden seien, und bei Änderung dieser Vorschrift habe man, bei der Kürze der Zeit, nicht daran gedacht zu prüfen, welcher Platz der so geänderten Bestimmung

[14]) Litten, Ersatzpflicht, S. 133 ff.

[15]) Diese Ansicht vertreten: W. Müller a. a. O. S. 36—44; Isay in Iherings Jahrb. Bd. 39, S. 305/306.

im B. G. B. zukomme.[16]) Ferner lasse der zweite Entwurf den Halter wilder Tiere ohne Rücksicht auf sein Verschulden für den durch diese Tiere angerichteten Schaden haften und außerdem treffe der zweite Entwurf in § 758 (jetzt § 835) Bestimmungen über den Ersatz von Wildschaden, die ein Verschulden des Ersatzpflichtigen auch nicht voraussetzen, trotzdem aber unter dem 25. Titel der „Unerlaubten Handlungen" untergebracht worden seien. Wenn ferner in den Reichstagsverhandlungen behauptet worden sei, daß man § 833 nur unter das „Notdach der unerlaubten Handlungen"[17]) gebracht und damit nichts Neues habe schaffen wollen, so stehe dem die Tatsache entgegen, daß in der Reichstagskommission auf eine Anfrage, ob § 852 auf § 833 Anwendung finden solle, dies von seiten der Regierung ausdrücklich bestätigt worden sei.[18])

Es mag dahingestellt bleiben, welcher von den verschiedenen Ansichten man den Vorzug geben soll; das Gesetz selbst gibt uns in § 840 die Lösung und entscheidet die Frage, so daß keine Zweifel mehr bestehen können. § 840 lautet: „Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Abs. 3, als Gesamtschuldner.

Ist neben demjenigen, welcher nach §§ 831, 832 zum Ersatze des von einem anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der andere allein, im Falle des § 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 833, 838 zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Dritte allein verpflichtet."

Aus § 840 Abs. 1 ergibt sich, daß der Gesetzgeber den Tatbestand des § 835 als „unerlaubte Handlung" ansieht; denn sonst könnte man nicht verstehen, warum es heißt: „Vorbehaltlich der

---

[16]) Lehmann a. a. O. S. 19; Hoffers a. a. O. S. 26; W. Müller a. a. O. S. 32; Isay in Iherings Jahrb. Bd. 39, S. 304.

[17]) Dernburg a. a. O. Bd. 2, S. 647, 4.

[18]) Bericht der Reichstagskommission S. 67.

Vorschrift des § 835 Abs. 3.“ Dieser Vorbehalt umfaßt auch nur den Abs. 3 des § 835; im übrigen haften für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden die aus § 835 nebeneinander Verantwortlichen als Gesamtschuldner. Was für § 835 gilt, müßte analog auch für den § 833 gelten, da in beiden Tatbeständen eine Haftung ohne Verschuldung festgelegt worden ist.

Sowohl gegen § 835 wie gegen § 833 läßt sich einwenden, daß ihre Tatbestände weder eine „Handlung“, noch gar eine „unerlaubte Handlung“ enthalten. Und beide Regelungen beziehen sich lediglich auf die zum Schadensersatz verpflichtende Verletzung eines Ausschließungsrechtes. Wenn der Gesetzgeber dies als genügend erachtet, um § 835 in die „unerlaubten Handlungen“ einzureihen, so muß man für § 833 das gleiche folgern können. [19])

Diese Folgerung erscheint um so richtiger, wenn wir § 840 Abs. 1 und § 840 Abs. 3 einer vergleichenden Betrachtung unterziehen. In Abs. 1 wird bestimmt, daß mehrere aus einer unerlaubten Handlung nebeneinander Verantwortliche nach außen, also dem Geschädigten gegenüber, als Gesamtschuldner haften. In Abs. 2 und 3 wird festgelegt, wie die nebeneinander Verantwortlichen in ihrem Verhältnis zueinander haften, wobei in Abs. 3 der § 833 ausdrücklich erwähnt wird. Es steht somit fest, daß der Tatbestand des § 833 als „unerlaubte Handlung“ anzusehen ist.

Hierzu bemerkt Eltzbacher [20]) treffend, daß das Persönlichkeitsrecht und die dinglichen Rechte dem Tierhalter gegenüber erweitert seien, der Tierhalter sei verpflichtet, darauf zu achten, daß keine Sache und kein Mensch durch sein Tier beschädigt werde. Es ist selbstverständlich, daß das Tierhalten allein keine „unerlaubte Handlung“ ist; soll eine solche vorliegen, so muß noch eine durch das Tier verursachte Verletzung hinzukommen. Die „unerlaubte Handlung“ des § 833 ist also nur beim Vorliegen beider Momente vorhanden. [21])

---

[19]) ebenso Litten: Ersatzpflicht: S. 135.

[20]) Eltzbacher, Handlungsfähigkeit: S. 292/293.

[21]) Litten, Ersatzpflicht S. 137.

§ 2. Das dem § 833 a. F. zugrunde liegende Haftungsprinzip.

Aus der Entstehungsgeschichte des § 833 a. F. können wir nicht ersehen, daß der Gesetzgeber von einer bestimmten Absicht auf Einführung eines Haftungsprinzips geleitet worden ist;[1]) wir können ihr nur entnehmen, daß man der Haftung für Tierschäden nicht das Verschuldungsprinzip zugrunde legen, sondern eine objektive Haftung ohne Rücksicht auf ein Verschulden eintreten lassen wollte. Das ergibt sich schon deutlich daraus, daß der Satz 2 des § 817 der Reichstagsvorlage gestrichen wurde, der bei einem durch Haustiere angerichteten Schaden die Haftpflicht des Tierhalters von dessen Verschulden abhängig machen wollte.

§ 833 a. F. enthält eine Ausnahme von dem das Obligationsrecht im allgemeinen beherrschenden Verschuldungsprinzip.

Es ist unrichtig, wenn verschiedene Schriftsteller, wie Wieszner[2]) und Scherer[3]) die Meinung vertreten, der Haftungsgrund sei in einem Verschulden des Tierhalters zu suchen, dessen Vorhandensein das Gesetz unwiderleglich vermute. Demgegenüber ist zu erwidern, daß der Gesetzgeber die Haftung des Tierhalters eben nicht von einem Verschulden seinerseits abhängig machen wollte, sondern ihm genügte allein die Tatsache, daß jemand Tiere hält, um ihn wegen der mit dem Halten verbundenen Gefahren haften zu lassen.

Wenn andere Autoren wie Isay,[4]) Kretschmar[5]) und Hagelberg[6]) der Ansicht sind, die Haftung beruhe auf einem Verschulden des Tieres, für welches der Tierhalter als dessen Gewalthaber verantwortlich sei, so gehen sie darin fehl; denn unsere heutige Rechtsanschauung steht auf dem Standpunkt, daß

---

[1]) So auch Hagelberg a. a. O. S. 61; Walter a. a. O. S. 22.
[2]) Wieszner a. a. O. S. 38.
[3]) Scherer a. a. O. S. 13, 16 ff.
[4]) Isay in Iherings Jahrb. S. 314.
[5]) Kretschmar, Anm. zu § 833.
[6]) Hagelberg a. a. O. S. 80.

das Tier nicht deliktsfähig ist, also nicht schuldhaft handeln kann, weil ihm der Verstand fehlt.

Der Tierhalter haftet vielmehr für den durch das Tier angerichteten Schaden, nicht deshalb, weil es „eine unerlaubte Handlung ist, ein Tier zu halten, ohne die damit verbundenen Gefahren von anderen fern zu halten“ (so Neumann a. a. O. Vorbemerkungen A vor § 833) — denn seine Haftung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß er zur Fernhaltung dieser Gefahren alles Menschenmögliche getan hat —, er haftet vielmehr deshalb, weil das „Halten“ von Tieren mit gewissen Gefahren für andere verbunden ist, und weil die gesetzgeberischen Faktoren es für angebracht gehalten haben, dieses Risiko demjenigen aufzubürden, der von dem Tier regelmäßig Vorteil zieht.

Gefährlich ist das Tier, auch das zahme, aus dem Grunde, weil es einerseits im Gegensatz zu anderen beweglichen Sachen die Fähigkeit zu eigener Bewegung und selbständiger Kraftentwicklung besitzt, andererseits aber der diese Tätigkeit regelnden und leitenden Vernunft entbehrt.

Wir haben es also in § 833 a. F. mit einem Fall der sogenannten „Gefährdungshaftung“ zu tun.[7])

In den §§ 31, 278, 701, 835 B. G. B. finden wir auch Fälle von Gefährdungshaftung, obwohl unser B. G. B. im allgemeinen dem Verschuldungsprinzip huldigt.

Die Gefährdungshaftung hat in einigen Nebengesetzen Aufnahme gefunden, so z. B. im Reichshaftpflichtgesetz von 1871, im Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 und im preußischen Eisenbahngesetz von 1838. Es sind nun verschiedentlich Versuche gemacht worden, für alle diese von einem Verschulden abstrahierende Haftpflichtfälle allgemein anwendbare Haftungsprinzipien zu finden.

---

[7]) Vgl. hierzu E. Jung a.a.O. S. 106; M. Rümelin a.a.O. S. 79; Litten, Ersatzpflicht S. 14; Oertmann, Komm. § 833 Bem. 2b; R.G.Kom. § 833 Bem. 1; Staudinger, Komm. § 833, Bem. 3a; Schollmeyer a.a.O. S. 236; Kuhlenbeck in j. W. 1902, S. 237 ff.; Fleischauer in Gruch. Beitr. 1903, S. 305; ferner Urt. des R.G.R. v. 20. 3. 1905 (R.G.E., Bd. 60, S. 303) und v. 19. 10. 1905 [in J.W. 1905 S. 734]; Urt. des O.L.G. Dresden v. 28. 11. 1902 (Seuff. Arch. Bd. 58, Nr. 186).

1. Das Veranlassungsprinzip.

Das Veranlassungs- oder Verursachungsprinzip ist von Binding in seinen Normen eingehend behandelt worden. Nach ihm hat jemand den Schaden, den er verursacht hat, abgesehen von einer Verschuldung, lediglich auf Grund der Kausalität zu vertreten. An Stelle des Verschuldens ist die bloße Kausalität gesetzt. Gegen dieses Prinzip wendet sich mit Recht M. Rümelin,[8]) der ausführt, daß die Kausalitätshaftung die individuelle Freiheit der Bewegung in unerträglicher Weise beschränke.

Wenn auch dieses Prinzip dasjenige ist, das sich am besten mit dem Wortlaut des § 833 verträgt, so lehnte doch die zur Bearbeitung des zweiten Entwurfes eingesetzte Kommission das Veranlassungsprinzip mit einer gewissen Geringschätzung ab, weil sich die Durchführung dieses Prinzips als „Rückschritt zur überwundenen Anschauung niederer Kulturstufen" darstelle.[9])

Mit Recht bemerkt Rümelin, daß das Veranlassungsprinzip als Haftungsprinzip nicht in Frage käme, weil „von der bloßen Kausalität keine Brücke zur Verantwortlichkeit" führt.

Es ist m. E. auch nicht einleuchtend, wie der bloße Kausalzusammenhang ohne das Hinzukommen weiterer Momente, namentlich subjektiver Art, ein Haftung begründen sollte.

2. Das Kommodumprinzip.

Das von Unger[10]) aufgestellte Kommodumprinzip lautet kurz formuliert:

„Eigenes Interesse, eigene Gefahr — fremdes Interesse, fremde Gefahr —" (Cuius commodum, eius periculum). Derjenige, der bei Ausführung seiner Interessen einem Dritten Schaden zufügt, soll diesen Schaden nicht auf den Dritten abwälzen dürfen, sondern selbst tragen.

Wenn auch dieser Gedanke in seinem Kern etwas Richtiges

---

[8]) M. Rümelin a.a.O. S. 28.

[9]) R. Merkel a.a.O. S. 145.

[10]) Unger, Handeln auf fremde Gefahr, S. 62 ff.: Unger, Handeln auf eigene Gefahr in Iherings Jahrb. Bd. 33, S. 209 ff.

enthält, so ist doch seine Auffassung zu weit und zu unbestimmt; denn konsequenterweise hätte der betreffende Interessent auch dann für den Schaden einzustehen, wenn seine Interessen gegen seinen Willen gewahrt würden. Als Prinzip läßt sich der Ungersche Gedanke nicht verwerten. Mit Recht wendet Rümelin [11]) dagegen ein, daß man in Verlegenheit gerät, wenn zwei gleich starke, widerstreitende Interessen kollidieren, z. B. bei gegenseitigen Verträgen.

Daß sich das B. G. B. diesem Prinzip gegenüber ablehnend verhalten hat, geht schon daraus hervor, daß zwei Hauptforderungen des Ungerschen Prinzips, die Ersatzpflicht für Notstandshandlungen bei unverschuldeter Notlage (§ 228) und die Haftung des Auftraggebers für den Schaden des Beauftragten ex causa mandati (§ 670), von ihm anders geregelt worden sind, als es Unger in seinem Prinzip verlangt.

Außerdem leuchtet es keineswegs ein, warum der Notstandstäter und der Auftraggeber besser bestellt sein sollen als der Tierhalter. [12])

Auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich dem Kommodumprinzip gegenüber ablehnend verhalten, was daraus hervorgeht, daß es den Eigentümer eines Fuhrwerks, der einen anderen aus Gefälligkeit in seinen Wagen mitgenommen hatte, für den diesem zugestoßenen Schaden verantwortlich gemacht hat. [13])

Es ergibt sich somit, daß dieses Prinzip einen ausreichenden Haftungsgrund für § 833 nicht abgeben kann.

3. Das Prinzip des aktiven Interesses.

Rudolf Merkel [14]) hat als Grundlage für das ihm begründete „Prinzip des aktiven Interesses“ einmal den Gedanken seines Vaters Adolf Merkel [15]) verwertet, daß jeder die Kosten der

---

[11]) M. Rümelin a. a. O. S. 31.
[12]) Vgl. Stierle a. a. O. S. 22.
[13]) Entscheidung d. R.G.R. Bd. 54, S. 73.
[14]) R. Merkel a. a. O. S. 160.
[15]) A. Merkel a. a. O. § 687.

Geltendmachung seiner Interessen tragen müsse, dann den Ungerschen Grundsatz: „eigenes Interesse — eigene Gefahr". Damit sucht R. Merkel den Gedanken seines Vaters und den Ungers in Verbindung zu bringen mit der Kausalitätstheorie. [16])

R. Merkel führt aus: Derjenige, welcher sein Interesse zum Nachteil oder unter Gefährdung eines legitimen fremden Interesses geltend macht, der „aktiv" wird, der handelt zur Wahrung seines und auf Kosten des fremden Interesses, muß dem andern den Schaden ersetzen, der diesem durch die ihm von der Gesamtheit diktierte Unterordnung seines Interesses unter dasjenige des Handelnden erwachsen ist, und zwar auch dann, wenn seine Handlung mit Rücksicht auf das Überwiegen seines, in einem Notstande oder sonst in einer Kollision befindlichen Interesses sich als rechtsmäßig darstellt.

Es soll nicht verkannt werden, daß im Merkelschen Prinzip im Vergleich zu dem Veranlassungs- und dem Kommodumprinzip insofern ein Fortschritt liegt, als der Schaden zurückgeführt wird auf die freie Willensbetätigung des Ersatzpflichtigen.

Aber aus jedem Rechtssatz folgt, wie G. Rümelin [17]) richtig bemerkt, daß sich der einzelne bei seinen Handlungen so einschränken muß, daß er nicht störend in fremde Interessenkreise eingreift. Dem Schutz der Interessen des einzelnen entspricht notwendig die Einschränkung seiner Handlungsfreiheit, und da fragt es sich doch, ob man nicht zu einer großen Einengung der freien Lebensbetätigung des einzelnen gelangen wird.

Daß dieses Prinzip dem B. G. B., insbesondere dem § 833, nicht zugrunde gelegt worden ist, geht z. B. daraus hervor, daß es unbedingt bei unverschuldeten Notstandshandlungen eine Schadensersatzpflicht verlangt, eine Forderung, die von den gesetzgebenden Faktoren nicht anerkannt worden ist. Das Prinzip ist auch insofern zu weit und zu unbestimmt, als es bei zwei gleich starken widerstreitenden Interessen nicht ausreicht. Daß es dem § 833 nicht zugrunde liegt, kann man daraus ersehen, daß es auf die Frage, inwiefern das Interesse des Halters von

[16]) M. Rümelin a. a. O. S. 34.

[17]) G. Rümelin, Arch. f. Zivil.Pr. S. 294, Bd. 88.

Luxushunden das mit diesem widerstreitenden Interesse des Publikums an der allgemeinen Sicherheit überwiege, versagt.[18])

4. Das Gefährdungsprinzip.

Es ist in der Literatur überzeugend[19]) nachgewiesen worden, daß keines von den Prinzipien für sich allein in der Lage ist, die Haftpflicht in allen den Fällen zu rechtfertigen, in welchen sie nicht eine Folge von Verschulden ist, und wir können mit Stierle[20]) behaupten, daß die oben besprochenen Haftungsprinzipien nur Tendenzen sind, treibende Kräfte, welche durch ihr Zusammenwirken zu einer Haftungsstatuierung außerhalb der Verschuldung von Fall zu Fall führen können.

Eine brauchbare Weiterbildung und eine bedeutende Vervollkommnung dieser Tendenzen stellt das von M. Rümelin begründete „Gefährdungsprinzip" dar. Rümelin geht wie Merkel und Unger von dem Gedanken eines der Billigkeit entsprechenden Ausgleichs kollidierender Interessen aus. Während Merkel erst davon die Rechtmäßigkeit des Handelns abhängig macht, ob gegebenenfalls das Interesse des Haftpflichtigen das des anderen überwiegt, geht M. Rümelin[21]) von folgenden Erwägungen aus:

Es gibt viele gefährliche Unternehmungen, die von der Rechtsordnung erlaubt sind, weil sie im Interesse des Publikums liegen. Das Interesse der Allgemeinheit erstreckt sich aber nur so weit, daß die Unternehmungen erhalten bleiben, nicht aber so weit, daß sie auf Kosten der von den Betriebsgefahren betroffenen Einzelnen geführt werden. Die Unternehmungen müssen wenigstens, so weit dadurch nicht ihre Existenz in Frage gestellt wird, ersatzpflichtig gemacht werden. Das Bedürfnis nach einer Ersatzpflicht macht sich hier um so lebhafter geltend, als die Betriebsunternehmer sich nicht vor Schaden zu decken suchen, sondern Gewinn erstreben.

Zu der Frage, wann eine Betriebsunternehmung der All-

---

[18]) Vgl. Roscher a.a.O. S. 28.
[19]) Vgl. die Ausführungen M. Rümelins a.a.O. S. 24 ff.
[20]) Stierle a.a.O. S. 22.
[21]) M. Rümelin a.a.O. S. 45 ff.

gemeinheit gefährlich zu werden beginnt, bemerkt Rümelin, daß hier unter sorgfältiger Prüfung der Volksanschauung und der wirtschaftlichen Machtverhältnisse eine positive Normierung des Gesetzgebers eingreifen muß, welche im einzelnen die Grenzen der Gefährdungshaftung zieht.

„Es müssen", so fährt Rümelin fort, „vor allem abgewogen werden die Verbreitung und das Bedürfnis nach der gefährdeten Wirksamkeit einerseits, das Maß der erzeugten Gefahr andererseits."

„Je ungewöhnlicher das gefahrbringende Verhalten und je größer die dadurch drohenden Gefahren, desto stärker wird die Tendenz nach einer Gefährdungshaftung sein."

So weit Rümelin. Zu diesem Ergebnis gelangt er einerseits durch sozialpolitische Erwägungen, indem er die Frage berücksichtigt, ob etwa ein bestimmter Stand, wie z. B. das Kleingewerbe oder die kleinbäuerliche Bevölkerung eine solche Gefährdungshaft, sei es wegen Haltens von Tieren, sei es wegen Anwendung von Elementarkräften, zu tragen imstande sei, andererseits durch Abwägung des Bedürfnisses nach dem gefährdenden Unternehmen gegenüber der Höhe der drohenden Gefahr.

Die Gefährdungshaftung ergänzt in richtiger Weise die Fälle, die das Verschuldungsprinzip des B. G. B. nicht umfaßt. Das Gebiet der Gefährdungshaftung begrenzt Fälle, in denen die Verfolgung des einen Interesses nicht notwendig, sondern nur möglicherweise die Verletzung anderer Interessen mit sich bringt.

„An die Ersatzpflicht wegen erlaubter Verletzung fremder Rechtsinteressen schließt sich mithin", wie Rümelin richtig bemerkt, „die Haftpflicht wegen erlaubter Gefährdung an". Die Verwandtschaft dieser Fälle zeigt sich am besten bei den mit erheblichen Gefahren verbundenen Unternehmungen des modernen Wirtschaftslebens, wo das allgemeine Interesse das Vorhandensein solcher gefährlichen Unternehmungen gebieterisch fordert.

Wir schließen uns der herrschenden Meinung [22]) an, wenn wir dem § 833 als Haftungsprinzip den Gefährdungsgedanken zugrunde legen.

Die Haftung für Tiere, die nicht Haustiere sind, beruht, wie Jung [23]) ausführt, auf dem allgemeinen Grundgedanken der besonderen Gefährlichkeit. Die Gefährlichkeit der Tiere erblickt das Gesetz in ihrer Eigenart. Die „spezifische Gefahr des Tieres“ [24]) besteht darin, daß die Tiere nicht wie ein mechanisches Werkzeug in mathematisch berechenbarer Weise auf eine Einwirkung reagieren, sondern als lebende Organismen selbständige Energiequellen darstellen, deren Ausströmungen der Mensch weder vollkommen zu beherrschen, noch zu berechnen imstande ist.

Mit dem von M. Rümelin aufgestellten, die Haftung des Tierhalters rechtfertigenden Gefährdungsprinzip ist das Merkel'sche Prinzip des aktiven Interesses aufs engste verknüpft; denn wenn sich jemand ein Tier hält, so betätigt er seine Interessen und gefährdet somit auf Grund seines Interesses Dritte.

---

[22]) Vgl. M. Rümelin a.a.O. S. 74, 79; Lippmann, i. Bl. f. R.A. Bd. 73, Nr. 1617; E. Jung a.a.O. S. 66, 106; Staudinger Kom. Bem. 3 zu § 833; Litten, Ersatzpflicht S. 1415; Kuhlenbeck i. j. W. 1902, S. 237; Endemann 1. Bd., S. 743; Enneccerus, Verhdlg. d. 28. Jur.-Tages, Bd. 3, S. 74, ebenda Marwitz Bd. 2, S. 86; Plank Kom. § 833 Bem. 3; Stierle a.a.O. S. 24; Levi a.a.O. S. 10; Rusch a.a.O. S. 36; Köcher a.a.O. S. 21; Lelleck a.a.O. S. 14; Grunow a.a.O. S. 29; Becker a.a.O. S. 18; Schlosser a.a.O. S. 9; Tapper a.a.O. S. 36; Fischer a.a.O. S. 19; Niemeyer a.a.O. S. 19; Kelbling a.a.O. S. 12; Tischendorf a.a.O. S. 14; Schumann a.a.O. S. 8; Korsch a.a.O. S. 9; Enders a.a.O. S. 15; Hartenstein a.a.O. S. 17; Bercht a.a.O. S. 66; Groß a.a.O. S. 46; Schimmler a.a.O. S. 21; Smidt a.a.O. S. 23; Köstlin a.a.O. S. 13; Krüger a.a.O. S. 33; Walter a.a.O. S. 30; Schreder a.a.O. S. 22; Roscher a.a.O. S. 30; von Zobel a.a.O. S. 15; Fleischauer i.j.W. 1901, S. 881 und in Gr. Beitr. Bd. 47, S. 303; Schwarz a.a O. S. 50; Hoffers a.a.O. S. 15; Kleefeld a.a.O. S. 62; Holfeldt a.a.O. S. 17; R.G.E. Bd. 50, S. 248; Bd. 60, S. 303; A.M. Hagelberg a.a.O. S. 69; Behrends a.a.O. S. 30; Isay i. Iher. Jahrb. Bd. 39, S. 306; Wießner a.a.O. S. 29. Isay läßt ein Verschulden des Tieres, Wießner ein Verschulden des Tierhalters als Haftungsgrund gelten. Diese m. E. unrichtigen Ansichten sind oben erörtert worden.

[23]) E. Jung a.a.O. S. 106.

[24]) Litten, Ersatzpflicht S. 79.

Zur Begründung der objektiven Haftpflicht aus § 833 treten aber aus den beiden genannten Prinzipien noch andere Gesichtspunkte ergänzend hinzu.[25])

So ist nicht zu leugnen, daß die objektive Haftung einen erzieherischen Einfluß auf die Tierhalter ausübt. Dieses Moment der Prävention hat zur Folge, daß der Halter bei der Auswahl seiner Tiere mit besonderer Sorgfalt vorgeht und weiterhin die nötigen Maßregeln trifft, um Schaden zu verhüten.

Das Moment der ökonomischen Tragfähigkeit, das als gesetzgeberisches Motiv in Betracht käme, läßt sich nicht mit dem Gefährdungs-Interessenprinzip vereinbaren. Wo bleibt der erzieherische Einfluß der strengen Haftung, wenn der Halter durch eine Tierschadenversicherung gedeckt, den entstandenen Schaden auf die Schultern einer leistungsfähigen Versicherungsgesellschaft abwälzt? Dies haben aber unsere gesetzgebenden Faktoren keineswegs im Auge gehabt, und aus diesem Grunde kommt das Moment der ökonomischen Tragfähigkeit nicht in Betracht.

Es soll indes nicht verkannt werden, daß bei Wirtschaftstieren eine Schadensabwälzung insofern billig wäre, als nach der allgemeinen Ansicht die Halter von Wirtschaftstieren zu Unrecht mit der absoluten Haftung belastet sind.

Wenn noch das Moment der Beweisregulierung genannt wird, so ist dies hier nicht in Betracht zu ziehen,[26]) da jenes Motiv eine Beziehung auf einen bestimmten Haftpflichtigen überhaupt nicht enthält.

Es ergibt sich somit, daß dem alten Tierhalter-Paragraphen als Haftungsprinzip zugrunde zu legen ist: das Gefährdungs-Interesseprinzip (das Rümelin'sche Gefährdungsprinzip verbunden mit dem Prinzip des aktiven Interesses von R. Merkel), zu dem noch das Moment der Prävention ergänzend hinzutritt.

---

[25]) G. Rümelin a.a.O. S. 296.

[26]) Ebenso Hagelberg a.a.O. S. 70; Köcher a.a.O. S. 22; Fischer a.a.O. S. 21.

I. Abschnitt.

Der alte Tierhalterparagraph in der Praxis des Reichsgerichts.

§ 3. Der Begriff des „Tierhalters" in der Praxis des Reichsgerichts.

1. Definition des Reichsgerichts und Folgerungen daraus.

In § 833 ist bestimmt, daß, falls durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder ein Sache beschädigt wird, derjenige, der das Tier hält, verpflichtet ist, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Ersatzpflichtig ist also, „wer das Tier hält". Über den Begriff des „Tierhalters" herrschen in der Literatur die widersprechendsten Ansichten.[1])

Das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 3. Juli 1902 (R. G. E. Bd. 52, S. 117) als Tierhalter denjenigen bezeichnet, „der im eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat, und zwar nicht nur zu einem ganz vorübergehenden Zweck, sondern auf einen Zeitraum von einer gewissen Dauer".

Wenn auch das Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung im großen und ganzen an dieser Definition festgehalten hat (R. G. E.: Bd. 55, S. 163, Bd. 60, S. 81, Bd. 62, S. 80), so läßt sich doch eine fortschreitende Entwickelung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung bezüglich des „Tierhalterbegriffes" feststellen.

[1]) Vgl. die Zusammenstellung der aufgestellten Definitionen bei Hagelberg a. a. O. S. 6; Schwarz a. a. O. S. 15; Köcher a. a. O. S. 27.

So sieht es z. B. in dem Urteil vom 2. Juli 1903 (R. G. E. Bd. 55, S. 164) von dem Moment der „Gewährung von Obdach und Unterhalt“ ab, und in seiner Entscheidung vom 20. November 1905 zum ersten Male von dem Moment der „Dauer“. Dagegen in dem Urteil vom 15. Februar 1906 (J. W. 1906 S. 179, Nr. 14) betont das R. G. wiederum, daß unter „Halten eines Tieres“ nur das Verhältnis von einiger Dauer und nicht nur eine augenblickliche Benutzung verstanden werde.

Die meisten Gerichtshöfe haben die Definition des Reichsgerichts vom 3. Juli 1902 ihrer Rechtsprechung zugrunde gelegt.

Diese Bestimmung des Tierhalterbegriffes und die daraufhin getroffenen Entscheidungen haben eine Kritik hervorgerufen, die zu dem Ergebnis gelangte, daß solche Entscheidungen dem allgemeinen Rechtsempfinden widersprächen und das Rechtsgefühl des Volkes gröblich verletzten, eine Ansicht, die auch bei den Beratungen anläßlich der Einführung der Novelle zum Tierhalterparagraphen im Reichstag deutlich zum Ausdruck kam.

Dem Urteil vom 3. Juli 1902 (R. G. E. Bd. 52, S. 117) lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Bergverwalter H., welcher zwar die Oberaufsicht über die der beklagten Gewerkschaft gehörigen Gespanne hatte, aber in seinem Privatinteresse die Pferde der Gewerkschaft nur mit Genehmigung ihres Vorstandes benutzen durfte, hatte gleichwohl, ohne diese Genehmigung, in seinem Privatinteresse mit zwei der Gewerkschaft gehörigen Pferden eine Spazierfahrt unternommen. Auf dem Wege wurden die Pferde scheu und verletzten den auf dem Bürgersteig gehenden Kläger.

Das Reichsgericht verurteilte nun als Tierhalter nicht den Bergverwalter, sondern die Gewerkschaft. Es führt aus: „Die Pferde haben im Eigentum der beklagten Gewerkschaft gestanden, wurden von ihr unterhalten und zwar im eigenen Interesse. Die Gewerkschaft war also zur Zeit der Schadenszufügung Tierhalterin, nicht dagegen wurde der Bergverwalter durch die Verfügung im eigenen Interesse über die Pferde zu einem ganz vorübergehenden Zwecke Tierhalter“.

Diese Entscheidung wurde mit Recht in der Literatur [2]) als irrig und dem Rechtsbewußtsein unseres Volkes widersprechend bezeichnet; denn die Gefährdung ist einzig und allein von dem Verwalter ausgegangen, und er war es, der den Anlaß zu der Schadenszufügung gegeben hat.

Gegen diese Definition des Reichsgerichts sind Bedenken [3]) erhoben worden, die auch m. E. berechtigt sein dürften.

Der Ausdruck „Halter eines Tieres“ ist kein juristisch technischer, sondern er ist der Sprache des gewöhnlichen Lebens entnommen und bezeichnet eine tatsächliche Beziehung zwischen einer Person und einem Tier.[4])

Wenn das Reichsgericht bei der Festsetzung des Tierhalterbegriffes in der oben erwähnten Entscheidung [a. a. O. S. 118] den Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens heranzieht, so ist dagegen nichts einzuwenden; denn weder der Gesetzestext noch die Materialien geben Auskunft darüber.

Dagegen ist nach dem täglichen Sprachgebrauch das Moment der „Gewährung von Obdach und Unterhalt“ nicht wesentlich für die Bestimmung des Tierhalter-Begriffes, wenn es auch in den meisten Fällen beim Tierhalter vorzukommen pflegt. Wenn z. B. ein Professor, um die Wirkung der Speiseentziehung zu beobachten, Kaninchen verhungern läßt, so wird man den Gelehrten zweifellos als Tierhalter anzusehen haben, ebenso wie denjenigen, der sich um die Pflege seines Hundes nicht kümmert, ihn aber doch zu Hause duldet.[5])

Das Moment von „Obdach und Unterhalt“ findet sich in dem Wörterbuch von J. u. W. Grimm, nach dem der Sprachgebrauch in der jur. Literatur oft bestimmt wird.

„Halten“ bedeutet (Wörterbuch IV Bd. II) „Hüten, Achthaben“; nach Spalte 287, II wird „Halten“ besonders häufig gebraucht in transitiver Bedeutung als „Festhalten, längere Zeit

[2]) Staub & Fleischauer im Recht 1903, S. 258; Behrends a. a. O. S. 40, a. M. Becker a. a. O. S. 46.

[3]) Hagelberg a. a. O. S. 89, 95; Fischer a. a. O. S. 65; Lohrmann a. a. O. S. 36; Niemeyer a. a. O. S. 24; Schwarz a. a. O. S. 7; Gorski a. a. O. S. 71, Holfeldt S. 7; Krüger a. a. O. S. 26.

[4]) So Linkelmann a. a. O. S. 86.

[5]) Vgl. Schwarz a. a. O. S. 17.

führen oder haben“ und in bezug auf lebende Wesen in der Bedeutung von „Unterhalten, ernähren“.

Das Moment der „Gewährung von Obdach und Unterhalt“ ist m. E. als Erläuterung des Begriffes „Tierhalter“ anzusehen, nicht aber als wesentlicher Bestandteil.[6])

Es wird deshalb, wie Krüger[7]) ausführt, darauf ankommen, den Begriff des Tierhalters aus dem Sprachgebrauche so zu definieren, daß er sich gleichsam als eine Projektion des letzteren auf die jur. Basis darstellt, also Rechtsbegriffe enthält, so daß einzelne Rechtsinstitute alsdann sich anwenden lassen.

In seiner Entscheidung vom 2. Juli 1903 (R. G. E. Bd. 55, Nr. 40) gibt uns das R. G. einen Anhaltspunkt, um ein solches Moment zu finden. Es handelt sich hier um die Frage, wer als Halter eines preußischen Gendarmenpferdes anzusehen sei, der Fiskus oder der Gendarm. Das R. G. betont in seinen Ausführungen, daß es sich beim „Halten“ immer nur um ein tatsächliches Verhältnis handelt. Nach dem Sprachgebrauch bedeutet „Halten“, ein „Haben“ und wer etwas „hat“, steht in einem tatsächlichen Verhältnis zu dem Gegenstande und übt die tatsächliche Gewalt über ihn aus, ist also, jur. gesprochen, „Besitzer im Sinne des § 854 B. G. B.“.

Unter Verwertung dieses gefundenen Begriffsmerkmals können wir zunächst sagen: Tierhalter ist, wer das Tier besitzt.[8]) Nach Ansicht des R. G. (in derselben Entscheidung) kommt hierbei zunächst der Eigenbesitzer in Betracht; dann aber auch der unmittelbare und der mittelbare Besitzer.

Als weiteres Moment in der Definition des R. G. finden wir den Begriff des „eigenen Interesses“. Dieses Begriffsmerkmal kennt auch der Sprachgebrauch. Unter eigenem Interesse ist aber nur ein unmittelbar eigenes Interesse des Besitzers zu dem von ihm gehaltenen Tiere zu verstehen, was andererseits eine selbständige Stellung des Besitzers zu dem Tiere voraussetzt, etwa die eines Unternehmers. (Vgl. hierzu R. G. E. Bd. 62,

[6]) Ebenso Schwarz a. a. O. S. 17.

[7]) Krüger a. a. O. S. 27.

[8]) Ähnliche Definitionen, bei denen das Moment des Besitzes hervorgehoben wird, finden sich bei Becker a. a. O. S. 42; Behrends a. a. O. S. 67; Fischer a. a. O. S. 28; Entsch. d. preuss. Ob. Trib. Bd. 21, S. 188 ff.

S. 83.) Wir ergänzen unsere eben aufgestellte vorläufige Definition (Tierhalter ist, wer das Tier im Besitz hat) dahin, daß wir sagen: Tierhalter ist, wer im unmittelbaren eigenen Interesse das Tier besitzt.[9])

Als drittes Moment der Tierhalter-Eigenschaft verlangt das R. G. das Moment der „Dauer". Nach dem Sprachgebrauch ist dieses Begriffsmerkmal nicht wesentlich für die Bestimmung des Begriffes „Tierhalter", ebensowenig wie das Moment „der Gewährung für Obdach und Unterhalt", wenn auch in den meisten Fällen der Halter eines Tieres dieses nicht zu einem ganz vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von einer gewissen Dauer hält.

In der einschlägigen Literatur halten die meisten Autoren das Moment der Dauer für wesentlich, und in einem Urteile des O. L. G. Jena (Urt. v. 15. Jan. 1902: Rspr. d. O. L. G. Bd. 4, S. 246) wird ausgeführt, „daß ein Begriffsbestandteil außer acht gelassen werde, der nach dem Sprachgebrauch und dem gesetzgeberischen Grunde der Haftung für den durch Tiere angerichteten Schaden notwendig bei derjenigen tatsächlichen Beziehung zum Tiere vorhanden sein muß, die als „Halten des Tieres" bezeichnet erscheinen soll. Das ist das Moment der Dauer".

Als Beispiel[10]) wird in der Literatur immer der Sonntagsreiter genannt und dazu bemerkt:

„Es wird niemand von einem Reiter, der sich zu einem Spazierritt auf einige Stunden ein Pferd gemietet hat, sagen, daß er ein Pferd halte."

M. E. ist der Sonntagsreiter wohl als Tierhalter anzusehen.[11])

Wenn er sich ein Pferd mietet und darauf spazieren reitet,

[9]) Vgl. Krüger a. a. O. S. 30.

[10]) Vgl. die Komm. von Planck; Kuhlenbeck; Oertmann zu § 833; Crome a. a. O. S. 1063; Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 913; von Königslöw i. d. Jur. W. 1902, S. 61, 240. Gegen das Moment der Dauer: Schumacher in J. W. 1906, S. 158; Behrends a. a. O. S. 52; Becker a. a. O. S. 40; Fischer a. a. O. S. 27; Endemann i. D. J. Z. 1903, S. 161; Windscheid-Kipp, Pand. (Aufl. 1906) § 833; Enneccerus-Kipp a. a. O. S. 637.

[11]) Ebenso: Fleischauer i. J. W. 1902, S. 116; Becker a. a. O. S. 40; Behrends S. 65; Krüger S. 229.

ist er unmittelbar Besitzer geworden, der Eigentümer inzwischen mittelbarer Besitzer, und er benutzt das Tier in unmittelbar eigenem Interesse. Richtet das Tier bei dem Spazierritt Schaden an, so ist doch sicherlich der Reiter derjenige, der das Tier zur Zeit der Schadenszufügung hält und als solcher haftbar nach § 833, weil er als Unternehmer um seines Interesses willen andere Personen den von dem Tiere ausgehenden Gefahren aussetzt und weil er währenddessen allein von dem Tiere den Nutzen hat. Außerdem soll der Sonntagsreiter dadurch, daß er weiß, daß er haftet, dazu angehalten werden, die nötige Sorgfalt bei der Beaufsichtigung des Tieres anzuwenden.

Wir sehen also, daß das Moment der Dauer in den meisten Fällen des täglichen Lebens vorliegen wird; aber wesentlich zur Bestimmung des Begriffes „Tierhalter“ ist es nicht. Es ergibt sich demnach als Tierhalter-Definition nach dem Sprachgebrauche:

„Tierhalter ist derjenige, welcher das Tier in unmittelbar eigenem Interésse in Besitz hat.“

2. Fortschrittliche Erweiterung des Begriffes „Tierhalter“ in der Praxis des Reichsgerichts und die sich daraus ergebenden Folgen.

Wir haben gefunden, daß das R. G. in dem Urteil vom 3. Juli 1902 [R. G. E. Bd. 52, S. 117] (in Anlehnung an den Sprachgebrauch des täglichen Lebens) eine Bestimmung des Begriffes „Tierhalter“ festlegt mit den Begriffsmerkmalen

1. der Gewährung von Obdach und Unterhalt,
2. des eigenen Interesses,
3. der Dauer.

In dieser Entscheidung wurde ferner entgegen dem allgemeinen Rechtsempfinden die Gewerkschaft und nicht der Verwalter als Tierhalter zum Schadensersatz aus § 833 B. G. B. verurteilt.

Den ersten Schritt nach vorwärts enthält das Urteil des 6. Senates des Reichsgerichtes vom 2. Juli 1903 (R. G. E. Bd. 55, S. 164). Unter Beibehaltung der Momente des „eigenen Inter-

esses“ und der „Dauer“ betont das R. G., ohne das Begriffsmerkmal der „Gewährung von Obdach und Unterhalt“ zu erwähnen, daß es sich bei dem „Halten“ eines Tieres immer nur um ein tatsächliches Verhältnis handle; dieses steht aber, wie Krüger ergänzend bemerkt,[12]) in Verbindung mit einem rechtlichen Verhältnisse, das seinerseits entweder dinglicher oder obligatorischer Natur sein kann.

In den Gründen zu diesem Urteil führt das R. G. aus, daß in erster Linie der Eigentümer als Tierhalter in Betracht kommt, dann der Eigenbesitzer; aber auch dieser braucht nicht notwendig zugleich Halter zu sein. Wenn er nur mittelbarer Besitzer ist, so wird häufig nach Maßgabe der gegebenen Umstände der von ihm verschiedene unmittelbare Besitzer der Halter des Tieres sein, und zwar dann, wenn nicht immer, so doch ausschließlich dieser, nicht neben ihm auch der mittelbare Besitzer.

Wenn das R. G. infolgedessen den Gendarmen und nicht dem preußischen Staat als Halter eines preußischen Gendarmenpferdes betrachtet, so ist dies richtig. Aus der Dienstinstruktion für Gendarmen vom 30. Dezember geht hervor, daß der Gendarm Eigentümer sei und als solcher es im eigenen Interesse — dieses bestehe darin, daß er eben Gendarm sein wolle — einige Zeit lang im unmittelbaren Besitz gehabt habe. Trotzdem die Dienstinstruktion sein Recht an dem Dienstpferde mannigfach beschränke, dürfe man deshalb dem Gendarmen, wie es die Vorinstanz (O. L. G. Köln) getan habe, das Eigentum an dem Pferde nicht absprechen.

Wenn diese Entscheidung nach dem Gesetze auch richtig ist, so wird sie doch als hart empfunden. Der Einwand, der Gendarm könne sich gegen solche Unfälle durch die nicht hohe Versicherung schützen, ist meines Erachtens nicht angebracht; denn die strenge Haftung soll auf den Tierhalter erzieherisch wirken. Dies wird aber durch den Hinweis auf eine Tierschadensversicherung illusorisch gemacht, und es ist ganz selbstverständlich, daß ein versicherter Tierhalter von vornherein nicht dieselbe Sorgfalt an den Tag legt, wie ein nicht ver-

[12]) Krüger a.a.O. S. 30, A. 2.

sicherter; passiert ihm etwas, dann zahlt es eben die Versicherung.

Als weiterer, wenn auch nebensächlicher Grund, sei angeführt, daß man es einem Gendarmen nicht zumuten kann, sich gegen Tierschaden zu versichern.

Wenn nämlich der Gendarm infolge seines Berufes verpflichtet ist, sich ein Pferd zu halten, und mit dem Halten eines Tieres gewisse Gefahren von vornherein verbunden sind, dann muß eben das Gesetz diesen Fall berücksichtigen und Bestimmungen darüber treffen. Diesem Übelstande ist durch die Novelle vom 30. Mai 1908 abgeholfen worden, und nach dem neuen Gesetz wäre der Gendarm, vorausgesetzt, daß er den Sorgfaltsbeweis hätte antreten können, nicht schadensersatzpflichtig.

Einen weiteren Fortschritt in der Rechtsprechung des R. G. bezüglich des Begriffes „Tierhalter" enthielt die Entscheidung vom 20. November 1905 (R. G. E. Bd. 62, S. 79 ff.), die vom IV. Zivilsenat erlassen worden ist, während die beiden anderen Urteile (vom 3. Juli 1902 und vom 2. Juli 1903) vom VI. Zivilsenat ergangen waren.

Das Interessante an dieser Entscheidung liegt darin, daß das Reichsgericht zum ersten Male von dem Moment der Dauer absieht.

Der Tatbestand ist folgender:

Der Beklagte hatte einem anderen sein Pferd vorübergehend geliehen. Dieser hatte damit den Kläger, der Wagen und Pferde von dem anderen gemietet hatte, gefahren, wobei das Pferd durchging und der Kläger unter dem umgestürzten Wagen eine Strecke weit mitgeschleift wurde.

Der von dem Kläger in Anspruch genommene Verleiher wurde von dem R. G. nicht als Tierhalter angesehen, was die Abweisung der Revision zur Folge hatte.

Im Gegensatz zu den beiden Vorinstanzen hat der erkennende IV. Senat dahin entschieden, daß der kurzzeitige Entleiher auf Grund der tatsächlich feststehenden Sachlage als Tierhalter anzusehen sei, eine Entscheidung, die in direktem Widerspruch zu dem Urteil vom 3. Juli 1902 steht.

Das R. G. führt dazu aus, es seien die Begriffsmerkmale

der Tierhaltereigenschaft in dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zu suchen. Das Wesen des tatsächlichen Verhältnisses bei dem Halten des Tieres sei in seiner sprachgebräuchlichen Bedeutung darin zu erblicken, daß das Tier von demjenigen gehalten wäre, der es in seinen Wirtschaftsbetrieb oder — im weitesten Sinne verstanden — in seinen Haushaltungsbetrieb eingestellt habe, um es auf diese Weise dauernd seinen Zwecken dienstbar zu machen.

Andererseits aber, so fährt das Reichsgericht in seiner Begründung fort, führe das dem Sprachgebrauch entnommene Begriffserfordernis der nicht nur vorübergehenden Dauer des Verhältnisses, wenn man ihm eine ausschlaggebende Bedeutung beimesse, zu auffallenden praktischen Ergebnissen, über deren Vereinbarkeit mit den Absichten des Gesetzes nur von Fall zu Fall unter Hinzunahme anderer Mittel der Auslegung nach der jeweiligen Sachlage entschieden werden könne. Außerdem versage der Sprachgebrauch gerade in den schwierigsten Fällen; deshalb sei namentlich der Tierhalterbegriff aus dem dem § 833 zugrunde liegenden Rechtsprinzip zu entnehmen.

Wir haben oben dargelegt, daß das dem § 833 B. G. B. zugrunde liegende Haftungsprinzip das Gefährdungsinteresseprinzip ist, eine Verbindung des von Rümelin aufgestellten reinen Gefährdungsprinzips mit dem Merkel'schen Prinzip des aktiven Interesses. Diesen Standpunkt vertritt auch das Reichsgericht. Zur Rechtfertigung der eingeführten bedingungslosen Haftpflicht führt es aus (Bd. 62, S. 83), „daß der Tierhalter für den angerichteten Tierschaden verantwortlich sein soll, weil er als „Unternehmer“ um seines Interesses willen andere Personen den von dem Tier ausgehenden Gefahren aussetzt und weil er währenddessen allein von dem Tiere den Nutzen hat“. Neben diesen gesetzgeberischen Beweggründen tritt ein gesetzgeberisches Ziel in dem Bestreben hervor, vermöge der Gesetzesvorschrift auf die Anwendung der nötigen Vorsicht bei der Beaufsichtigung des Tieres hinzuwirken.

Das Reichsgericht kommt nun zu dem einwandfreien Ergebnis, daß zur Zeit, als der Kläger von dem Pferde des Beklagten verletzt wurde, keine einzige der Voraussetzungen, die

zur Einführung der unbedingten Haftpflicht des Tierhalters geführt haben, in der Person des Beklagten zutraf. Vielmehr sei der Entleiher des Lohnfuhrwerks als Tierhalter anzusehen und als unmittelbarer Urheber der Tiergefahr. Es stehe mit den erkennbaren Absichten der Gesetzgebung in unvereinbarem Widerspruch, den Rechtsbegriff der Tierhalterschaft zeitlich auf die Dauer des hier vorliegenden besonderen Verhältnisses zu erstrecken, auf die Zeit nämlich, während welcher der bisherige Tierhalter sich der tatsächlichen Herrschaft über das Tier entäußert hatte, indem er es einem anderen zu dessen eigenem selbständigen Gebrauch ohne jedes Entgelt übergab und dieser das Tier, wenn auch nur vorübergehend, in seinen Betrieb einstellte.

Wenn wir unsere, aus dem Sprachgebrauch abgeleitete Definition: „Tierhalter ist, wer das Tier in unmittelbar eigenem Interesse besitzt", auf diesen Rechtsfall anwenden, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß sowohl der Verleiher, als auch der Entleiher eines Pferdes als Tierhalter anzusehen sind. Der Verleiher ist mittelbarer Besitzer und hat als Eigentümer des Pferdes ein unmittelbar eigenes Interesse, der Entleiher ist unmittelbarer Besitzer und hat als solcher ein unmittelbar eigenes Interesse, da er, wenn auch auf kurze Zeit, das Pferd zu seinem Vorteile in seinen Wirtschaftsbetrieb eingestellt hat. Da gemäß der Entscheidung des Reichsgerichts nach dem § 833 B. G. B. zugrunde liegenden Haftungsprinzip nur der Entleiher in Betracht kommen kann, müssen wir die aus dem Sprachgebrauch gewonnene Bestimmung des Tierhalters etwas einschränken, um zu der Tierhalterdefinition im Rechtssinne zu gelangen.[13]) Besitzen mehrere Personen ein Tier, der eine als mittelbarer, der andere als unmittelbarer Besitzer, so ist als Tierhalter im Sinne des § 833 B. G. B. der dem Grade nach nächste Besitzer anzusehen, also der unmittelbare Besitzer. Wenn nun der unmittelbare Besitzer das Tier nicht im eigenen Interesse besitzt, dann kommt als Tierhalter derjenige mittelbare Besitzer in Betracht, der das Tier in unmittelbar eigenem Interesse in Besitz hat.

---

[13]) Vgl. Krüger a.a.O. S. 35.

Diesen Gedanken hat auch eine Reichsgerichtsentscheidung vom 27. November 1902 ausgesprochen (Gr. Beitr. Bd. 47, Nr. 16, S. 404). Der Tatbestand ist folgender: Kläger ist von den durchgegangenen Pferden des Beklagten verletzt worden. Der Beklagte gibt zu, Eigentümer des Pferdes zu sein, wendet aber ein, nicht er, sondern sein Sohn komme als Tierhalter in Betracht, da dieser des Beklagten Wirtschaft vollkommen selbständig führe.

Diesen Einwand, der in den beiden Vorinstanzen verworfen wurde, lehnte auch das Reichsgericht ab. Zur Begründung führt es aus: daß der Verwalter, der nicht im eigenen Interesse, sondern nur im Interesse und für Rechnung des Eigentümers wirtschafte, nicht der Halter des in der Wirtschaft benutzten Tieres sei, ergebe sich aus § 834 B. G. B., wo dem Tierhalter gerade die Person, die für ihn die Aufsicht über das Tier übernehme, gegenübergestellt werde. In einem solchen Falle sei vielmehr nur der Eigentümer, in dessen Interesse der Verwalter tätig sei, als Halter des Tieres anzusehen.

Fassen wir unsere Ausführungen zusammen, so ergibt sich:

Tierhalter im Rechtssinne ist derjenige, welcher das Tier in unmittelbar eigenem Interesse, in unmittelbarem Besitz hat.

Besitzt der unmittelbare Besitzer nicht im unmittelbar eigenen Interesse, dann ist Tierhalter der dem Grade nach nächste unmittelbare Besitzer.[14])

Dieselbe Definition findet sich bei Dernburg.[15]) Die Dernburgsche Definition ist vom Reichsgericht bei seiner Entscheidung über die Tierhaltereigenschaft des Bergverwalters in Erwägung gezogen worden, und es stellt fest (vgl. R. G. E. Bd. 52, S. 117), daß die Ansicht Dernburgs, derjenige sei Tierhalter, der das Tier in unmittelbarem Besitz habe, zu keinem anderen Ergebnis führe.

Wenn nun das Reichsgericht in dieser Entscheidung den Bergverwalter als Besitzdiener und die Gewerkschaft als unmittelbare Besitzerin ansieht, so hat es allerdings recht, wenn

[14]) Krüger a.a.O. S. 42.

[15]) Dernburg a.a.O. Bd. II. 2, S. 745.

es die Gewerkschaft als Tierhalterin zum Schadensersatz verurteilt.

Gegen diese Ansicht läßt sich folgendes einwenden: Der Verwalter hat als Beamter der Gewerkschaft ihren Anordnungen zu gehorchen und ist, wenn er im Interesse der Gerwerkschaft tätig ist, Besitzdiener der Pferde und die Gewerkschaft unmittelbare Besitzerin. Wenn er die Pferde, ohne den Vorstand der Gewerkschaft zu fragen, in seinem Privatinteresse benutzt, so ist er nicht der Besitzdiener, sondern unmittelbarer Besitzer infolge verbotener Eigenmacht (§ 858 B. G. B.). Die Gewerkschaft ist jetzt als mittelbare Besitzerin anzusehen. Der Verwalter hat ferner seines unmittelbar eigenen Interesses wegen die Pferde, wenn auch nur für kurze Zeit, in sein wirtschaftliches Unternehmen gestellt. Es ergibt sich demnach, daß er als Tierhalter anzusehen ist, da er außer den angeführten Gründen noch die Allgemeinheit der von den Pferden ausgehenden Gefahr aussetzte.

Zu diesem billigen, dem allgemeinen Rechtsempfinden entsprechenden Resultat wäre das Reichsgericht auch gekommen, wenn es wie am 20. November 1905 entschieden hätte.

Das Urteil vom 3. Juli 1902 und die Entscheidung vom 20. November 1905 stehen also in direktem Widerspruch zueinander.

Der erkennende 4. Zivilsenat trat durch die Entscheidung in einen Gegensatz zu der Auffassung, die in den vorher angeführten Entscheidungen von dem VI. Zivilsenat vertreten worden ist. Der Senat hielt aber die Einholung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate nach § 137 G. V. G. für nicht geboten, einmal, weil in keiner der bisherigen reichsgerichtlichen Entscheidungen ein Ausspruch des Inhalts enthalten ist, daß für die Frage, wer im Sinne des § 833 als Tierhalter zu gelten habe, der gewöhnliche Sprachgebrauch nicht nur regelmäßig, sondern mit einer keine Abweichung duldenden Ausschließlichkeit maßgebend sei, sodann deshalb, weil über die im gegenwärtigen Falle entschiedene Frage, ob das Tier von dem bisherigen Tierhalter im Rechtssinne auch dann noch gehalten werde, wenn es mit dessen Bewilligung zur selbständigen Be-

nutzung in den Wirtschaftsbetrieb eines anderen gestellt werde, gleichfalls eine von einem anderen Senate erlassene Entscheidung nicht vorliegt.

An der Verneinung der Frage für den gegebenen Fall sah sich der erkennende Senat insbesondere dadurch nicht behindert, daß dem vorerwähnten Urteil vom 3. Juli 1902 (R. G. E. Bd. 52, S. 117) die Annahme zugrunde lag, das Tierhalterverhältnis erstrecke sich im Rechtssinne auf die Zeit, in der ein von der Gewerkschaft angestellter Beamter mit den ihm anvertrauten Pferden eigenmächtig eine Fahrt für sich unternimmt.[16])

Als letzte Entscheidung, die für den Tierhalterbegriff von Wichtigkeit ist, kommt das Urteil vom 15. Februar 1906 (in J. W. 1906, S. 197, Nr. 14, bei Soergel 1906, S. 251) in Betracht, in dem das Reichsgericht wieder darauf hinweist, daß unter Halten eines Tieres nur „ein Verhältnis von einiger Dauer und nicht bloß eine augenblickliche Benutzung" zu verstehen sei. Es handelt sich hier um die Feststellung, ob derjenige, der ein Pferd nur zu einer Probefahrt benutzt, während deren es der Obhut des Dienstpersonals des Überlassenden unterstand, Tierhalter ist oder nicht. Das Reichsgericht hat diese Frage mit dem Hinweis auf das Nichtvorliegen des Moments der Dauer verneint. Dies entspricht auch der Billigkeit, da der Kaufliebhaber noch nicht die tatsächliche Gewalt über das Tier bekommen hat, also nur Besitzdiener, und nicht unmittelbarer Besitzer ist.

Zu diesen Schwankungen des Reichsgerichts bezüglich der Tierhalter-Eigenschaft bemerkt Krüger a. a. O. S. 33 mit Recht, daß es nur zur Rechtsunsicherheit führe, wenn das Reichsgericht in einem Falle den Begriff Tierhalter aus dem Sprachgebrauch, in einem anderen aus dem dem § 833 B. G. B. zugrunde liegenden Rechtsprinzip entnehmen wolle.

Hoffentlich wird das Reichsgericht bei der nächsten Entscheidung, welche die Tierhalter-Eigenschaft betrifft, durch eine Plenarentscheidung der vereinigten Zivilsenate den Begriff „Tierhalter" festlegen und damit auch die Frage lösen, ob das

---

[16]) Vgl. R. G. E. Bd. 62, S. 86/87.

Moment der Dauer zum Wesen des Tierhalterbegriffes gehört oder nicht.

Auf Grund der von ihm aufgestellten Definition kommt das Reichsgericht zu dem Schlusse, daß es nicht erheblich ist, zu welchem Zweck das Tier gerade in dem Augenblick gebraucht wurde, wo es den Schaden anrichtete.

Mit Recht hat also das Reichsgericht in seinem Urteil vom 6. Juli 1904 (Gr. Beitr. Bd. 48, S. 926) ausgesprochen, nicht der Staat, sondern der Eigentümer eines Pferdes hafte als Tierhalter für den Schaden, den es bei einer staatlichen Pferdemusterung angerichtet hatte, dadurch, daß es an dem angewiesenen Platze, durch das Zurückdrängen der vor ihm stehenden Pferde unruhig geworden, den Führer des nächstfolgenden Pferdes durch einen Hufschlag verletzte.[17])

Dazu führt das Gericht aus, daß der beklagte Eigentümer des Pferdes auch während der Pferdemusterung Tierhalter geblieben sei; daran ändere nichts, daß das Tier den Schaden anläßlich oder während einer Funktion anrichte, zu welcher es in Befolgung einer behördlichen Anordnung, in Erfüllung einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung gebracht wurde: es sei gleichgültig, ob er das Pferd freiwillig oder gezwungen brauche.

Diese Ansicht ist richtig; denn der Eigentümer besitzt das Pferd während der Pferdemusterung unmittelbar und im eigenen Interesse. Das gleiche Urteil fällte das Reichsgericht am 14. Juli 1906 (in der J. W. 1906, S. 466). Es entschied dahin, daß der Halter eines Pferdes, welches dieser einer Körungskommission vorzuführen hat, auch während des Ankörungsgeschäftes Tierhalter bleibe.

Auf Grund unserer in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts gewonnenen Tierhalter-Definition:

„Tierhalter ist, wer in unmittelbar eigenem Interesse das Tier unmittelbar besitzt", können wir mit Leichtigkeit den An-

[17]) Vgl. Hagelberg a.a.O. S. 94; Köstlin a.a.O. S. 44.

fang und das Ende der Tierhalterschaft festlegen. Sie fängt an, wenn der unmittelbare Besitz erlangt ist und zwar gemäß § 854 durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über das Tier. Das eigene Interesse ergibt sich aus der Rechtsbeziehung des Tierhalters zum Tier. Diese kann ein Rechtsgeschäft oder ein Delikt sein. Also sind als Tierhalter anzusehen der Eigentümer, Mieter, Pächter, Entleiher, Nießbrauch, aber nicht der Verwahrer, da er durch die Verwahrung nur mittelbar sein Interesse, dagegen unmittelbar das Interesse des Hinterlegers an dem Tier wahrnimmt.[18])

Wenn ich also einem Freunde meinen Hund in Verwahrung gebe, so bleibe ich nach wie vor Tierhalter. Nach oberstrichtlicher Entscheidung sind nicht Tierhalter der Tattersaalbesitzer (so R. G. E. Bd. 60, S. 254), was die bei ihm eingestellten Pferde anlangt, auch nicht der Trainer (R. G. E. Bd. 58, S. 410), da sie das Interesse eines anderen wahrnehmen.

Dagegen ist der Pfandgläubiger wohl als Tierhalter anzusehen, da er das gepfändete Tier in unmittelbar eigenem Interesse in unmittelbarem Besitz hat.[19])

Es kommt ferner nicht auf die Deliktsfähigkeit des Tierhalters an, da § 833 ein Verschulden des Tierhalters nicht kennt, sondern eine objektive Haftung statuiert.

Die Eigenschaft als Tierhalter hört auf mit der Beendigung des Besitzes oder mit dem Erlöschen der Rechtsbeziehungen, die das eigene Interesse begründen.

§ 4. Die Auslegung der Worte „Durch ein Tier“ in der Praxis des Reichsgerichts.

Was zunächst unter einem Tiere zu verstehen ist, bestimmt sich nach der naturwissenschaftlichen Lehre; für § 833 kommen aber nur Tiere in Betracht, die durch ihre Tätigkeit auf die Außenwelt einzuwirken befähigt, mit Sinneswerkzeugen und

[18]) Vgl. Dernburg a. a. O. S. 650.

[19]) ebenso Fleischauer im Recht 1903, S. 258.

Nervensystem ausgestaltet sind.[1]) Den Tieren niederer Ordnung, deren Leben sich den Pflanzen nähert, fehlen diese. Hierher gehört auch die Streitfrage, ob Bazillen Tiere sind. Nach dem gegenwärtigen Stand der Naturwissenschaft werden sie als Pflanzen angesehen.

Es ist für § 833 a. F. gleichgültig, ob das Tier wild oder gezähmt, gut oder bösartig ist. Es unterfallen also dem § 833 a. F. sowohl Haustiere wie Bienen, wilde Tiere in Tierbuden oder in zoologischen Gärten.

„Durch ein Tier" muß der Schaden angerichtet worden sein; dies ist der Fall, wenn das Tier den „Schaden verursacht" hat; das Tier muß die Ursache des schädigenden Erfolges gewesen sein. Es muß also zwischen dem tierischen Tun und dem eingetretenen Erfolge ein Kausalzusammenhang bestehen.

In seinen Entscheidungen vom 26. Februar 1903 (R. G. E. Bd. 54, Seite 114) und vom 20. Februar 1902 (R. G. E. Bd. 50, S. 222) spricht sich das Reichsgericht mit Recht dahin aus, daß für die Frage, ob „durch ein Tier ein Mensch getötet . . . . worden ist", die Grundsätze über den Kausalzusammenhang maßgebend sind. Die im Gesetz offen gelassene Frage nach dem Kausalzusammenhang hat in der Literatur zur Aufstellung von verschiedenen Kausalitätstheorieen geführt. Es fällt aus dem Rahmen dieser Arbeit, den ganzen Streit der verschiedenen Theorieen zu erörtern, wir beschränken uns vielmehr auf die hier in Betracht kommenden hauptsächlichsten Momente.

Während im Strafrecht die Lisztsche Bedingungstheorie als die grundlegende angesehen wird, hat im Privatrecht die Theorie der adäquaten Verursachung die meisten Anhänger gefunden.

Nach Liszt,[2]) der auch für das Privatrecht die Theorie der Condicio sine qua non vertritt, ist Ursache jede Bedingung eines Vorganges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Eintritt des schädigenden Ereignisses entfällt. Ursache und Bedingung sind also gleichgestellt.

[1]) R. G. Kom. § 833 Nr. 2.
[2]) Liszt Del. Obl. S. 68.

v. Kries[3]) bezeichnet als kausal im jur. relevanten Sinne nur solche Bedingungen, die nach der Auffassung des Lebens generell zur Herbeiführung des Erfolges geeignet sind, nicht solche, die den Erfolg zufällig herbeigeführt haben. Nur die Bedingungen der ersten Art sollen als adäquate Ursache des Erfolges angesehen werden. Als Grundlage für die Beurteilung der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Erfolges werden die dem Täter zur Zeit der Handlung bekannten oder erkennbaren Umstände angenommen.

Diesen subjektiven Standpunkt der Kriesschen Lehre von der adäquaten Verursachung greift M. Rümelin[4]) auf. Er bringt diese Theorie in eine objektive Fassung (Theorie der adäquaten Verursachung vom Standpunkt der objektiven, nachträglichen Prognose).

Zur Feststellung der Adäquanz hat sich der Untersuchende auf den Standpunkt des unbefangenen kritischen Beurteilers zu stellen und zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung des im konkreten Falle gegebenen Verlaufes die betreffende Handlung generell geeignet war, die eingetretene Folge auszulösen. Dabei ist dem Möglichkeitsurteil zugrunde zu legen, was zur Zeit der Handlung in irgendwie erkennbarer Weise schon vorlag. Vorausgesetzt wird, was dem Täter bekannt war oder bekannt geworden ist, z. B. die durch den nachträglichen Verlauf aufgedeckten, aber zur Zeit der Tat schon vorliegenden Umstände, ferner alle diejenigen, mit deren späterem Eintritt nach allgemeiner menschlicher Erfahrung noch gerechnet werden mußte, abstrahiert von dem der menschlichen Erkenntnis Unzulänglichen.

Bei der Auslegung der Worte „durch ein Tier" hat das Reichsgericht einen einschränkenden Standpunkt angenommen.

Wie bei der Bestimmung der Tierhalter-Eigenschaft, können wir auch hier eine fortschreitende Entwickelung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts feststellen.

---

[3]) v. Kries in der Vierteljahrsschrift für wiss. Philosophie Bd. 12, S. 200.

[4]) M. Rümelin, Verwendung der Kausalbegriffe S. 189 ff. Arch. f. Civ. Pr. Bd. 90.

Das Reichsgericht stellt sich auf den Standpunkt der adäquaten Verursachung und schränkt auf diese Weise die Auslegung der Worte „durch ein Tier" ein. Dies geht aus seinem Urteil vom 6. Februar 1902 [R. G. E. Bd. 50, S. 180] hervor. Der Tatbestand ist kurz folgender: Auf der Straße wurde der Handwagen des Klägers von einem entgegenkommenden, dem Beklagten gehörigen und von dem Kutscher geführten und mit zwei Pferden bespannten Rollwagen gestreift und der Kläger hierbei erheblich verletzt. Das Reichsgericht wies die Klage des Klägers, der den Beklagten als Tierhalter aus § 833 zum Ersatze des Schadens in Anspruch nahm, ab.

Dies mit Recht; denn der Schaden war nicht „durch das Tier" entstanden, da dieses der Leitung des Lenkers gefolgt war. Bei der Prüfung eines solchen Falles ist zuerst festzustellen, ob das tierische Tun mit dem Erfolge in Kausalzusammenhang steht. Hat sich dies ergeben, dann ist zu prüfen, ob Adäquanz vorliegt", ob die Tätigkeit des Tieres als ein Umstand angesehen werden kann, der nach der Erfahrung des Lebens im regelmäßigen Verlauf der Dinge den eingetretenen Erfolg herbeiführen mußte". (Vgl. Anlage B zur Novelle vom 30. Mai 1908.)

Es ist also zu untersuchen, ob durch die Körperbewegung des Tieres der Erfolg adäquat verursacht worden ist.

Aus dem dem § 833 zugrunde liegenden Gefährdungsinteresseprinzip geht hervor, daß der Tierhalter den infolge einer spezifischen Tiergefahr Geschädigten Ersatz leisten soll. Die Ermittelung dieser spezifischen Gefahr ist für die richtige Auslegung des § 833 von ausschlaggebender Wichtigkeit. Denn auch in dieser Hinsicht muß, wie Litten [Ersatzpflicht, S. 79] richtig bemerkt, mit dem Grunde der Haftung deren Begrenzung gegeben sein.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß bei Auslegung der Worte „durch ein Tier" folgende drei Momente ins Auge zu fassen sind:

1. ob Kausalzusammenhang vorliegt,

2. ob der Erfolg adäquat verursacht ist

und

3. ob der Erfolg die Realisierung einer spezifischen Tiergefahr darstellt.[5])

Diese besondere Tiergefahr liegt darin, daß das Tier zwar nach einem Willen, dieser aber nicht durch eine Vernunft geleitet und beherrscht, sondern entweder durch äußere Einwirkungen oder durch Vorstellungen ausgelöst wird, deren Kenntnis sich dem Menschen entzieht.

In der Literatur haben Isay[6]) und Altschul[7]) versucht, die Worte „durch ein Tier" einschränkend zu interpretieren, indem sie die Haftung des Tierhalters von folgenden Voraussetzungen abhängig machten: Es müsse zuerst einmal Kausalzusammenhang vorliegen, ferner Adäquanz und drittens eine Schuld des Tieres.

Dies will Isay dadurch feststellen, daß er einen Menschen an die Stelle eines Tieres setzt; wenn nun diesem ein menschliches Verschulden nicht zur Last gelegt werden könne, solle auch keine Schuld des Tieres vorliegen.

Das Reichsgericht verwirft in seinen Entscheidungen vom 30. Januar 1905 (R. G. E. Bd. 60, S. 65) und vom 2. Oktober 1905 (R. G. E. Bd. 61, S. 317) diese Einschränkung mit der Begründung, daß § 833 kein Vitium des Tieres verlange und der Unterschied von contra und secundum naturam[8]) im B. G. B. fallen gelassen sei.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts enthält das Urteil vom 26. Februar 1903 eine einschränkende Auslegung der Worte „durch ein Tier", die dann in ständiger Judikatur bei Entscheidung dieser Frage wiederkehrt. Diesem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte, der mit seinem Einspänner nach Fl. fuhr, nahm unterwegs den Kläger Sp. auf dessen Bitten auf. Der Einspänner des Beklagten wurde nach einer Weile von einem anderen im schnellsten Tempo fahrenden Fuhrwerke überholt, dessen Leiter betrunken war. Von dem vorbeifahrenden Fuhr-

[5]) Vgl. Krüger a. a. O. S. 52.
[6]) Isay in Gr. Beitr. Bd. 47, S. 514.
[7]) Altschul in Jur. W. 1902, S. 203.
[8]) Hierüber siehe Francke Arch. f. d. civ. Pr. Bd. 96, S. 152.

werke fiel, als es in gleicher Höhe mit dem Beklagten war, ein Koffer herab. Das Pferd des Beklagten ging darauf durch und schleuderte, nachdem es eine kurze Zeit auf der Chaussee dahingerast war, das Gefährt an einen Baum. Infolgedessen stürzten die Insassen heraus, wobei Sp. einen Schädelbruch erlitt, dem er noch an demselben Tage erlag.

Das Reichsgericht hat, wie die beiden Vorinstanzen, den Klageanspruch auf Gewährung einer Rente für gerechtfertigt erklärt, „da das Herabfallen des Koffers nicht als ein Ereignis angesehen werden könne, das auf ein normal beschaffenes Kutschpferd in dem Maße einwirken müßte, daß es ihm nicht hätte widerstehen können".

Dieses Urteil rief eine große Entrüstung hervor und ist im Parlament bei dem Ansturm gegen den § 833 a. F. als Beispiel für die Härte dieses Paragraphen mit angeführt worden. Es widerspricht allerdings dem Rechtsgefühl eines Volkes, wenn jemand, der einen anderen aus Gefälligkeit auf seinen Wagen aufnimmt, für den ihm zustoßenden Schaden haften soll. Mit vollem Recht wird diese Entscheidung in der Literatur scharf verurteilt; z. B. sagt Oertmann in der d. Jur. Ztg. 1904, S. 142, daß die Entscheidung den elementarsten Grundsätzen der Billigkeit widerspreche.

In dieser Entscheidung stellt das Reichsgericht zum ersten Male das für die einschränkende Auslegung der Worte „durch ein Tier" wichtige Moment des „willkürlichen Tuns" des Tieres auf ein Merkmal, das es dann in konstanter Rechtsprechung immer wieder als wesentlich betont hat.

Das Reichsgericht führt aus:

„Ob ein Schaden „durch ein Tier" entstanden ist, ist an der Hand der über den Kausalzusammenhang geltenden Grundsätze zu prüfen. Dieser aber ist nur gegeben, wenn es sich um ein willkürliches Tun [9]) des Tieres handelt." (R. G. E. Bd. 50, S. 181.)

In R. G. E. Bd. 65, S. 105 stellt das Reichsgericht den

[9]) Gegen dieses Moment sind Behrends a. a. O. S. 23; Stierle a. a. O S. 41; Schmidt a. a. O. S. 21; Litten i. d. J. Z. 1905, S. 340; Träger, Gutachten S. 147.

Satz auf, daß eine Haftung des Tierhalters nur dann angenommen werden könne, wenn es sich um ein selbständiges, willkürliches Tun des Tieres, um einen Ausfluß seiner tierischen Natur handele, d. h. wenn das Tier aus eigenem Antrieb den Schaden angerichtet habe.

Das Reichsgericht kommt nun zu dem Ergebnis, daß das Durchgehen der Pferde ein willkürliches Handeln sei; denn für ein „normal geschaffenes Kutschpferd" sei das Herabfallen eines Koffers nicht als zwingende Veranlassung, so zu handeln, anzusehen. Deshalb sei der Tierhalter ersatzpflichtig. Zu demselben Ergebnisse gelangen wir, wenn wir die oben aufgestellten drei Momente für eine einschränkende Auslegung der Worte „durch ein Tier" ins Auge fassen, nämlich die Frage nach Kausalzusammenhang, Adäquanz und Realisierung einer spezifischen Tiergefahr. Der Kausalzusammenhang ist zu bejahen, denn der Tod des Sp. ist durch das Durchgehen der Pferde verursacht; er ist aber auch adäquat verursacht; denn im gewöhnlichen Leben kommt es oft vor, daß Tiere, besonders Pferde, die leicht scheu werden, dann durchgehen, wenn ein Gegenstand auf sie fällt oder geworfen wird. Außerdem ist das Durchgehen generell geeignet, die im vorliegenden Falle gegebene Folge eintreten zu lassen. Ferner ist in dem Tatbestand eine spezifische Tiergefahr realisiert; denn z. B. auf ein Automobil hätte das Herabfallen des Koffers nicht denselben Erfolg ausgeübt.

Wir kommen also im Endergebnisse zu demselben Resultat wie das Reichsgericht; aber mußte denn so unbillig entschieden werden? Zu dieser Frage werden wir noch in § 5 Stellung nehmen.

Das willkürliche Tun des Tieres wird vom Reichsgericht in zwei Fällen ausgeschaltet. In ständiger Rechtsprechung [10]) wird betont, daß ein willkürliches Tun nicht vorliegt, wenn das Tier als Werkzeug in der Hand des Menschen anzusehen ist, wenn das Pferd und das Maultier der Zügellenkung des Reiters,

---

[10]) Vgl. R. G. E.: Bd. 50, S. 180, S. 221, Bd. 54, S. 74, Bd. 60, S. 69, Bd. 65, S. 105; Gr. Beitr. 1903, S. 948; J. W. 1905, S. 318 Nr. 5.

das eingespannte Pferd der Leitung des Kutschers gehorchen. In diesen Fällen ist das Tier überhaupt nicht selbsttätig; es gehorcht dem Willen des Lenkers, und dieser ist der Handelnde (vgl. R. G. E. Bd. 61, S. 316; Bd. 65, S. 103; J. W. 1909, S. 218 Nr. 6). Das Tier folgt dem Willen des Menschen aber nicht unbedingt und wird von ihm nicht gezwungen, und so schließt die Leitung des Kutschers oder Reiters keineswegs willkürliche Bewegungen des Tieres (Seitensprünge, Aufsteigen, Beißen, Schlagen der Pferde) aus, die alsdann unter § 833 fallen, wie es auf der anderen Seite nicht willkürlich handelt, wenn es dem Willen des Lenkers nicht sofort Folge leistet, sofern dies nicht in einem widerspenstigen Verhalten des Tieres, sondern in der Unmöglichkeit seinen Grund hat, die bisherige Bewegung plötzlich abzubrechen.[11]) Unter der Leitung des Kutschers steht das Pferd auch dann, wenn es, entsprechend dem Willen des Kutschers (mag dieser auch die Zügel nicht in der Hand haben) ruhig seines Weges weiter geht, vorausgesetzt, daß die Anwesenheit des Kutschers genügt, das Pferd in dieser Gangart zu erhalten (vgl. R. G. E. Bd. 65, S. 103).

Der zweite Fall, bei dem nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts[12]) kein willkürliches Tun vorliegt, ist dann gegeben, „wenn ein äußeres Ereignis auf den Körper oder auf die Sinne des Tieres mit einer Gewalt eingewirkt hat, der Tiere der in Frage kommenden Art nach physiologischen Gesetzen nicht widerstehen können". Diese Einschränkung ist insofern recht bedenklich, da die Urteilsbasis in das Innenleben des Tieres verlegt wird. Wir haben oben dargelegt, daß gerade das Reichsgericht die Ansicht Isays ablehnte, der die Haftpflicht des Tierhalters von einem Vitium des Tieres abhängig machen will. Und auf diesen von ihm abgelehnten Standpunkt[13]) kommt das Reichsgericht infolge seiner allzu engen Auffassung von der Willkür des Tieres. Damit kehrt das Reichsgericht auf den Boden des gemeinen Rechtes zurück: Bleibt das Handeln des Tieres

[11]) Vgl. R. G. Komm. § 833, 2. B.

[12]) Vgl. R. G. E. Bd. 54, S. 73, Bd. 60, S. 65, Bd. 61, S. 541, J. W. 1905, S. 531, J. W. 1905, S. 392.

[13]) Vgl. Krüger a. a. O. S. 57.

in der natura sui generis (nach physiologischen Gesetzen also), so haftet der Tierhalter nicht, wohl aber wenn es contra naturam sui generis tätig wird,[14]) und diesen Standpunkt hat das B. G. B. bekanntlich abgelehnt.

Aus dem § 833 ergibt sich außerdem nicht die Berechtigung, eine solche Unterscheidung zu machen, im Gegenteil sollte man meinen, daß die gesetzgeberischen Faktoren als spezifische Tiergefahr gerade solche Fälle im Auge hatten, in denen ein Tier einem äußeren Ereignis nach physiologischen Gesetzen nicht widerstehen konnte. Ferner soll doch die Allgemeinheit durch die strenge Haftung des Tierhalters vor den durch Tiere ausgehenden Gefahren geschützt werden.

Die logische Folgerung aus der von dem Reichsgericht vertretenen Anschauung ist, daß es einen Exkulpationsbeweis des Tierhalters für die Nichtschuld des Tieres zuläßt, während doch der Tierhalter ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden haften soll. Und dies liegt doch sicherlich nicht in der Tendenz des § 833.

Im übrigen sind, soweit von dem Verfasser auf Grund des vorliegenden Materials festgestellt werden konnte, nur zwei Entscheidungen vom Reichsgericht ergangen, in denen eine durch ein Tier bewirkte Schädigung als die Folge einer unwiderstehlichen, zwingenden äußeren Einwirkung festgestellt ist.

In dem einen Falle (Entscheidung des vierten Zivilsenates vom 6. Juli 1905 in J. W., S. 531) entschied das Reichsgericht, daß die in Frage stehenden Pferde, die durch den schrillen Pfiff einer Lokomotive und das plötzliche Dampfablassen scheu geworden waren, nicht unter einem ganz außergewöhnlichen, unwiderstehlichen Ereignis, sondern willkürlich handelten, weil es ein Vorkommen des gewöhnlichen Verkehrs sei; wenn nun aber diese Pferde gegen die, auf einem Güterbahnhof stehenden, vor einem Rollwagen gespannten Pferde rasten, und diese ihrerseits ihren Kutscher traten, so handelten die letzteren nicht willkürlich, da sie infolge der mechanischen Einwirkung eine Bewegung machen mußten.

[14]) Schwarz a. a. O. S. 73.

Das Reichsgericht führt hierzu aus: „Das Pferd des F. hat den Verletzten getreten, weil es von den Pferden des Beklagten gestoßen wurde und infolge dieser mechanischen Einwirkung eine Bewegung machen mußte. Der Tritt, den der Verletzte von dem Pferd seines Dienstherrn erhielt, war mithin eine Folge des Stoßes, der von den Pferden des Beklagten ausging, und die Verletzung durch diesen Tritt ein durch jenen Stoß verursachter, mittelbarer Schaden."

Dieser Entscheidung ist beizupflichten; denn eine spezifische Tiergefahr liegt insofern nicht vor, als ein lebloser Gegenstand infolge dieser mechanischen Einwirkung denselben Erfolg herbeigeführt hätte. In dem anderen Falle hat derselbe IV. Zivilsenat am 5. März 1908 dahin entschieden (Recht 12. Nr. 1556), daß ein solches äußeres, unwiderstehliches Ereignis darin liegen könne, daß plötzlich von einem hochgelegenen Abhange neben der Strecke ein großes Heubündel vor den sich in langsamer Gangart befindlichen Pferden niederfällt. Nach dem zugrunde liegenden Sachverhalte sind die Pferde infolge des unmittelbar vor ihnen niederfallenden Heubündels nicht scheu geworden und durchgegangen, sondern lediglich zur Seite ausgewichen. „Wenn aber die Pferde", so führt das Reichsgericht aus, „um ein geringes bis zum Anprall an den Bordstein seitwärts auswichen, erscheint es bedenklich, ob es sich hier um einen selbständigen Ausbruch der tierischen Natur handelt, gegen dessen Folge § 833 B. G. B. dem Verletzten Schutz gewähren soll. Wenn die Pferde, durch das aus der Höhe von der rechten Seite her unmittelbar vor ihnen niedergehende große Heubündel erschreckt, nach links auswichen, so haben sie sich nicht anders verhalten, wie es regelmäßig ein in gleicher Lage befindlicher Mensch getan haben würde."

Diese Entscheidung entspricht auch der Billigkeit.

An dieser Stelle ist auch die Frage der Beweislast zu erörtern, wenn der Beklagte einwendet, das Tier habe der Lenkung des Kutschers gehorcht, oder sei durch ein unwiderstehliches, äußeres Ereignis beeinflußt worden.

Das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 8. Mai 1905 (in der J. W. 1905, S. 332) dahin entschieden, daß der Beklagte

diese Einwendung zu beweisen habe. Nach unserer Bestimmung der Worte „durch ein Tier“ entspricht dies jedoch nicht der Billigkeit, sondern der Kläger muß beweisen, daß der Schaden durch ein Tier entstanden ist, hat also zur Begründung seines Schadensersatzanspruches das Vorhandensein des Kausalzusammenhangs der Adäquanz und die Realisierung einer spezifischen Tiergefahr darzulegen; fehlt eines dieser Begriffsmerkmale, so ist eben der Schaden nicht „durch ein Tier“ entstanden.

Infolge dieser engen Auslegung der „Tiereswillkür“ kam es in fast allen reichsgerichtlichen Prozessen vor, daß der Beklagte geltend machte, das Tier habe nicht willkürlich gehandelt, sondern unter dem Zwange eines äußeren Ereignisses, dem Tiere der in Frage kommenden Art nach physiologischen Gesetzen nicht widerstehen können.

Infolgedessen mußte das Reichsgericht den Begriff des „unwiderstehlichen Ereignisses“ eng umgrenzen, im Gegensatz zu der französischen Judikatur, die für den „cas fortuit“ eine weitergehende Auslegung festgelegt hat.

Nach seiner Ansicht erscheinen als derartige, unwiderstehliche Ereignisse nicht alle plötzlichen Einwirkungen, die ein Tier zu gewaltsamer Reaktion zu veranlassen geeignet sind; denn es liegt in der tierischen Natur, namentlich in der der Pferde, daß sie durch plötzliche Einwirkung auf ihre Sinne erschreckt und scheu gemacht werden, und daß solche Erregung sie zu jähen, gewaltsamen Bewegungen veranlassen kann, zu einem Verhalten, das zwar durch den äußeren Anreiz geweckt und von dem Naturtrieb beherrscht, aber — von bloßen Reflexbewegungen abgesehen — immerhin als ein willkürliches anzusehen ist.[15])

Gerade darin, daß das scheu gewordene Tier die Bande des Gehorsams und der Dressur durchbricht und selbständig seine nach Richtung und Wirkung unberechenbare Energie entfaltet, zeigt sich „eine spezifische Tiergefahr“.[16])

Ein so geschaffenes, äußeres Ereignis liegt nicht vor, wenn

---

[15]) Vgl. die Ausführungen des R. G. in s. Urt. v. 8. Mai 1905 (J. W. 1905, S. 392).

[16]) Vgl. R. G. E. Bd. 60, S. 65.

es sich um Vorgänge des täglichen Lebens, des gewöhnlichen Verkehrs handelt. Vielmehr ist bei den aus dem Anwendungskreise des § 833 ausscheidenden Fällen, in denen das Tier unter einem unwiderstehlichen physiologischen Zwange Bewegungen vollzieht und Schaden anrichtet, an Einwirkungen von außergewöhnlicher Art und besonderer Gewalt gedacht, durch welche das tierische Tun überhaupt ausgeschaltet wird, so z. B. wenn das Tier infolge eines auf dasselbe fallenden Körpers zusammenbricht (Urt. d. R. G. vom 8. Mai 1905, J. W., S. 392) oder aus Mangel an lebender Energie umfällt (vgl. Urt. d. O. L. G. Dresden vom 28. November 1902 in Seufferts Arch. Bd. 58, S. 150).

Hierin ist ein Fortschritt der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zu erblicken, daß es die „unwiderstehlichen Ereignisse" so eng umgrenzt. Zwar verlangt es immer noch den Begriff der Willkür des Tieres, begrenzt ihn aber mit der adäquaten Verursachung und der Realisierung einer Tiergefahr.

Das Reichsgericht nähert sich also unserer aufgestellten Auslegungsregel: adäquater Kausalzusammenhang und Realisierung einer spezifischen Tiergefahr.

Mit Recht haben das Reichsgericht und ihm folgend die meisten deutschen Gerichtshöfe entschieden, daß § 833 anzuwenden sei, wenn Pferde scheuen durch das Vorüberfliegen von Vögeln (Urt. d. R. G. vom 11. Januar 1906, Recht 1905 S. 244), oder durch den schrillen Pfiff einer in nächster Nähe stehenden Lokomotive und das sich unmittelbar anschließende geräuschvolle Dampfablassen (Urt. d. R. G. vom 6. Juli 1905 in d. J. W. 1905, S. 531 und vom 11. Juni 1906 im Recht, S. 860) oder durch Herabfallen eines Telephondrahtes (Urt. d. O. L. G. Kassel vom 22. November 1906, Rspr. d. O. L. G., Bd. 14, S. 51).

§ 833 ist ferner anzuwenden, wenn ein Pferd ausschlägt, während es vom Hufschmied beschlagen wird, oder wenn der Kutscher es mit dem Striegel unsanft berührt, oder wenn es von einer Fliege gestochen wird. In allen diesen Fällen ist das tierische Tun als willkürliches Tun anzusehen.

Interessant sind die Fälle, in denen das Reichsgericht den Einwand des „unwiderstehlichen Ereignisses" abgewiesen hat.

So z. B. in dem Urteil vom 30. Januar 1905 (R. G. E. Bd. 60, S. 65).

Nach dem hier zugrunde liegenden Sachverhalt waren die sonst ruhigen Pferde des Beklagten durch das plötzliche Aufflattern von Wäschegegenständen, die im Hofe lagen, scheu geworden, drängten den Wagen gegen einen Torpfeiler so zurück, daß er umfiel und einer Frau den Brustkorb eindrückte. In seinen Gründen führt das Reichsgericht aus: „Gerade darin, daß das durch plötzliche Einwirkung auf seine Sinne erschreckte Tier scheu geworden, die Bande des Gehorsams und der Dressur durchbricht und selbständig seine nach Richtung und Wirkung unberechenbare Energie entfaltet, zeigt sich ein besonders gefährlicher Ausbruch der tierischen Natur, eine spezifische Tiergefahr, also eben die Gefahr, gegen die das Gesetz durch Haftbarmachung des Tierhalters Schutz gewähren will. Würde man aus dieser Haftung die Fälle ausscheiden, in denen das Tier durch eine plötzliche Einwirkung auf seine Sinne scheu geworden ist, so wäre die Vorschrift tatsächlich zu einem großen Teil in ihrem Anwendungsgebiet lahm gelegt."

In einem anderen Falle (R. G. E. Bd. 61, S. 316) war der Kläger auf einer Holztreppe ausgeglitten und hinuntergefallen. Vor der Treppe hielt das Fuhrwerk des Beklagten. Der Kläger fiel vor die Vorderräder des Wagens und gegen die Hinterbeine der Pferde, welche sich bäumten und dem Kläger mehrere Rippen zertraten. Das Reichsgericht entschied am 2. Oktober 1906 dahin, daß die Vorinstanz zu prüfen habe, ob die Pferde infolge des durch den Körper des Klägers erzeugten Anpralls die Stellung ihrer Beine verändern und so auf den Kläger treten mußten.

In diesem Falle sei der Tierhalter nicht haftbar, da alsdann ein mechanisches Verhalten vorliege und die Verletzung infolge des Zurückdrängens der Pferde durch den Körper des Klägers herbeigeführt worden sei. Diese Entscheidung ist zu billigen, da auch dann sich keine Tiergefahr realisiert hat.

Den Einwand des „äußeren unwiderstehlichen Ereignisses" verwirft das Reichsgericht auch in seinem Urteil vom 30. März 1905 (J. W. 1905, S. 319). Hier waren vor einem Schlitten gespannte Pferde durchgegangen, da ihnen beim Ziehen des

Wagens Eisstücke auf die Hacken fielen, und in einen Menschenhaufen hineingerannt. Der erkennende Senat war der Ansicht, daß der Tierhalter zu haften habe, da sich durch den Ausfluß echt tierischen Tuns eine eigentliche Tiergefahr verwirklicht habe; es sei gleich, ob das Tier aus eigenem Antrieb tätig geworden sei, oder dazu durch ein äußeres Ereignis veranlaßt worden sei. Ebensowenig hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 29. November 1906 (siehe Beilage B des Novellen-Entwurfes vom 30. Mai 1908) das Vorbeifahren eines Motorrades als eine solche Einwirkung außergewöhnlicher Art gelten lassen, ferner in einem Falle, in welchem das Scheuwerden des Tieres in der plötzlichen Berührung mit einer in den Weg herabhängenden Rute seine Ursache hatte (Gr. Beitr. Bd. 49, S. 928).

In dem der Entscheidung vom 2. Oktober 1905 (J. W. 1905, S. 691) zugrunde liegenden Tatbestande sprang, als ein herrschaftlicher Kutscher mit dem Wagen seines Herrn an dem Hause des Beklagten in mäßigem Trabe vorbeifuhr, der schottische Schäferhund des Beklagten bellend vor die Pferde, die infolgedessen durchgingen. Der Kläger stürzte vom Wagen herab und zog sich erhebliche Verletzungen zu. Das Reichsgericht gab dem O. L. G. die Prüfung auf, ob der eingetretene Schaden mittelbar von dem Hunde verursacht, oder mitverursacht war. In Beurteilung dieses Falles spricht sich Krüger a. a. O. S. 61 mit Recht dahin aus, daß sowohl der Hund wie die Pferde eine conditio sine qua non zu dem Erfolg gesetzt haben und daß er beiderseits adäquat verursacht ist und eine Realisierung einer spezifischen Tiergefahr darstelle.

Nach diesen Grundsätzen ist auch die Frage zu beantworten, inwieweit die Haftung des Tierhalters dadurch ausgeschlossen wird, daß die Tätigkeit des Tieres durch höhere Gewalt veranlaßt worden ist. Über den in der Literatur recht strittigen Begriff der „höheren Gewalt" hat sich das Reichsgericht [17]) folgendermaßen geäußert:

„Höhere Gewalt ist ein außerhalb des Betriebsunternehmens einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Er-

[17]) Vgl. Marwitz, Gutachten S. 97; Träger, Gutachten S. 149.

fahrung nicht voraussehbar war, und dessen Eintritt auch bei zweckmäßigsten Einrichtungen durch menschliche Kraft und Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.“ (Vgl. R. G. E. Bd. 60, S. 304.)

Das Reichsgericht hat den Grundsatz ausgesprochen, daß von einer unvermeidlichen Einwirkung durch höhere Gewalt nicht gesprochen werden könne, wenn der Tierhalter in der Lage war, weitergehende Vorsichtsmaßregeln zu treffen, als er getroffen hat. Auf diese Begründung hin hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 11. Mai 1903 (R. G. E. Bd. 54, S. 407) den Beklagten als Tierhalter dafür haftbar gemacht, daß seine von ihm selbst gelenkten Pferde, als sie in einer Stadt einer von Kindern umringten Zigeunergruppe mit Affen und Dromedaren begegneten, sich aufbäumten und hierdurch den sechsjährigen Kläger verletzten, der sich unter den Kindern befand, und den Wagen des Beklagten nicht beachtet hatte.

Dieser Einwand des unwiderstehlichen Ereignisses wurde auch in anderen Fällen zurückgewiesen, z. B. wo die Pferde durch die auf ihre Hacken fallenden Eisstücke (J. W. 1905, S. 318) oder durch das plötzliche Aufflattern von Wäschegegenständen (R. G. E. Bd. 60, S. 65) oder durch das Zurückdrängen bei einer staatlichen Pferdemusterung (Gr. Beitr. Bd. 48, S. 926) scheuten und der haftpflichtige Tierhalter das Vorliegen höherer Gewalt einwendete.

Ist aber infolge höherer Gewalt ein willkürliches Tun des Tieres ausgeschlossen, dann ist auch der Schaden nicht „durch das Tier“ verursacht, und liegt auch keine adäquate Verursachung vor.

Auf Grund derselben Erwägung kommt das Reichsgericht zu dem Ergebnis, daß eine Haftung gemäß § 833 ausgeschlossen ist, wenn ein Tier unter der unwiderstehlichen Einwirkung ihm angetaner Gewalt Schaden stiftet.

In seinem Urteil vom 5. Nov. 1908 (R. G. E. Bd. 69, S. 399) führt es aus: „Wird ein Hengst, der verschnitten werden soll, zur Ausführung dieser Prozedur niedergeworfen und schlägt das Tier hierbei aus, so vollführt es die Hufschläge unter der unwiderstehlichen Einwirkung der ihm angetanen Gewalt. Wird

dabei ein Mensch getroffen, so ist dies lediglich eine Folge des an dem Tiere vorgenommenen Gewaltaktes. Im Rechtssinne wird der Getroffene nicht „durch das Tier“ verletzt. Ebensowenig ist eine während des Schlachtens von dem Schlachttiere ausgehende Verletzung auf das Verhalten des Tieres als ihre Ursache zurückzuführen. In solchen Fällen ist somit § 833 nicht anwendbar.“

Sechs Wochen später erließ derselbe (IV.) Senat ein Urteil (vom 17. Dez. 1908, im Recht 13, Nr. 470), das in direktem Widerspruch zu der eben angeführten Entscheidung steht. Der erkennende Senat spricht hierbei aus, daß, wenn ein Pferd beim Coupieren des Schweifes mit den Hinterfüßen ausschlägt, darin nicht eine lediglich Reflexbewegung, sondern eine Äußerung der tierischen Natur des Pferdes, das damit gegen den Schmerz reagiert, also ein willkürliches Tun des Tieres zu finden sei, so daß die Haftung des Tierhalters gegeben sei.

Serini [18]) folgert daraus, daß eine feste Norm für ähnliche Fälle infolge des Widerspruches der beiden Entscheidungen nicht geschaffen sei.

In diesem Falle treffen die vor dem Reichsgericht angestellten Erwägungen der ersten Entscheidung sicherlich ebenso zu. Wenn dort das Reichsgericht ausführt, daß krampfartige Bewegungen, die jedes andere Pferd in gleicher Lage zur Abwehr der ihm angetanen Gewalt oder unter Einwirkung des Schmerzes ausführt, nicht durch das Tier verursacht seien, so ist hier das Ausschlagen beim Coupieren des Schweifes auch als eine solche Bewegung anzusehen.

Das letzte Urteil ist m. E. als unrichtig zu betrachten, und Serini hat recht, wenn er sagt, die Begründungen des ersten Urteils seien beim letzten unberücksichtigt geblieben, da die Erwägungen der ersten Entscheidungen auch bei der zweiten zuträfen.

In seiner jüngsten Entscheidung vom 7. April 1910 ist der IV. Senat wieder der Ansicht, daß ein Tierschaden im Sinne des § 833 B. G. B. nicht gegeben sei, wenn das Tier bei seinem

[18]) Serini D. J. Z. 1909, S. 1259.

schadenbringenden Tun unter einem äußeren physischen Zwang gestanden habe, dem auch normale Tiere nicht widerstehen könnten. Darunter sei jedoch das Ausschlagen des Tieres während einer Operation nicht zu rechnen.

Diese Entscheidung entspricht nicht der Billigkeit, vielmehr scheinen mir die Grundsätze allein richtig zu sein, durch die das Reichsgericht zu seinem Urteil vom 5. November 1908 gelangt ist.

Zur Anwendbarkeit des § 833 ist es nicht erforderlich, daß der Schaden unmittelbar durch das Tier verursacht worden ist, es genügt vielmehr auch mittelbarer Kausalzusammenhang,[19]) also wenn die Tätigkeit des Tieres erst mittelbar den schädigenden Erfolg herbeigeführt hat. Demnach ist es gleichgültig, ob der Schaden durch eine unmittelbare Einwirkung des Tieres selbst, z. B. einen Schlag, entstanden ist, oder durch einen von dem Tiere in Bewegung gesetzten Gegenstand, z. B. einen von Pferden gezogenen Wagen.

Der Tierhalter haftet daher auch, adäquate Verursachung immer vorausgesetzt, wenn sein Tier auf ein zweites, den Schaden unmittelbar veranlassendes Tier eingewirkt hat.

Hierbei betont das Reichsgericht (vgl. Novellenentwurf vom 30. Mai 1908, Anlage B, S. 12), daß es nicht genügen könne, ein kausales Verhalten des ersten Tieres immer schon dann anzunehmen, wenn es dem zweiten Tiere nur einen Anlaß oder Anreiz zu demjenigen willkürlichen Tun gegeben habe, das sich schließlich als schadenbringend erwiesen habe. Nur wenn die Einwirkung auf die Instinkte des anderen Tieres kräftig genug sei, um nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge je nach der Natur der in Betracht kommenden Tiergattungen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ein bestimmtes Verhalten des letzteren auszulösen, werde man davon sprechen können, daß der schädigende Erfolg auch durch das zuerst tätig gewordene Tier hervorgerufen worden sei.

Das Reichsgericht hat auch je nach Lage des Einzelfalles

---

[19]) Vgl. Dernburg a.a.O. § 396 IV, 3; Crome a.a.O. § 336, Anm. 12.

und den dabei in Betracht kommenden Tieren die Ersatzpflicht des Tierhalters bejaht oder verneint.

So ist der Tierhalter als haftpflichtig angesehen worden, wenn ein Tier durch den von ihm gezogenen Wagen oder durch die nachgeschleifte Leine oder das Ortscheit angerichtet worden ist, oder wenn das Pferd gegen den Striegel ausschlägt und dieser das Auge des putzenden Kutschers verletzt. (So R. G. E. Bd. 50, S. 160, S. 219, S. 244; Recht 1901, S. 381.)

Nach einem weiteren dem Urteil vom 7. Januar 1909 (J. W. 1909 S. 136) zugrunde liegenden Tatbestande hatte der Kläger auf seinem Wege zum Wirtshaus den schmalen Gang zwischen dem Pferdegespann des Beklagten und dem daneben stehenden Hundefuhrwerk benutzt. Der Hund fuhr gegen ihn los; während er dem Hunde auszuweichen suchte, prallte er an das Handpferd, und zwar an dessen Hinterbeine an; unmittelbar darauf erhielt er von dem Pferde einen Schlag mit dem Hufe in den Rücken, der den leidenden Zustand des Klägers herbeiführte. Der Tierhalter des Pferdegespanns wurde für den Schaden verantwortlich gemacht. Ebenso erging es dem Halter eines Hofhundes für den Schaden, der dadurch entstanden war, daß der Hund plötzlich an ein vom Kläger gerittenes Pferd heransprang, welches erschreckt zur Seite sprang, dabei in einen Graben stürzte und seinen Reiter verletzte. (Gr. Beitr. Bd. 50, S. 686, vgl. J. W. 1905, S. 691.)

In einem anderen Falle ist der Halter eines Hundes nicht für haftbar erachtet worden. (Gr. Beitr. Bd. 50, S. 973.) Ein Hund sprang, ohne zu bellen, gegen ein aus Lattenwerk hergestelltes Staket. Dadurch scheute eine auf der Straße stehende Kuh und lief davon.

Den Halter des Hundes läßt das Reichsgericht für den durch das Fortlaufen der Kuh entstehenden Schaden nicht haften.

§ 833 ist auch anwendbar — die adäquate Verursachung immer vorausgesetzt —, wenn eine menschliche Handlung den Schaden unmittelbar veranlaßt.

Nach dem dem Urteil vom 11. Januar 1906 (im Recht 1906, S. 244/45) zugrunde liegenden Tatbestand hatte der Kutscher ein scheuendes und an den Straßenrand springendes Pferd

herumgerissen, um zu verhindern, daß es die Böschung hinabrenne. Hierdurch hatten sich die Vorderräder des Wagens nach der Straßenrichtung gedreht, andererseits aber waren die Hinterräder auf der abschüssigen und glatten Straße ins Rutschen gekommen und der Wagen den Abhang hinuntergestürzt.

Der erkennende IV. Senat erkannte den Tierhalter für haftbar, den Insassen des Wagens für die Verletzungen, die sie beim Absturz erlitten hatten, Schadensersatz zu leisten. Wenn auch der Unfall erst dadurch eintrat, daß der Kutscher das Pferd zurückhielt und zu einer Bewegung nach rückwärts nötigte, so hat das Eingreifen des Kutschers den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Scheuen des Pferdes und dem Abstürzen des Wagens nicht unterbrochen oder ausgeschlossen; denn das Eingreifen des Kutschers war durch das Scheuen der Pferde veranlaßt und das Zurückreißen des Pferdes zur Abwendung der durch das Scheuen des Pferdes hervorgerufenen Gefahr geboten. In dem Scheuen der Pferde liegt die fortwirkende Ursache des eingetretenen Schadens.

In der Entscheidung vom 20. Februar 1902 (R. G. E. Bd. 50, S. 219) geht das Reichsgericht noch weiter. Nach dem hier zugrunde liegenden Sachverhalt ließ der Beklagte die Pferde vor dem Gehöft des Klägers stehen, während er sich für kurze Zeit entfernte. In dieser Zeit gingen die Pferde davon, der Kläger lief ihnen nach und versuchte, sie durch das Ergreifen der Leine zum Stillstehen zu bringen, wobei er zu Fall kam. Der Kläger behauptet, er sei von den Pferden zu Boden gerissen worden, die Beklagten haben vorgebracht, der Kläger sei durch eigene Ungeschicklichkeit gefallen, gegen einen Zaun geprallt, und habe sich so die Verletzungen zugezogen. Das Reichsgericht bemerkt hierzu:

„Es kommt nicht darauf an, ob der Kläger durch eine besondere Kraftäußerung der Pferde zu Boden geschleudert oder durch die nicht zu hemmende Bewegung der davoneilenden Pferde an der von ihm ergriffenen Leine mit fortgezogen und so niedergerissen worden ist, oder ob er auch nur bei dem Versuche, die Pferde anzuhalten, gestrauchelt und zu Boden gestürzt ist. Selbst in dem letzteren Falle ist der Sturz und die in dessen

Folge eingetretene Verletzung ursächlich auf das Durchgehen der Pferde zurückzuführen, „durch dieselben verursacht".

Was die Frage nach dem Kausalzusammenhang in einem solchen Falle betrifft, so führt das Reichsgericht weiter aus:

„Der Umstand, daß nicht lediglich eine Handlung des Tieres für die Schädigung kausal war, sondern eine auf freier Willensbestimmung beruhende eigene Handlung des Beschädigten ein Zwischenglied der Verursachung bildete, schließt die Anwendbarkeit des § 833 nicht notwendig aus. Der Tierhalter müsse vielmehr auch demjenigen für den Schaden einstehen, der zur Abwendung der von dem Tiere drohenden Gefahr zwar aus freiem Willensentschluß, aber in Erfüllung einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht zum Schutze anderer tätig geworden und hierbei durch das Tier verletzt worden ist."

Denselben Gedanken bringen auch die Reichsgerichtsentscheidungen vom 30. Januar 1905 (Gr. Beitr. Bd. 49, S. 331) und vom 29. November 1903 zum Ausdruck.

Die oberstrichterliche Rechtsprechung hat den § 833 für anwendbar gegenüber Personen erklärt, die beim Versuche, durchgehende Pferde aufzuhalten, zu Schaden gekommen seien, da das Dazwischentreten der Verletzten sich nach der gewöhnlichen Lebensauffassung als erklärlich und berechtigt und demnach als Folge des Durchgehens der Pferde darstelle. Der Kausalzusammenhang wird also durch das Eingreifen dritter zum Schutze anderer Personen nicht unterbrochen.

Denselben Standpunkt vertritt das Reichsgericht in Fällen, in denen der Verletzte, um sich selbst vor der durch das Tier drohenden Gefahr zu retten, durch eine eigene Handlung Schaden erlitt.

So ist der Tierhalter für haftpflichtig erklärt worden, wenn jemand aus Furcht vor dem Bellen eines herzulaufenden bissigen Hundes entflieht, stürzt und sich hierbei verletzt (Urt. d. R. G. vom 11. April 1906, i. J. W. 1906, S. 350), ferner, wenn jemand sich dadurch verletzt, daß er beim Scheuwerden der Pferde aus dem Wagen springt. (Urt. d. R. G. vom 18. Juni 1906, in Gr. Beitr. Bd. 51, S. 200; vom 25. März 1907, i. J. W. 1907, S. 307.)

Dagegen hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 9. Dezember 1907 (in J. W. 1908, S. 41) die Haftung des Tierhalters verneint.

Im vorliegenden Falle war eine nervenschwache Frau, durch das bloße Bellen eines gutmütigen Hundes erschreckt, zu Boden gestürzt.

Mit Recht hat das Reichsgericht die Haftung des Tierhalters abgelehnt. Wenn auch Kausalzusammenhang zwischen dem Bellen des Hundes und dem eingetretenen Erfolg vorliegt, so fehlt, um eine Haftung für den Tierhalter zu statuieren, noch das Moment der Adäquanz und die Realisierung einer spezifischen Tiergefahr.

Ein normaler Mensch hätte sich durch das harmlose Gebell eines für gutmütig geltenden Hundes nicht aufregen lassen, und in dem harmlosen Bellen eines gutartigen Hundes ist nach täglicher Lebensanschauung nichts Gefährliches zu erblicken.

§ 5. Mitwirkendes Verschulden des Verletzten und Ausschluß der Haftung durch Vertrag in der Praxis des Reichsgerichts.

1. Mitwirkendes Verschulden des Verletzten.

Die Haftpflicht des Tierhalters kann gemäß § 254 dadurch ausgeschlossen oder beschränkt werden, daß „bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt" hat.

Ist das Verschulden des Beschädigten die ausschließliche Ursache der Verletzung, so kann schon nach den allgemeinen Grundsätzen über den Kausalzusammenhang von einer Haftung des Tierhalters nicht die Rede sein. Das ist auch die Ansicht des Reichsgerichts. (Urteil vom 10. April 1902 i. J. W. 31, S. 234; Urt. v. 5. Mai 1902 in R. G. E. Bd. 51, S. 275; Urt. v. 26. Januar 1903 bei Gr. Bd. 47, S. 405.)

§ 254 wird nur dann angewendet, wenn ein Verschulden des Beschädigten „mitgewirkt" hat.

In der Entscheidung vom 5. Mai 1902 (R. G. E. Bd. 51, S. 275) hat das Reichsgericht die Anwendbarkeit des § 254 auf Fälle des § 833 ausgesprochen. Dies ergebe sich direkt einmal aus der ganz allgemeinen Fassung des § 254 und seiner Entstehungsgeschichte, ferner aus seiner Stellung im System des B. G. B.; denn die §§ 249 ff. B. G. B., welche die allgemeinen Grundsätze über den Schadensersatz aufstellten, fänden überall Anwendung, wo Schadensersatz zu leisten sei, also sowohl bei Schadensersatz aus Verträgen, wie aus unerlaubten Handlungen, zu denen der Tatbestand des § 833 zu rechnen sei; indirekt folge dies aus der Bestimmung des § 846.

Bei der Abwägung des Schadens nach § 254 ist auf der Seite des Tierhalters die Tiergefahr, auf der Seite des Verletzten das Maß seines Verschuldens und dessen Bedeutung für die Verursachung des Schadens in Betracht zu ziehen. (Vgl. R. G. E. Bd. 51, S. 275; J. W. 1902, Beil. 234, 1903, Beil. 42, Nr. 90.)

Den Beweis für das eigene Verschulden des Verletzten hat der Tierhalter zu erbringen, was auch das Reichsgericht in seinen Entscheidungen vom 29. Mai 1904 (R. G. E. Bd. 61, S. 54) und vom 30. Jan. 1905 (in Gr. Beitr. Bd. 49, S. 331) ausspricht.

Der § 254 soll auch insoweit zur Anwendung kommen, als der Umfang des zu leistenden Ersatzes, also namentlich die Zulässigkeit einer Teilung des Schadens, in Frage steht.

Ein eigenes mitwirkendes Verschulden des Verletzten liegt nach Ansicht des Reichsgerichts vor, wenn er sich leichtsinnig selbst der Tiergefahr ausgesetzt hat, so z. B. wenn er den Hof betritt, auf welchem ein bissiger Hund gehalten wird, obwohl durch eine Tafel an der Hoftür vor dem Betreten des Hofes mit einem Hinweise auf den Hund gewarnt wird. (Urt. d. R. G. vom 11. April 1906 in J. W. 1906, S. 349), oder wenn er ohne Not dicht an Pferden vorbeigeht. (Urt. d. R. G. i. J. W. 1906, S. 739.) Dies trifft indessen nicht zu bei einem Stallknecht, dessen Arbeit es mit sich bringt, daß er sich den Pferden nähern muß. (R. G. E. d. J. W. 1906, S. 740.)

Ein mitwirkendes Verschulden ist ferner gegeben, wenn der Verletzte ein krankes Tier ohne Veranlassung berührt (R. G. i. J. W. 1908, S. 235), oder wenn der verletzte Motorfahrer durch

übermäßig schnelles Fahren in den Ortschaften die Hunde aufregt, und durch das Anspringen von Hunden an das Rad zu Fall gekommen ist; ferner wenn der Hufschmied beim Beschlagen der Pferde die nötigen Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt (R. G. E. i. J. W. 1904, S. 47).

Wenn ein Tierarzt beim Coupieren eines Fohlens den bereit gehaltenen Notstall nicht benutzt und dann verletzt worden ist, so ist darin vom Reichsgericht mit Recht ein eigenes Verschulden des Verletzten erblickt worden.

Wenn jemand bei dem Versuche, sich aus der von dem Tiere drohenden Gefahr zu retten, einen Schaden erleidet, so liegt darin kein eigenes Verschulden des Verletzten. So z. B. wenn der Insasse eines Wagens beim Durchgehen der Pferde, um sich aus größerer Gefahr zu retten, selbst ungeschickt abspringt (R. G. E. i. d. J. W. 1907, S. 307), oder das durchgehende Pferd in schadenbringender Weise an der Leine reißt (R. G. E. Bd. 54, S. 75).

Noch weniger kann ein Vorwurf eigenen Verschuldens gegen den Verletzten daraus hergeleitet werden, daß er in Erfüllung einer sittlichen Pflicht, um eine größere Gefahr von der Allgemeinheit abzuwenden, den durchgehenden Tieren sich entgegenstellt, um sie zum Stehen zu bringen; auch hier ist eine ungeeignete Maßregel noch kein Verschulden, sofern der Verletzte bei dem Versuche nicht die gebotene Vorsicht und Besonnenheit außer acht ließ und sich für das Rettungswerk tauglich halten konnte.

Dies betont das Reichsgericht in seinen Entscheidungen vom 30. Januar 1905 (Gr. Beitr. Bd. 49, S. 331), vom 5. Mai 1904 (i. d. J. W. 1904, S. 365) und vom 20. Februar 1902 (R. G. E. Bd. 50, S. 219).

Es ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob der Verletzte vorsichtig gehandelt hat und im Interesse der gefährdeten Nebenmenschen zu seinem Eingreifen berechtigt war. In konstanter Rechtsprechung hat das Reichsgericht entschieden, daß § 254 Abs. 1 keine Anwendung finde, wenn ein Kind unter 7 Jahren, also eine nicht deliktsfähige Person, den Schaden mitverursacht habe. Zu diesem Ergebnis ist das Reichsgericht offenbar durch

Anlehnung an die Auslegung des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes (vgl. R. G. E. Bd. 1, S. 276) gelangt.[1]) Hierzu führt das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 11. Mai 1903 (R. G. E. Bd. 54, S. 411) aus:

„§ 254 B. G. B. setzt stets ein Verschulden des Beschädigten voraus. Ein solches aber liegt nach § 276 B. G. B. nur vor beim Obwalten von Vorsatz oder Fahrlässigkeit. § 276 Abs. 1 verweist ausdrücklich auf § 827, § 828 B. G. B.: demnach liegt Verschulden im Sinne des § 254 nicht vor, wenn der Beschädigte im Zustande der Bewußtlosigkeit gehandelt hat, oder wenn er das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder falls er im Alter von 7—18 Jahren steht, sofern er bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte."

Gegen diese Beweisführung des Reichsgerichts läßt sich nichts einwenden; aber es ist nicht zu leugnen, daß dieser Standpunkt zu unbilligen Härten führt, bezüglich der Haftung des Tierhalters bei mitwirkendem Verschulden Handlungsunfähiger.

Von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes seien angeführt: das Urteil vom 11. März 1903 (R. G. E. Bd. 54, S. 407), nach welchem ein sechsjähriges Kind von den durch einen Zigeuneraufzug erschreckten Pferden des Beklagten verletzt worden war, weil es seinen herankommenden Wagen nicht beachtet hatte. Ferner die Entscheidung vom 5. Mai 1902 (R. G. E. Bd. 51, S. 275), welcher der Tatbestand zugrunde lag, daß der 15 Jahre alte Kläger von hinten an die Pferde mit einem Futtertrog herangetreten und von diesen verletzt worden war. Außerdem das Urteil des Reichsgerichts im sächs. Arch. 1904, S. 364. Nach dem diesem zugrunde liegenden Tatbestande fährt ein Kind trotz Polizeiverbots mit einem Schlitten den Abhang hinunter und wird von den Pferden des Beklagten, denen es zu nahe kommt, verletzt.

Diese Härten will Endemann[2]) dadurch beseitigen, daß man den Ausdruck „Verschulden" hier nicht im gewöhnlichen,

[1]) Vgl. Köstlin a. a. O. S. 52.
[2]) Endemann, Lehrbuch Bd. 1, § 132.

sondern in einem weiteren, verkehrsmäßigen Sinne auffassen soll. „Verschulden" solle soviel bedeuten, wie „die Ursache setzen", „den Anstoß geben",[3]) einen Standpunkt, den auch das Reichsgericht in seinem Urteil vom 11. Mai 1903 (R. G. E. Bd. 54, S. 411) ablehnt.

In seinen Deliktsobligationen S. 46 sagt Liszt zutreffend, daß § 254 insofern nicht genau gefaßt sei, als es dort heiße: „hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt"; denn nicht das „Verschulden", sondern das auf ihm beruhende „Handeln" kann mitwirkende Ursache sein. Der angeführte Satz des § 254 müsse daher so verstanden werden: „Hat eine „schuldvolle" Handlung des Beschädigten mitgewirkt." Wenn auch die Fassung des § 254 nicht ganz genau ist, so hat doch das B. G. B. genau festgelegt, was es unter Verschulden versteht. Deshalb sind die Versuche, die zur Milderung der Härten der Tierhalterhaftung gemacht worden sind, im Sinne des Gesetzes als unzulässig zu bezeichnen.

Eine weitere Härte, die in der Literatur mit Recht gerügt worden ist, besteht darin, daß das Reichsgericht in seinen Entscheidungen vom 28. Oktober 1903 (sächs. Arch. 1904, S. 364) und vom 11. Mai 1903 (R. G. E. Bd. 54, S. 710) die Anwendbarkeit des § 829 B. G. B. im Falle des § 254/833 B. G. B. ablehnt.

Als Grund gibt es an, daß der § 829 B. G. B. eine singuläre Vorschrift für die Fälle der §§ 823/826 sei. Wenn auch in der Literatur[4]) angeführt wird, daß eine analoge Anwendung des § 829 auch auf den Fall des § 833 ein Erfordernis der Billigkeit sei, zumal da § 833 in seinen Folgerungen bezüglich des Schadensersatzes den §§ 823/826 gleichzustellen sei, so dürfte doch m. E. der Einwand des Reichsgerichts richtiger sein.[5])

In seinem Urteil vom 11. Mai 1903 (R. G. E. Bd. 54,

---

[3]) Ähnlich: Marwitz, Gutachten S. 96; Francke im Arch. f. Civ. Pr. Bd. 96, S. 114 ff.

[4]) Liszt a. a. O. S. 107; Kelbling a. a. O. S. 36; Krüger a. a. O. S. 75; Litten, Ersatzpflicht S. 103; Schumann a. a. O. S. 52; Lenel i. d. d. J. Z. 1906, S. 629; Litten J. W. 1905, S. 341.

[5]) Ebenso Köslin S. 53.

S. 407 ff.) hat das Reichsgericht den Einwand, daß den gesetzlichen Vertreter bei der Beaufsichtigung eines durch ein Tier verletzten Handlungsunfähigen ein Verschulden treffe, zurückgewiesen. Hierzu führt das Reichsgericht aus: „Der Beschädigte, von dem § 254 spricht, ist allerdings der, welcher einen Vermögensschaden erlitten hat und dafür Ersatz fordert. Aber ein Schaden, für den der Vater des verletzten Knaben aus eigenem Recht nach § 833 B. G. B. Ersatz fordern könnte, ist hier gar nicht geltend gemacht. Der Vater ist auch nicht Prozeßpartei, sondern als gesetzlicher Vertreter seines Sohnes aufgetreten. Gegenüber dem Anspruche des letzteren kann der Beklagte sich auf ein etwaiges Verschulden des Vaters nicht berufen."

Dagegen kann der Richter bei Abwägung des Schadens ein Verschulden des gesetzlichen Vertreters berücksichtigen, was auch das Reichsgericht in seinem Urteil vom 28. Oktober 1903 (sächs. Arch. 1904, S. 364) dahingestellt sein läßt.

Erwähnt sei hier auch der Fall, daß Tiere verschiedener Eigentümer einander verletzen. Hier haftet jeder Halter für den von seinem Tier verursachten Schaden, da man beim Tiere von einem Verschulden im Sinne des § 254 „zu verschulden" nicht sprechen kann. Unter Umständen wird ein unbilliges Ergebnis dadurch vermieden, daß ein den Ersatzanspruch gemäß § 254 ausschließendes oder beschränkendes Verschulden des Halters des angreifenden Tieres anzurechnen ist.[6])

Dem Verschulden des Verletzten im Sinne des § 254 B. G. B. ist die ihn nach § 833 treffende Verantwortlichkeit gleichzustellen, auch soweit sie nach § 833 a. F. ohne Verschulden eingreift.

Hierzu bemerkt das Reichsgericht in seinem Urteil vom 21. November 1907 (R. G. E. Bd. 67, S. 120: das Pferd des Klägers war durch den Hund des Beklagten scheu geworden, wobei der Kläger verletzt wurde): „der Beschädigte hat in

---

[6]) Vgl. Litten, Ersatzpflicht S. 95; Crome a. a. O. § 396; Schumann a. a. O. S. 36; Coslich a. a. O. S. 23; Plank Bemerkung 2 B zu § 833; Fischer-Henle Note 7; Staudinger Bem. 4 C zu § 833; Urt. d. R. G. v. 26. 2. 1908, d. J. Z. 1908, S. 537.

solchen Fällen ebenso wie der Schädigende in gesetzlich verantwortlicher Weise eine Mitursache für den schadenbringenden Erfolg geschaffen, und es läßt sich nicht absehen, warum für diesen Fall seine sonst begründete Haftbarkeit völlig ausgeschlossen sein soll."

Dies solle aber nur gelten, wie das Reichsgericht in den Gründen des Urteils vom 22. März 1909 (R. G. E. Bd. 71, S. 7) ausführt, wenn auf beiden Seiten Gefährdungshaftung vorliege.

Habe dagegen der Beklagte schuldhaft gehandelt (z. B. durch unvorsichtiges Fahren mit einem Motorrade das Pferd des Klägers zum Scheuen gebracht), so sei § 254 nicht anwendbar, wie sich aus dem im § 840, Abs. 3 zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken ergebe (vgl. Urt. v. 20. Januar 1910, Warn. Ergbd. 1910, S. 131).

So sehr diese Ansicht der Billigkeit zu entsprechen scheint, so stehen ihr doch, wie Engelmann in Staudingers Kommentar zu § 833, Bem. 6 richtig hervorhebt, erhebliche Bedenken entgegen, da die analoge Ausdehnung der Sondervorschrift des § 840, Abs. 3 auf das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner wohl kaum für zulässig erachtet werden kann.

2. Ausschluß der Haftung durch Vertrag.

In der Literatur ist die Frage, ob und inwieweit der Tierhalter berechtigt ist, bestimmten Personen gegenüber im voraus die Haftung auszuschließen, viel besprochen worden. Zunächst muß festgestellt werden, ob die Bestimmung des § 833 auch innerhalb eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Tierhalter und dem Beschädigten anwendbar ist.

In seinem Urteil vom 6. März 1902 (R. G. E. Bd. 50, S. 245) erörtert das Reichsgericht eingehend diese Frage. In dem vorliegenden Falle war ein Dienstbote durch das seinem Dienstherrn gehörige Tier verletzt worden und hatte diesen als den Tierhalter auf Schadensersatz verklagt. Das Reichsgericht stellt nun zunächst in seinen Ausführungen fest, daß auch der Umstand, daß der Verletzte durch Vertrag mit dem Tierhalter die Führung der Aufsicht über das Tier übernommen habe, an

sich der Haftung des Tierhalters nach § 833 nicht entgegenstehe. Weiterhin führt das Reichsgericht aus, daß dem Wortlaut der Gesetzesvorschrift, dem Zusammenhang derselben mit sonstigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und dem Rechtssystem desselben ein Grund für Bejahung der Frage, ob die Anwendbarkeit des § 833 durch ein zwischen den Parteien bestehendes Vertragsverhältnis ausgeschlossen werde, nicht zu entnehmen sei. Der ganz allgemein lautende § 833 erkläre den Halter des Tieres schlechthin als haftpflichtig für die durch das Tier einem Menschen zugefügte Verletzung.

Diese in dem Titel „Unerlaubte Handlung“ eingestellte Vorschrift habe in der schließlichen Gestaltung, in der sie durch die Beschlüsse des Reichstags zum Gesetz geworden sei (vgl. Bericht der Reichstagskommission von 1896 zu § 817 des Entwurfes, S. 1988), eine unbedingte, von dem Erfordernis einer Verschuldung losgelöste gesetzliche Haftung geschaffen, welche auf dem Gedanken beruhe, daß derjenige, welcher ein Tier halte, das Risiko wegen der durch das Tier für die Allgemeinheit herbeigeführten Gefahren zu tragen habe. Nach dem Dienstvertrage bestimmten sich die vertraglichen Beziehungen, Rechte und Pflichten des Dienstberechtigten und des zur Dienstleistung Verpflichteten; darin erschöpfe sich die Tragweite der hierauf bezüglichen Gesetzesvorschriften, die sich also nicht über das Gebiet des Vertragsverhältnisses hinaus erstreckten. Der § 833 aber statuiere eine außerhalb jenes Gebietes gelegene, außerkontraktliche Haftpflicht, welche dem Tierhalter als solchem, und zwar in unbedingter Weise, auferlegt sei. Soweit nun bei einer durch das Tier verursachten Beschädigung allein die von dem einen oder anderen Vertragsteil zu vertretende Verletzung von Vertragspflichten in Frage stände, würde ein Ersatzanspruch hieraus nach Maßgabe der für den Dienstvertrag geltenden Bestimmungen zu beurteilen sein. Aber durch die hier vom Gesetz getroffene Regelung des vertraglichen Schuldverhältnisses sollten nicht sämtliche Rechtsbeziehungen, die sich aus Anlaß des Dienstverhältnisses für die Beteiligten möglicherweise ergeben könnten, ausschließlich normiert werden, und die erwähnten Gesetzesvorschriften schlössen nicht eine weitergehende Haftung

aus, welche vom Gesetz an einen anderen, vom Dienstvertrag unabhängigen Rechtsgrund, namentlich an den Tatbestand einer unerlaubten Handlung, geknüpft sei. Wenn ein zu einer Dienstleistung Verpflichteter bei Ausübung seiner Dienstverrichtung an einem Tiere von diesem verletzt worden sei, ohne daß ihn selbst ein Verschulden treffe, und ohne daß andererseits dem Dienstberechtigten irgendwie die Versäumung einer Vertragspflicht zur Last falle, so stehe die eingetretene Beschädigung außerhalb der kontraktlichen Beziehungen. Der Verletzte müßte den Schaden als zufälligen selbst tragen, wenn ihm nicht eben aus besonderem Rechtsgrunde, dem des § 833 B. G. B., ein Ersatzanspruch vom Gesetz gewährt wäre; ein Anspruch freilich, der ihm nicht gegen den Dienstberechtigten als solchen, sondern gegen den Tierhalter zustehe.

Gegen diese durchaus richtige Argumentation des Reichsgerichts sind in der juristischen Literatur Stimmen laut geworden, welche die Haftung des Tierhalters dann ausgeschlossen wissen wollten, wenn der betreffende Schaden nur aus Anlaß des Dienstverhältnisses oder im Dienstverhältnis entstanden sei.

Diese Ansicht vertreten insbesondere Hellwig (a. a. O. S. 1289), Windscheid-Kipp (a. a. O. S. 990), Blume (a. a. O. S. 484), Krüger (a. a. O. S. 78 ff.), die den Grundsatz, daß beim Vorliegen eines Vertragsverhältnisses der § 833 B. G. B. „grundsätzlich nicht zur Anwendung komme", aus seiner Stellung im System des B. G. B. und den allgemeinen Rechtsprinzipien folgern.

Blume kommt in seinen Ausführungen (a. a. O. S. 484) zu dem Resultat, daß derjenige, der auf Grund eines Rechtsverhältnisses zu einem Tiere in eine tatsächliche Beziehung tritt, die für ihn eine besondere Tiergefahr begründet, wenn diese besondere Tiergefahr verwirklicht wird, den Tierhalter nicht auf Grund der allgemeinen Gefährdungshaftung, sondern nur auf Grund der besonderen Regelung des betreffenden Rechtsverhältnisses in Anspruch nehmen kann. Diese Ansicht hat auch die Rechtsprechung des O. L. G. ausdrücklich abgelehnt (vgl. Urt. d. O. L. G. Colmar vom 12. Januar 1906, im Recht 10, S. 376 und Urt. d. O. L. G. Kassel vom 26. März 1906, im Recht 10,

S. 684). Hellwig (a. a. O. S. 1289) folgert aus den Grundsätzen über die Gesetzeskonkurrenz die Unanwendbarkeit des § 833 in den Fällen, wo zwischen Tierhalter und Geschädigtem ein Vertragsverhältnis besteht, das sich auf die Tierhalterhaftung bezieht oder diese zur Voraussetzung hat.

Diese Folgerung beruht, wie Roscher (a. a. O. S. 67) richtig bemerkt, auf der falschen Prämisse, daß in allen diesen Fällen der Tatbestand des Vertrages den des § 833 decken müßte.

Die Hellwigsche Ansicht lehnt ebenfalls zutreffend ab Planck in seinem Komm. zu § 833, Bem. 3.

Wir haben gesehen, daß das Reichsgericht auf Grund des Satzes, daß § 833 eine außerkontraktliche Haftung normiert, zu der Folgerung gelangt, daß § 833 zur Anwendung kommt, unbekümmert um das Vorliegen eines Vertragsverhältnisses. Da die Vorschrift des § 833 jedoch nicht zwingender Natur ist,[7]) kann die Haftung für Tierschäden durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Ob ein stillschweigender Ausschluß der Haftung vorliegt, ist auf Grund des betreffenden Vertragsverhältnisses zu prüfen, das nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen ist. (Vgl. hierzu Urteil des R. G.: vom 8. Februar 1906, im Recht 10, 443; vom 6. November 1906, im Recht 10, 117; vom 28. Juni 1906, im Recht 1906, 803; vom 13. Juli 1904, in R. G. E., Bd. 58, S. 410.)

Ein stillschweigender Haftungsausschluß wird gemäß den §§ 157, 242 B. G. B. immer dann anzunehmen sein, wenn die verkehrsübliche Anschauung dahin geht, daß Willenserklärungen der gleichen Art die Abrede als selbstverständlicher Bestandteil innewohnt.[8])

Einen guten Anhaltspunkt für die Entscheidung dieser Frage gibt Danz in der D. J. Z. 1905, S. 389, wenn er ausführt: „Würde der Tierhalter, wenn der Dritte ausdrücklich die Haftung von ihm verlangt hätte, den Vertrag trotzdem abgeschlossen haben oder nicht? Würde er ihn solchenfalls nach der Erfahrung des Lebens nicht abgeschlossen haben, so würde

---

[7]) Vgl. Francke a.a.O. S. 106.
[8]) Vgl. von Zobel a.a.O. S. 56.

damit die verkehrsübliche Bedeutung des Abschlusses eines solchen Vertrages, bei dem nichts über die Haftung erwähnt ist, die sein, daß im konkreten Falle eine Haftung des Tierhalters ausgeschlossen sein soll".

Das Reichsgericht, dessen Rechtsprechung auch hier eine fortschreitende Entwickelung erkennen läßt, hat die richtigen Grundsätze, nach denen diese Frage zu beantworten ist,[9]) in ständiger Judikatur, besonders in seinem Urteile vom 19. März 1908 (R. G. E. Bd. 67, S. 433 ff.) dahin festgestellt:

„Maßgebend allein ist der erklärte Wille. Was die Parteien nur gedacht, aber nicht kundgegeben haben, ist gleichgültig. Als Willenserklärung aber sind nicht die bloßen Worte, sondern das ganze Verhalten der Beteiligten zu berücksichtigen. Aus dem, was die Beteiligten ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben, muß unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen sie handelten, entnommen werden, was sie gewollt haben. Wenn die Erklärungen unvollständig sind, insbesondere, wenn sie sich nicht auf Einzelheiten erstrecken, so können zur Ermittelung des Willens die leitenden Gesichtspunkte dienen. Soweit nicht ein anderer Wille kundgegeben ist, darf angenommen werden, daß die Beteiligten die Angelegenheit so geregelt wissen wollten, wie es der allgemeinen Anschauung bei einem Verkehre zwischen billig denkenden Menschen unter den besonderen Umständen des jeweiligen Falles entspricht."

Liegt nun ein solcher, die Haftung des Tierhalters ausschließender Vertrag vor, so werden dadurch nicht nur die Ansprüche des Verletzten beseitigt, sondern auch die der Unterhaltsberechtigten nach § 844 B. G. B. (Vgl. hierzu R. G. E. Bd. 65, S. 313.)

Eine ausdrückliche Vertragsvereinbarung auf Ausschluß der Tierhalterhaftung wird im täglichen Leben selten vorkommen; der Ausschluß kann sich aber aus dem sonstigen Inhalte des Vertragsverhältnisses ergeben.

Ein Ausschluß der Haftung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn durch Dienst- oder Werkvertrag dem Verletzten eine in seinen Berufskreis gehörige Arbeitsleistung bezüglich des

[9]) Vgl. Roscher a. a. O. S. 67.

Tieres übertragen worden ist,[10]) also wenn Gegenstand des Hauptvertrages eine Tätigkeit ist, die gerade mit der spezifischen Tiergefahr im Zusammenhang steht; in diesem Falle muß nach Ansicht des Reichsgerichts die Tiergefahr mit der Übernahme der Leistung als übernommen gelten.

Einen stillschweigenden Haftungsausschluß wird man darin erblicken können, wenn sich jemand verpflichtet, ein Pferd zuzureiten, also z. B. der Trainer oder Stallmeister.

In seinen diesbezüglichen Entscheidungen hat das Reichsgericht als Erfordernis für den Ausschluß der Haftung eine selbständige Stellung des Verletzten gegenüber dem Tiere aufgestellt.

In seinem Urteil vom 13. Juli 1904 (ein Trainer hatte sich dem Beklagten gegenüber verpflichtet, dessen Pferde für Rennzwecke zu trainieren und war dabei verletzt worden) führt das Reichsgericht aus: Es sei nach dem Inhalt des Vertrages zu beurteilen, ob und inwieweit die gesetzliche Haftung aus § 833 B. G. B. ausgeschlossen sei, wenn sich jemand vertragsmäßig verpflichtet habe, gewisse Verrichtungen an oder mit dem Tiere vorzunehmen, und bei diesen Verrichtungen verletzt werde. Wenn ein Kutscher während seiner Dienstverrichtung von einem Pferde verlezt werde, ohne daß ihn oder den Herrn ein Verschulden treffe, so stehe die eingetretene Beschädigung außerhalb der kontraktlichen Beziehungen. Der Kutscher (oder der Knecht) nehme dem Tiere gegenüber eine unselbständige Stellung ein, er habe das Tier nicht unter seiner allein maßgebenden Herrschaft, unterstehe der Aufsicht des Herrn, müsse dessen Anweisungen befolgen und sei nur zu einzelnen Dienstleistungen an und auf dem Pferde verpflichtet. Anders sei die Stellung des Trainers, dessen Leistungen einen bestimmten Zweck, das Abrichten des Pferdes, verfolgen. Wie er diesen Zweck erreiche, sei seinem Ermessen und seiner Erfahrung überlassen, er bekomme das Pferd in seine Gewalt, dasselbe sei dem Einflusse des Tierhalters entzogen. Die größere Gefahr gebe einen Anhalt für die Annahme, daß es in der Absicht der Vertragschließenden

[10]) Vgl. R. G. Kom. zu § 833, Bem. 7a.

gelegen habe, eine Haftung des Tierhalters für die Gefahren auszuschließen, denen der Kläger bei Erfüllung seines Vertrages ausgesetzt sei.

Ebenso entscheidet das Reichsgericht in seinem Urteil vom 27. Mai 1909 (bei Sörgel 1909, Seite 333). Es heißt da: „Wenn der Besitzer eines Rennpferdes dieses in eine Trainieranstalt einstellt, so kann in dem hierüber zwischen dem Besitzer und dem Anstaltsleiter abgeschlossenen Vertrage, und zwar mit Wirkung hinsichtlich des von dem Anstaltsleiter mit der Wartung und Pflege des Pferdes beauftragten Trainers, ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt werden, daß der Trainer die mit der Wartung des Pferdes verbundenen Gefahren auf sich zu nehmen habe und keinen Anspruch aus § 833 gegen den Eigentümer des Pferdes erheben dürfe."

Wie der Trainer, ist nach oberstrichterlicher Entscheidung auch der Stallmeister zu beurteilen, der mit dem Zureiten eines Pferdes betraut worden ist.

Nach dem der Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Januar 1905 (bei Gruchot, Bd. 49, S. 935) zugrunde liegenden Tatbestande hatte sich ein Stallmeister dem Tierhalter gegenüber verpflichtet, einem Pferde das Steigen abzugewöhnen, wobei er verletzt wurde. Das Reichsgericht wies die Klage ab, da der besondere Inhalt des vorliegenden Vertragsverhältnisses, in dem eine mit dem Zureiten von Pferden, einer mit Gefahren verbundenen Tätigkeit, sich gewerbsmäßig befassende Person sich zum Zureiten eines Pferdes und zur Abgewöhnung eines Fehlers verpflichtet, ohne weiteres die Annahme begründet, daß sie auch die aus dieser Tätigkeit sich ergebenden Gefahren übernommen hat, daß die gesetzliche Haftung des Tierhalters für diese Gefahren dem Vertragsgenossen gegenüber nach dem Willen der Vertragsschließenden hat ausgeschlossen sein sollen.

Im Gegensatz zu dieser Entscheidung hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 17. Dezember 1908 (Recht 13, Nr. 469) sich dahin ausgesprochen, daß, wenn ein Pferdehändler einen Stallmeister angestellt hat, der die Pferde einzureiten und einzufahren, die Ställe zu beaufsichtigen und auf Anweisung des Dienstherrn das Coupieren von Pferdeschweifen vorzunehmen hat,

es sich aus der Natur und dem Inhalt eines solchen Dienstvertrages nicht ohne weiteres ergibt, daß für Unfälle, die der Stallmeister beim Coupieren von Pferden erleidet, die Tierhalterhaftung ausgeschlossen sein soll.

Wahrscheinlich hat das Reichsgericht bei dieser Entscheidung im Auge gehabt, daß der Stallmeister, insofern er das Kupieren nach Anordnung des Dienstherrn vorzunehmen habe, eine unselbständige Stellung einnehme und dadurch die Haftung des Tierhalters nicht ausgeschlossen werde.

Dieses Moment der selbständigen Stellung erwähnt das Reichsgericht zuerst in seinem Urteil vom 6. März 1903 (R. G. E. Bd. 50, S. 244). In vorliegendem Falle war der mit der Wartung des Pferdes betraute Kutscher dadurch verletzt worden, daß ihm infolge des Ausschlagens des Pferdes der in seinen Händen befindliche Striegel ins Auge geriet, was den Verlust des Auges zur Folge hatte.

Das Reichsgericht verneinte den vertragsmäßigen Ausschluß der Haftpflicht und billigte die Schadensersatzansprüche des Kutschers.

Bei Erörterung der Frage, ob der mit der Wartung der Pferde betraute Dienstknecht als eine Person anzusehen sei, welche im Sinne von § 834 B. G. B. für denjenigen, der das Tier hält, die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernommen habe, führt der erkennende IV. Zivilsenat aus (a. a. O. S. 247), es würde, falls man in dieser Richtung überhaupt einen allgemeinen Grundsatz aufstellen wollte, darauf ankommen, ob unter den § 834 B. G. B. jede für den Tierhalter von dem anderen — vertragsmäßig, nicht bloß tatsächlich — übernommene, wenn auch der Zeit, dem Umfange oder den Befugnissen nach beschränkte Aufsichtstätigkeit zu rechnen, oder ob nicht vielmehr der Kreis der Aufsichtspersonen im Sinne des § 834 (und des § 832 Abs. 2) enger zu begrenzen sei, ob eine Grenze etwa durch das Merkmal einer gewissen Selbständigkeit der durch Vertrag übernommenen Aufsichtsführung, durch das Erfordernis einer Vertretung des kraft Gesetzes zur Aufsicht Verpflichteten (des Tierhalters) bezüglich der Aufsichtsführung im ganzen, durch die

einem solchen Vertreter übertragene Verfügungsmacht sich bestimmen lasse.

Dem vertragsmäßigen Ausschluß der Haftpflicht hat das Reichsgericht ferner verneint in dem Falle (Urteil vom 12. Dezember 1903 in der J. W. 1904, S. 57), in dem ein Tierarzt beim Coupieren eines Pferdeschweifes von dem Tiere verletzt worden war. Es hat den Tierhalter gemäß § 833 für haftpflichtig erklärt, da nach dem besonderen Inhalt des hier vorliegenden Vertrages nicht zu entnehmen sei, ob die Haftung für Tiergefahr ausgeschlossen sein sollte. Das Reichsgericht hat zwar die Klage des Tierhalters abgewiesen, weil ihn selbst dabei ein Verschulden traf (er hatte den von dem Beklagten bereit gehaltenen Notstall nicht benutzt); ebenso hat das Reichsgericht für den Hufschmied, der das Pferd beschlägt, eine Gefahrübernahme abgelehnt (vgl. Urteil vom 27. April 1905 i. d. Anl. B z. Novellenentwurf, S. 17). In seinem Urteil vom 21. Mai 1906 (ebenda, Seite 16) bemerkt das Reichsgericht, die Tatsache, daß der Verletzte (ein Hufschmied, der einer Kuh eine Ader vernähen wollte und dabei verletzt wurde) sich auf Bitten des Tierhalters aus nachbarlicher Hilfbereitschaft und ohne Entgelt dazu verstanden habe, ihm in einer rasches Eingreifen erfordernden Notlage beizustehen, mit der Annahme des stillschweigenden Haftungsausschlusses in Widerspruch stehe.

In dem Urteil vom 28. Juni 1906 (J. W. 1906, S. 533, Nr. 22) hat das Reichsgericht die tatsächliche Feststellung, daß eine ausdrückliche Gefahrübernahme durch den Hufschmied nicht stattgefunden habe und daß für eine stillschweigende Übernahme eine Verkehrssitte in der Heimat der Parteien nicht bestehe, für bedenkenfrei erklärt. Der erkennende IV. Senat entschied dahin, daß ein Hufschmied, der es übernommen habe, ein ihm zugeführtes Pferd zu beschlagen, hiermit nicht die Gefahr des tierischen Verhaltens des Pferdes übernehme.

Auch in dem Urteil vom 18. Oktober 1906 (Anlage B zum Novellenentwurf, S. 17) hat das Reichsgericht die stillschweigende Gefahrübernahme durch den Hufschmied verneint. Das Reichsgericht hat ferner den vertragsmäßigen Ausschluß der Haftung in dem Falle abgelehnt, in welchem der Verletzte sich

herbeigelassen hatte, dem Tierhalter beim Einfahren eines Pferdes behilflich zu sein (Urteil des Reichsgerichts vom 18. Juni 1906, in Gr. Beitr. Bd. 51, S. 197).

Einen stillschweigenden Ausschluß der Haftung hat das Reichsgericht ferner verneint für den Begleiter eines Viehtransportes in seinen Urteilen vom 8. Februar 1906 (im Recht 1906, S. 443) und vom 14. Mai 1908 (im Recht 1908, S. 397).

Das Vertragsverhältnis zu allen diesen Personen, welche die Tiergefahr nicht übernommen haben, sowie zu dem bestellten Tierhüter nach § 834 ist indessen, wenn diese Personen selbst bei Erfüllung ihrer Vertragspflichten von dem Tier verletzt worden sind, immerhin nicht ohne Wirkung.[11])

Unter Umständen kann das Verhalten des Beschädigten als eine schuldhafte Vertragsverletzung erscheinen, also den Ersatzanspruch ausschließen oder beschränken: hierbei ist der Kläger dafür beweispflichtig, daß er die ihm nach dem Vertrag obliegende Sorgfalt beobachtet, also seine Vertragspflicht erfüllt habe, oder daß der Mangel an Sorgfalt für den Eintritt des Schadens nicht kausal gewesen sei.

Vergleiche hierzu die Urteile des Reichsgerichts:[12]) Urteil vom 8. Mai 1905, 6. Juli 1905 und 26. September 1907 hinsichtlich des Kutschers; vom 13. Juli 1904, vom 9. Februar 1905 hinsichtlich des Viehtreibers; vom 18. Mai 1905 hinsichtlich des Aufsehers; vom 29. Mai und 6. November 1905 hinsichtlich des Hufschmieds; vom 6. Februar 1908 hisichtlich des Reitknechts.

Diesen Beweis kann der Verletzte auch allgemein dahin führen, daß er bei derselben Verrichtung bisher stets sorgfältig und vorsichtig zu Werke gegangen sei (R. G. E. vom 8. Mai 1905 i. d. J. W. 1905, S. 392). Der Beweis ist als geführt zu erachten, wenn der Dienstverpflichtete die ihm von dem Dienstherrn gemachten Vorwürfe, er habe sich sachwidrig verhalten, widerlegt (R. G. E. vom 13. Juli 1908, bei Soergel 1908, S. 292). Hat der Dienstberechtigte dem Dienstverpflichteten keinen Mangel an Sorgfalt vorgeworfen, so bedarf es auch nicht des Sorgfaltbeweises seitens des Verletzten.

[11]) R. G. Kom. § 833 Bem. 7B.

[12]) Vgl. Staudinger, Kom. zu § 833, Bem. 10d.

Die Beweispflicht für das Vorliegen eines Vertragsverhältnisses zur Beschränkung oder zum Ausschluß der Haftung liegt dem Tierhalter ob (vgl. R. G. E. vom 5. März 1908, im Recht 12, Nr. 1556).

Aus dieser Entwickelung der Rechtsprechung in der Praxis des Reichsgerichts kann man den Schluß ziehen, daß, wenn jemand sich infolge eines Vertrages freiwillig in den Gefahrenkreis eines Tieres begibt, man darin einen freiwilligen Verzicht auf die Gefahrtragung seines Gegenkontrahenten erblicken könne.[13])

Diese Schlußfolgerung bestätigt uns das Urteil des Reichsgerichts vom 18. März 1907 (im Recht 11, Nr. 1154). Der erkennende Senat führt darin folgendes aus:

„Nimmt bei einer von zwei Geschäftsfreunden im gemeinschaftlichen Interesse auszuführenden Reise der eine die Einladung des anderen, auf dessen Fuhrwerk mitzufahren, an, so ist in Ermangelung einer weiteren besonderen Abmachung die Annahme gerechtfertigt, daß die Beteiligten einverstanden waren, in allen nicht besonders besprochenen Punkten den Billigkeitsmaßstab als das beiderseitig Gewollte gelten zu lassen, und daß sie insbesondere darüber einig waren, daß die Haftung des Fuhrwerksbesitzers als Tierhalter ausgeschlossen sein sollte."

Im Gegensatz zu dieser Entscheidung hat das Reichsgericht noch in seinem Urteile vom 14. Juni 1906 (J. W. 1906, S. 466) den Tierhalter für haftbar erklärt, obwohl der Verletzte sich wissentlich in den nicht gefahrlosen Zustand begeben hatte. Im vorliegenden Falle wollte bei Gelegenheit einer Hengstkörung ein Mitglied der Körungskommission den Hengst messen und wurde dabei von dem aufspringenden Tier durch einen Fußschlag im Gesicht verletzt.

Endlich sind noch die Fälle zu erörtern, wo das Vertragsverhältnis sich zwar nicht auf Übernahme gewisser Handlungen am verletzenden Tier durch den Verletzten bezieht, aber doch eine sonstige Beziehung auf das Tier selbst hat, so z. B. bei den mit Tieren auszuführenden Beförderungsverträgen von Personen.

---

[13]) Vgl. Stierle a.a.O. S. 96; Krüger a.a.O. S. 84.

Hierher gehören die Fälle, in denen der Tierhalter oder sein Angestellter einen Fahrgast aus Gefälligkeit auf sein Fuhrwerk aufgenommen hat. Wenn auch in der Praxis des Reichsgerichts auf diesem Gebiete im Laufe der Jahre Entscheidungen ergangen sind, die im größten Widerspruch zueinander stehen und die mit dem allgemeinen Rechtsempfinden durchaus nicht harmonieren, so läßt sich doch insofern eine fortschrittliche Entwicklung der oberstrichtlichen Rechtsprechung feststellen, als das Reichsgericht nach Lage des gegebenen Falles einen Ausschluß der Haftung als stillschweigend vereinbart gelten läßt und in seinen jüngsten Entscheidungen unter Zurückweisung dieser Auslegungsregel durch Anwendung des Ungerschen Kommodumprinzips „Handeln auf eigene Gefahr" zu billigen Ergebnissen gelangt.

Infolge dieser schwankenden Praxis ist die oberstrichterliche Rechtsprechung bis jetzt nicht zur Einheitlichkeit durchgedrungen. Mehrere Erkenntnisse haben an der strengen Haftung des § 833 festgehalten und unbillige Härten gezeitigt; in anderen Fällen hat das Reichsgericht einen stillschweigenden Ausschluß der Haftung durch Vertrag gelten lassen. In dem „berüchtigten" Urteil vom 26. Februar 1905 (Bd. 54, S. 73 R. G. E.) hat das Reichsgericht eine Haftung aus § 833 angenommen. In diesem Falle hatte der Beklagte den Sp. auf dessen Bitten auf sein Fuhrwerk aufgenommen; die Pferde wurden ohne Schuld des Lenkers scheu, warfen das Gefährt an einen Baum; der Fahrgast stürzte heraus und wurde tödlich verletzt.

Dieses Urteil rief lebhaften Widerspruch in der Literatur hervor. Treffend rügt Oertmann in der D. J. Z. 1904, S. 142 die Entscheidung: „Die vom Reichsgericht ausgesprochene Verantwortlichkeit des Beklagten gegenüber den Erben des Getöteten widerspricht offenbar den elementarsten Grundsätzen der Billigkeit; ein zu ihr hinführender Rechtszustand legt auf die Gewährung der Menschenhilfe, statt sie zu begünstigen, ein unerträgliches Risiko, schreckt somit von ihr ab und wird gerade im Sinne der Motivationspolitik dem Allgemeinwohl abträglich."

In diesem Falle haben die Parteien ohne Zweifel, wenn auch stillschweigend, einen Transportvertrag abgeschlossen. In

der Bitte des Sp., ihn mitzunehmen, und in der Einwilligung des Beklagten ist ein stillschweigender Haftungsausschluß zu erblicken; denn der Beklagte hätte den Sp. sicher nicht mitfahren lassen, wenn er ihm gesagt hätte, er hafte trotzdem für die Tiergefahr, in die der Sp. sich freiwillig begeben hat. Es ist also daraus, wie es auch in der Literatur[14]) eingehend ausgeführt worden ist, gemäß Treu und Glauben mit Berücksichtigung der Verkehrssitte zu entnehmen, daß der Fuhrwerksbesitzer die objektive strenge Haftung abgelehnt hat, und der Sp. damit einverstanden war, dadurch daß er auf den Wagen stieg.

Ebenso hart entschied das Reichsgericht am 14. März 1907, indem es das Urteil des O. L. G. Hamburg vom 14. Mai 1906 (in Seuff. Arch. Bd. 62, S. 454, bei Sörgel 1906, S. 250) bestätigte. Hier wurde jemand für haftbar erklärt, der zwecks Transports eines fremden kranken Kindes sein Fuhrwerk einem anderen zur Verfügung gestellt hatte, nachdem infolge unverschuldeten Durchgehens des Pferdes der eine Insasse ums Leben gekommen war. Dieser Fall ist mit Recht von dem Staatssekretär Dr. Nieberding anläßlich der Beratung des Novellenentwurfes zitiert worden, um darzutun, daß das Reichsgericht im wesentlichen noch auf demselben Standpunkt stehe wie früher.

Im Gegensatz zu obiger Entscheidung steht das Urteil vom 28. Mai 1906 (Recht 10, S. 803). Hier hat der erkennende Senat den Einwand stillschweigenden Haftungsausschlusses für begründet erachtet. Darin, daß die Verletzten, denen der beklagte Tierhalter unentgeltlich sein Fuhrwerk zu einer Spazierfahrt überlassen hatte, nahe Angehörige des Beklagten seien, daß sie nicht entfernt daran gedacht hätten, den Beklagten dafür haftbar zu machen, wenn ihnen bei der Fahrt ein nach alltäglicher Erfahrung immerhin möglicher Unfall durch Scheuwerden des Pferdes zustoßen sollte, und daß andernfalls auch der Beklagte sie nicht hätte fahren lassen, liege eine ausreichend begründete tatsächliche Feststellung des stillschweigenden Haf-

[14]) Vgl. Franke a. a. O. S. 145; Träger, Gutachten S. 140; Litten, Ersatzpflicht S. 240; Lenel a. a. O. S. 630; von Tuhr a. a. O. S. 392; Siber a. a. O. S. 136; Danz a. a. O. S. 384.

tungsausschlusses. Selbst wenn eine dahingehende Verkehrssitte nicht bestehe, seien die Beteiligten nicht gehindert, ausdrücklich oder stillschweigend einen von der Verkehrssitte abweichenden oder selbst ihr widersprechenden Vertragsinhalt zu vereinbaren.

Wenn auch das Reichsgericht öfters dem Rechtsgefühl des Volkes widersprechende Entscheidungen gefällt hat, so ist doch anzuerkennen, daß es bemüht gewesen ist, die Härten solcher unbilligen Entscheidungen zu vermeiden. Wie im oben erwähnten Falle entnimmt es für den einzelnen Fall aus dem Verhalten der Beteiligten und den begleitenden Umständen einen Vertrag auf Ausschließung der Haftpflicht des Tierhalters, ohne daß die Beteiligten eine solche Willenseinigung erklärt zu haben brauchten, ohne daß sie überhaupt an Gefahr oder Unfall gedacht hätten[15]) (vgl. Urteil des R. G. vom 2. Januar 1908 in J. W. 1908, S. 108, ferner in R. G. E., Bd. 65, S. 313, Bd. 67, S. 431). Das Reichsgericht ist ferner der Ansicht, daß aus der Gefälligkeit eines Fuhrunternehmers, der einen Fahrgast auf seinen Wagen aufnimmt, ein solcher Vertragsschluß an sich noch nicht zu entnehmen sei (R. G. E., Bd. 65, S. 18; J. W. 1908, S. 108; Warn. 1908, Nr. 157, 1909 Nr. 359). Ein solcher Vertrag müsse vielmehr besonders festgestellt werden. Eine solche Feststellung kann schon auf die Bitte um Mitnahme und die Einwilligung dazu gestützt werden (vgl. R. G. E. in Warn. 1908, Nr. 353, 1909, Nr. 100).

In mehreren Entscheidungen (R. G. E.: in J. W. 1909, S. 168, 1909, S. 313; in Warn. 1905, Nr. 157 und Nr. 477, 1909, Nr. 29) stellt das Reichsgericht fest, daß die Entgeltlichkeit der Beförderung einen solchen Vertrag zwar nicht ausschließe, aber ein tatsächlicher Umstand sei, der gegen die Annahme eines Vertrages spreche, so daß er in diesem Falle besonderer Begründung bedürfe.

In seinem Urteil vom 9. März 1908 (Recht 12, Nr. 3263) legt das Reichsgericht ein Übereinkommen, auf Grund dessen jemand einen anderen an einer Fahrt unentgeltlich teilnehmen läßt, gemäß § 157 dahin aus, daß in allen nicht besprochenen

---

[15]) Vgl. R. G. Kom. Bem. 7c zu § 833.

Punkten der Maßstab der Billigkeit als gewollt und daher die den Tierhalter nach § 833 treffende Haftung als ausgeschlossen gelten soll.

Als Auslegungsregel kann hierbei die Tatsache verwertet werden, daß der Tierhalter gegen den Tierschaden versichert ist und dies dem Fahrgast bekannt ist (vgl. Urteil d. R. G. vom 29. Oktober 1908, in Gr. Beitr. Bd. 53, S. 688; ferner in Warn. 1909, Nr. 22, Nr. 100).

In seinem Urteil vom 24. Februar 1910 (bei Warn. 1910, Nr. 153) weist das Reichsgericht die Ansicht zurück, daß die Haftung stets als ausgeschlossen zu gelten habe, wenn der Verletzte dem Tierhalter einen Gefälligkeitsdienst erweist, oder wenn er in dessen Auftrag oder Dienst handelt.

In seiner Entscheidung vom 29. März 1909 (Recht 13, Nr. 1680) erklärt das Reichsgericht die Haftung in einem Falle für ausgeschlossen, in dem der Verletzte auf Aufforderung des Tierhalters zu diesem zwecks Fortführung eines begonnenen Gespräches auf das Gefährt aufgestiegen war.

Den Ausschluß der Haftung begründet hier das Reichsgericht nicht mit dem Vorliegen eines stillschweigenden Vertrages, sondern zum ersten Male mit dem „Handeln auf eigene Gefahr". Das Reichsgericht bemerkt hierzu: Wer bewußterweise außerhalb eines Vertragsverhältnisses und ohne eine sonstige rechtliche oder sittliche Verpflichtung einer bestimmten Gefahr sich aussetze, nehme diese Gefahr auf sich. Die Verwendung dieses zwar im B. G. B. nicht ausgedrückten, aber einer im Leben herrschenden Anschauung entsprechenden Rechtsgedankens sei wohl geeignet, einer gerechten, im Sinne des Gesetzes selbst liegenden Ausgleichung gegenüber einer Gefährdungshaftung, wie sie § 833 dem Tierhalter auferlegt hat, zu dienen.

Ähnlich drückt sich das Reichsgericht in seinem Urteil vom 13. Oktober 1910 (R. G. E. bei Warn. 1910, Ergbd. S. 460) aus.

Diese Ansicht des Reichsgerichts entspricht der Billigkeit, und es ist bedauerlich, daß die oberstrichterliche Rechtsprechung sich so lange Zeit einer solchen Auslegung des § 833 verschlossen gezeigt hat.

II. Abschnitt:

Die Bedeutung des neuen Satzes 2 des § 833 B.G.B.

§ 6. Entstehungsgeschichte der Novelle.

Schon bald nach dem Inkrafttreten des B. G. B. begannen die Klagen über die Härte, die sich aus der praktischen Durchführung des § 833 ergaben. Es zeigt sich, daß man einen zu strengen Weg bei der Regelung dieser Fragen eingeschlagen hatte und es ist auch der Rechtsprechung, wie wir gesehen haben, trotz aller Bemühungen nicht gelungen, diese Härten zu beseitigen.

Im Februar 1904 faßte daher der deutsche Landwirtschaftsrat den Beschluß.[1]) an den Bundesrat die dringende Bitte zu richten, „alsbald auf gesetzgeberischem Wege eine Änderung zu bewirken, indem dem § 833 ein Absatz II beigefügt würde, wonach die Verantwortlichkeit bei einem Haustier nicht eintreten solle, wenn der Tierhalter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, oder der Schaden auch bei Beobachtung dieser Sorgfalt entstanden sein würde". Auch in der Literatur[2]) wurden Stimmen laut, welche die objektive Haftung bei einem durch Haustiere angerichteten Schaden verurteilten. Es wurde als unbillige Härte empfunden, daß der Tierhalter auch dann für Tierschäden haftbar sein sollte, wenn er die im Verkehr übliche Sorgfalt beobachtet habe, und man wies darauf hin, daß durch die strenge Haftpflicht kleine Landwirte und Gewerbetreibende in ihrer Existenz gefährdet würden, da sie auf das Halten von Tieren angewiesen seien.

Bekannt sind die Entscheidungen des Reichsgerichts vom

---

[1]) Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates, S. 194.

[2]) Oertmann in der D. J. Z. 1904, S. 138; Litten in der D.J.Z 1905, S. 339; Kohl a.a.O. S. 1146.

26. Februar 1903 und vom 14. März 1907, die allgemeines Aufsehen erregten und deutlich bewiesen, daß ein zu hartes Gesetz sich auch durch die Rechtsprechung nicht so mildern läßt, daß es mit dem allgemeinen Rechtsgefühl des Volkes in Einklang zu bringen ist.

Das allgemeine Verlangen nach einer neuen Fassung des § 833 B. G. B. fand Ausdruck in dem im Reichstage gestellten Antrage von Treuenfels und Genossen: Es solle der durch den Reichstag gestrichene Satz 2 des § 817 der Reichstagsvorlage wieder aufgenommen werden.

Am 4. März 1905 wurde der Antrag einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen und auch von ihr angenommen.[3])

Am 24. Mai 1905 beschloß der Reichstag, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch den dem § 833 folgender zweite Satz hinzugefügt werde:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Tierhalter zur Ausübung seines Berufes oder seiner Erwerbstätigkeit dient oder seinem Unterhalte zu dienen bestimmt ist und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Ein entsprechender Entwurf wurde durch den Reichskanzler dem Bundesrate vorgelegt, durch den der Satz 2 des § 833 seine jetzige Fassung erhielt.

Dieser Entwurf wurde am 24. Mai 1906 ohne Verweisung an eine Kommission in erster und zweiter Lesung angenommen. Da am 13. Dezember die Auflösung des Reichstags erfolgte, kam es infolgedessen nicht zur dritten Lesung.

Unterdessen hatte in Juristenkreisen eine Bewegung eingesetzt, die den § 833 in seiner alten Fassung beibehalten wissen wollte und auf die Gefahren der Gelegenheitsgesetzgebung[4]) hinwies.

---

[3]) Sten. Ber. der Reichstagsverh. 1905, S. 4995 ff.

[4]) Lenel a. a. O. S. 626; Marwitz und Träger in den Verhandlungen des 28. Juristentages, Bd. 2.

Nachdem sich Enneccerus, Bitter, R. Merkel, Träger, Leonhard, Scherer, Gierke u. a. m. für Beibehaltung des § 833 ausgesprochen hatten, beschloß der in Kiel tagende 28. deutsche Juristentag, da sich auch Marwitz und Träger, die Berichterstatter über die Frage, ob eine Änderung des § 833 geboten erscheine, in demselben Sinne gutachtlich geäußert hatten, folgenden Antrag zu stellen:

„A. Es empfiehlt sich, die Vorschrift des § 833 aufrechtzuerhalten und von Einzeländerungen in der Erwartung abzusehen, daß die Rechtsprechung zu einer freien Auslegung der Vorschrift gelangen werde, welche den Haftungsgrund und die daraus sich ergebenden Beschränkungen der Anwendbarkeit berücksichtigt.

B. Sollte indes von der Gesetzgebung eine alsbaldige gesetzliche Regelung der Frage für notwendig gehalten werden, so empfiehlt der Juristentag:

1. Die Vorschrift des § 833 als Regel beizubehalten.
2. Die Haftung aus § 833 — unbeschadet der Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften — nur auszuschließen, wenn der Geschädigte der Gefahr der eingetretenen Schädigung infolge einer in seinem Interesse stattfindenden Verwendung des Tieres ausgesetzt war.
3. Den Schadensersatzanspruch aus § 833 bei Tötung und Verletzung einer Person nach dem Vorbilde der §§ 3 und 3 a des Reichshaftpflichtgesetzes zu beschränken.

C. Die Unfallversicherungsgesetzgebung ist auf das bisher nicht versicherungspflichtige Fahr- und Stallpersonal bei Pferde- und Viehhaltung auszudehnen.“ [5])

Im April 1907 wurden die verbündeten Regierungen vom Reichstage ersucht, einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Ein vom Reichskanzler dem Bundesrat vorgelegter Entwurf wurde angenommen und dem Reichstage übergeben.

Am 11. Januar 1908 wurde die Novelle in erster Lesung beraten. Der Staatssekretär Dr. Nieberding [6]) befürwortete eine Milderung der Haftpflicht der Haustiere und griff die Resolution

[5]) Verhandlungen des 28. Juristentages, Bd. 3, S. 71 ff., 620 ff.

[6]) Sten. Ber. der Reichstagsverh. 1907/8, Bd. 229, S. 2338.

des 28. Juristentages mit scharfen Worten an. Wenn der Juristentag die Ansicht vertrete, die Rechtsprechung werde sich nach Grundsätzen entwickeln, die den wechselnden Ansprüchen des Lebens entsprächen, so sei dies unrichtig; denn das Reichsgericht habe seinen Standpunkt, den es in dieser Frage eingenommen habe, nicht aufgegeben. Als Beweis führt er die Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 26. Februar 1903 und vom 14. März 1907 an.

In derselben Sitzung wurde ein Antrag Molkenbuhr auf Kommissionsberatung bei der Stimmung der Mehrheit für die Regierungsvorlage abgelehnt. Am 23. Januar 1908 wurde in zweiter Lesung beraten.[7]) Die Abgeordneten Bitter und Schmidt-Warburg beantragten, die Worte „Bei der Beaufsichtigung des Tieres" zu streichen, weil sie zu der für den Verletzten ungünstigen Auffassung führen könnten, der Tierhalter habe sich genügend exkulpiert, wenn er in dem Augenblicke des Unfalls das Tier ordentlich beaufsichtigt hätte, während er doch zu seiner Exkulpation beweisen müsse, daß er schon in dem Augenblicke, in dem er das Tier in den Verkehr bringe, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe.

Der Abgeordnete Varenhorst beantragte, an Stelle von „beobachtet", „beobachtet hat" zu setzen; denn das Präsens führe zu der falschen Ansicht, es käme lediglich darauf an, daß der Tierhalter sich überhaupt als sorgfältigen Mann geriert habe, daß es aber gleichgültig sei, daß er im einzelnen Falle nicht die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe.

Stadthagen wollte noch einen dritten Satz hinzufügen, nach dem der nach Satz 2 privilegierte Tierhalter, auch wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beweisen könnte, nach dem Grundsatz des § 829 haftpflichtig sein sollte. Der Abgeordnete Spahn stellte den Antrag, hinter „Beaufsichtigung" die Worte „und Verwahrung" einzuschieben. Auf Antrag von Stolle und Frank wurde der Gesetzentwurf einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Diese beantragte[8])

---

[7]) Sten. Ber. der Reichstagsverh. 1907/8, Bd. 230, S. 2669.

[8]) Kommisionsbericht 1908, Anl. Bd. 247, Nr. 858, S. 7.

„Den Gesetzesentwurf unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen und den Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzubereiten, der die Unfallversicherungsgesetzgebung auf das bisher noch nicht versicherungspflichtige Stallpersonal ausdehnen sollte".

Bei der Weiterberatung am 5. Mai 1908 beantragte der Abgeordnete Gäbel, der Regierungsvorlage als dritten Satz hinzuzufügen: „die Bienen gelten als Haustiere".

Dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem der Staatssekretär Dr. Nieberding erklärt hatte, daß „der Bien" von jeher „ein wilder Wurm" gewesen sei, und daß gerade § 961 B. G. B. der Biene den Charakter als Haustier absprechе; außerdem könne er sich nicht denken, worin der Nachweis der Sorgfalt bei einem Bienenzüchter bestehen solle.

Das Ergebnis war die Annahme der Regierungsvorlage in zweiter Lesung.

Am 7. Mai [9]) wurde der Entwurf ohne Debatte in dritter Lesung angenommen; der neue Satz des § 833 lautet demnach:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Das Gesetz vom 30. Mai wurde im Reichsgesetzblatt vom 6. Juni 1908 (Nr. 31) veröffentlicht, ist also gemäß der Reichsverfassung am 20. Juni 1908 in Kraft getreten.

§ 7. Der Haftungsgrund der Novelle.

Der Tierhalter wird nach § 833, Satz 2 von der Haftung frei, wenn er nachweist,

1. daß das schadenstiftende Tier ein Haustier ist, das seinem Berufe oder seiner Erwerbstätigkeit oder seinem Unterhalt zu dienen bestimmt ist, und daß er

[9]) Sten. Ber. der Reichstagsverh. 1907/8, Bd. 232, S. 5224.

2. entweder bei der Beaufsichtigung des Tieres die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Wenn auch in der Novelle von einem Verschulden nicht ausdrücklich die Rede ist, so geht doch aus dem Gesetzestext hervor, daß der Tierhalter haften soll, wenn ihn ein Verschulden trifft.

Der Novelle liegt also das Verschuldungsprinzip zugrunde, das im Bürgerlichen Gesetzbuche als herrschendes Prinzip anerkannt ist.

Weyl a. a. O. Seite 564 führt aus, das Verschuldungsprinzip bedeute, daß eine Schadensersatzpflicht nur eintreten solle, wenn der Schaden auf einem kausal wirkenden Verschulden im subjektiven Sinne beruhe. Es müsse also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Verschulden und Schaden bestehen, so daß sich diese Haftung nicht auf Schädigungen zu erstrecken habe, die nur vermöge einer völlig singulären Verkettung von Umständen auf das Verschulden zurückzuführen seien.

In § 833 Abs. 1 wird durch das Gefährdungsinteresseprinzip das Einzelinteresse geschützt. Die Allgemeinheit andererseits hat ein Interesse an dem Halten von Haustieren, die dem Wirtschaftsbetriebe zu dienen bestimmt sind.

Die Allgemeinheit ist, wie Hagelberg a. a. O. Seite 66 richtig bemerkt, an der Erhaltung von Wirtschaftstieren im höchsten Grade interessiert; denn die Nährung mit tierischen Produkten ist als im Interesse der Gesamtheit liegend zu betrachten.

Da die objektive Haftung das Halten von Haustieren unnötig erschwert, ist durch die Novelle für den Halter von Haustieren das Verschuldungsprinzip eingeführt worden.

Durch Umkehrung der Beweislast, also zugunsten des Verletzten, ist das dem § 833 Satz 2 zugrunde liegende Verschuldungsprinzip noch verschärft worden.

§ 8. Das Subjekt der Schadenverursachung.

Der Schaden muß „durch ein Haustier“ entstanden sein. Wann ein Schaden „durch ein Tier“ entstanden ist, haben wir in § 4 dargelegt; dasselbe gilt auch für einen „durch ein Haustier“ angerichteten Schaden.

Der neue § 833 unterscheidet zwischen Haustieren, die dem Berufe der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt sind, und allen anderen Tieren, für die der Tierhalter nach Abs. 1 haftet.

Da uns das Gesetz über den Begriff „Haustier“ (§ 833 ist die einzige Gesetzesstelle im B. G. B., in der das Wort Haustier gebraucht wird) keine Auskunft gibt, so ist der gewöhnliche Sprachgebrauch des täglichen Lebens heranzuziehen. In der Literatur ist dieser Begriff verschiedentlich erörtert worden.

Nach Bälz (a. a. O. S. 417) soll das Unterscheidungsmerkmal der Haustiere von anderen Tieren ihre Beherrschbarkeit, Ausnutzbarkeit und Aufzucht durch den Menschen bilden.

Gegen diese Definition hat Roscher (Seite 33) eingewendet, daß die Aufzuchtsmöglichkeit wohl kaum für die Begriffsbestimmung des Haustieres ausschlaggebend sein könne, da es Tiere gäbe, z. B. Süßwasserfische, deren Zucht sich wohl beeinflussen lasse, die aber trotzdem nach der Volksanschauung nicht als Haustiere angesehen würden.

Nach Staudinger (Bem. 7 b zu § 833) ist der gewöhnliche Sprachgebrauch maßgebend. „Haustiere sind solche Tiere, die durch Zähmung und Züchtung dem menschlichen Haushalt einverleibt sind.“

Von Lippmann (Bl. f. R. A. Bd. 73, S. 652) läßt auch den Sprachgebrauch maßgebend sein: „Haustiere sind die zahmen Tiere, die vom Menschen zu seinem Nutzen in seinen Wohnstätten gehalten werden und mit ihrer ganzen Existenz an den menschlichen Haushalt gebunden sind“.

Zur Ermittelung des Begriffes „Haustier“ aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauche finden wir bei Sanders (Wörterbuch,

Bd. 2, S. 1312): „Haustier ist ein durch Zähmung und Züchtung dem menschlichen Haushalt einverleibtes Tier".

Nach Hoffmann (Wörterbuch, S. 226) ist ein Haustier ein Tier, welches des Nutzens oder Vergnügens halber gezüchtet wird.

Heyne (Wörterbuch, Bd. 2, S. 79) definiert folgendermaßen: „Haustier ist ein für Dienst und Verwendung in einem Hause gezähmtes Tier".

Walter (a. a. O. S. 38) gelangt bei einer Vergleichung der drei letzten Definitionen, indem er das Moment der Züchtung — und das mit Recht — als unwesentlich bezeichnet, zu dem Ergebnis, daß ein Haustier ein an den menschlichen Haushalt gebundenes Tier ist, dessen Gattung gezähmt ist. Dieser Definition möchte auch ich mich anschließen.

Die Biene ist kein Haustier. Der Antrag Gäbel, der der Biene die Haustiereigenschaft zusprechen wollte, ist mit Recht abgelehnt worden, weil die Biene dem menschlichen Haushalt zu ferne, nicht in dem engen Kulturzusammenhange mit dem Volksleben und nicht so in der Macht des Eigentümers stehe, daß man in gleicher Weise darüber verfügen könne wie über die anderen im Wirtschaftsleben unentbehrlichen und in einer langen Kulturentwickelung gezähmten Tiere.[1])

Josef (in Gruchots Beitr. Bd. 53, S. 30) fordert zur Anwendung des § 833, Satz 2, daß das Tier gerade in seiner Eigenschaft als Haustier gehalten werde, so daß die Vorschrift unanwendbar sei, wenn ein Professor sich Kaninchen, Hunde oder Katzen zu bakteriologischen oder physiologischen Untersuchungen halte.[2])

Zu dieser Ansicht bemerkt Staudinger (Bemerkung 7 b, aa zu § 833) mit Recht, daß sie nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar sei.

Durch die Novelle wird nicht jeder Halter eines Haustieres besser gestellt, als der Halter irgend eines Tieres, sondern das schadenstiftende Haustier muß dazu bestimmt sein, dem Berufe,

[1]) Reichstagsverh. XII. Legisl.-Per. I. Session, S. 2347.

[2]) Ebenso R. G. Kom., Bem. 8 zu § 833.

der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen.

Nach der Erklärung des Staatssekretärs Dr. Nieberding [3]) handelt es sich hierbei im wesentlichen um den Gegensatz zwischen Luxustieren und denjenigen Tieren, die dem Wirtschaftsleben der Bevölkerung dienen.

Ausgeschlossen sind damit diejenigen Haustiere, die zu anderen Zwecken, etwa für den Sport oder zur Annehmlichkeit (Luxuspferd, Schoßhund) gehalten werden.

Bei der Auslegung der Begriffe: „Beruf", „Erwerbstätigkeit" und „Unterhalt" ist der deutlich zutage tretende Wille des Gesetzgebers zu berücksichtigen, die strenge Haftung nur für Luxus- und solche Tiere beizubehalten, die lediglich zur Sicherheit gehalten werden, ohne anderen wirtschaftlichen Zwecken zu dienen.[4]) Es dürfte deshalb eine weite Auslegung dieser Begriffe geboten erscheinen.

Mit Ausnahme des Begriffes „Unterhalt" gibt uns das Gesetz keine näheren Definitionen von „Beruf" und „Erwerbstätigkeit".

Es ist also der Sprachgebrauch heranzuziehen. Unter „Beruf" im subjektivem Sinne ist die wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, aus der eine Person ihren regelmäßigen Lebensunterhalt gewinnt, oder wenigstens beziehen könnte, falls sie nicht schon an sich über genügende Unterhaltsmittel verfügte.

„Beruf" in objektivem Sinne bedeutet die Summe aller jener besonderen wirtschaftlichen Tätigkeiten, welche untereinander eine Übereinstimmung aufweisen.[5])

Für den Begriff „Beruf" ist es gleichgültig, ob mit dessen Ausübung ein Erwerb verbunden ist

Unter „Erwerbstätigkeit" ist jede bestimmte, zum Zweck des Gütererwerbes ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen.

Was unter „Unterhalt" zu verstehen ist, steht in den §§ 1610 und 1708 B. G. B. Im allgemeinen versteht man unter

---

[3]) Reichstagsverh. XII. Legisl.-Per. I. Session, S. 2338 ff.

[4]) Drucksachen des Reichstags 1907/08, Nr. 538, S. 3065.

[5]) Conrad a.a.O. Bd. 2, S. 592 I; Elster a.a.O. Bd. 1, S. 421.

Unterhalt die zur Erhaltung der menschlichen Existenz dienenden Mittel, oder wie das B. G. B. sagt: Den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Hierzu führt die Begründung zum Novellenentwurf auf Seite 6 folgendes aus:

„Wenn der Entwurf den Unterhaltszweck besonders berücksichtigt, so hat er dabei solche Fälle im Auge, in denen das Tier z. B. eine Milchkuh oder ein zum Schlachten bestimmtes Schwein, nicht der Erwerbstätigkeit, sondern dem Haushalt des Tierhalters dienen soll.

Dem „Berufe" des Tierhalters dienen z. B. das Pferd des Offiziers (mag er aktiver Offizier sein oder als Reserveoffizier nur zu einer Übung einberufen sein), des Gendarmen, die Kutschpferde des Landarztes, die Jagdhunde des Försters. Für die Annahme einer Berufsbestimmung der Haustiere wird der Umstand maßgebend sein, ob die Ausübung der Berufstätigkeit die regelmäßige Benutzung von Tieren erforderlich macht, oder diese, wie es bei Militärpersonen oder Beamten der Fall sein kann, sogar vorgeschrieben wird.

Der „Erwerbstätigkeit" des Tierhalters dienen[6]) der zur Pferdezucht gehaltene Deckhengst, der den Karren des Hausierers ziehende Hund, die zur Vertilgung von Mäusen von einem Wursthändler gehaltene Katze, das zu Handelszwecken vom Tierhändler angeschaffte Tier,[7]) das zur Verwendung beim Ackerbau oder zur Veräußerung bestimmte Jungvieh (Urteil des O. L. G. Colmar vom 1. Juni 1910).

Dem „Unterhalt" dient z. B. die Milchkuh oder das zum Schlachten bestimmte Schwein.

Nach der Begründung des Entwurfes soll Voraussetzung der Anwendbarkeit des Satzes 2 des § 833 sein, daß die Zweckbestimmung eine gegenwärtige und irgndwie erkennbare geworden sei. Dasselbe gilt nach der Begründung, wenn die künftige Bestimmung eines zurzeit anderweit benützten Tieres zu einem jener

[6]) Vgl. Staudinger, Bem. 7b, bb zu § 833.

[7]) Vgl. Josef in Gr. Beitr. Bd. 35, S. 39, und im Recht 1910, S. 770. A. M. Urteil d. O.L.G. Celle vom 24. Februar 1910 und des O.L.G. Frankfurt vom 2. Februar 1910 i. d. Rspr. d. O.L.G., Bd. 20, S. 272 ff.

Zwecke beabsichtigt, aber noch nicht verwirklicht ist. Daraus geht hervor, daß § 833, Satz 2 Anwendung zu finden hat, wenn im Zeitpunkt der Schadenszufügung die Zweckbestimmung schon erfolgt ist; es wird nicht gefordert, daß das Tier schon in diesem Augenblicke dem hervorgehobenen Zwecke bereits dient. Dies muß auch der Tierhalter, falls es bestritten wird, beweisen.

Es kommt selbstverständlich nicht darauf an, zu welchem Zwecke das Tier gerade zur Zeit der Schadenszufügung verwendet wird; aber es wird auch nicht etwa erfordert, daß das Tier ausschließlich einem der bezeichneten Zwecke zu dienen bestimmt ist.

Wenn ein Tier verschiedenen Zwecken dient, so ist maßgebend, welchem Zweck das Tier vornehmlich bestimmt ist, eine Feststellung, die in manchen Fällen Schwierigkeiten bereiten kann.

Hiernach stehen unter Abs. 2 des § 833 Ackerpferde des Gutsbesitzers, auch wenn sie zeitweise zu Spazierfahrten verwendet werden. Dagegen unterfallen seine Kutschpferde, auch wenn sie aushilfsweise vor den Pflug gespannt werden, nicht unter § 833, Absatz 2, sondern unter Absatz 1.

In der Literatur ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Voraussetzungen des § 833, Absatz 2 auch gegeben sein können, wenn eine juristische Person Tierhalter ist. Lenel (a. a. O. S. 627) spricht sich dagegen aus und ihm folgend Roscher (a. a. O. S. 36).

Die Begründung des Entwurfes betonte ausdrücklich, daß auch bei juristischen Personen die Voraussetzungen möglich sind, welche die Anwendbarkeit der Vorschrift bedingen. An Stelle des „Berufes“ treten hier die Aufgaben, die für die juristische Person durch ihre Zweckbestimmung und die darauf gegründeten Verwaltungseinrichtungen gegeben sind (vgl. von Lippmann Bl. f. R. A., Bd. 72, S. 1018; Bd. 73, S. 654; ebenso Staudinger, Bemerk. 7 b, bb, cc zu § 833).

Es gehören also hierher Polizei- und Zollhunde, Gemeindebullen, die Pferde der Feuerwehr, die Zuchtpferde eines staatlichen Gestüts, das Gespann einer Maschinengewehrabteilung (vgl. Urteil d. O. L. G. Celle vom 29. November 1909 i. d. Rspr. d. O. L. G. Bd. 20, S. 270).

Wenn ein Tier zur Sicherheit gehalten wird, so findet die Novelle keine Anwendung. Oft kommt es aber vor, daß ein solches Tier dem Berufe oder der Erwerbstätigkeit des Tierhalters zu dienen bestimmt ist.

Die zur Bewachung und Sicherheit gehaltenen Hunde können der Erwerbstätigkeit zu dienen bestimmt sein (z. B. der Schäferhund, der Hofhund eines Landwirts, der Wachhund auf einem Holz- oder sonstigen Lagerplatz oder in einem einsam gelegenen Betriebe). Sie können auch zu Berufszwecken dienen (z. B. bei Kassenbeamten auf dem Lande).

Wird ein Hund aber lediglich zur Bewachung eines Privathauses verwendet, so fällt er unter die strengere Haftung des § 833, Abs. 1. Hierzu führt die Begründung zum Novellenentwurf aus: „Es ist durch ein wirtschaftliches Bedürfnis nicht geboten und aus praktischen Gründen nicht zu empfehlen, die Milderung der Haftung auch da eintreten zu lassen, wo das Tier zwar zur Sicherheit gehalten wird, aber zu dem Berufe oder der Erwerbstätigkeit des Tierhalters in keiner Beziehung steht."

---

§ 9. Der Exkulpationsbeweis des Tierhalters.

Hat ein dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmtes Haustier Schaden angerichtet, so haftet der Tierhalter nicht, wenn ihn kein Verschulden trifft, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entstanden sein würde.

Die Haftung des Tierhalters tritt also nicht ein, wenn er bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Nach § 276, Absatz 1, Satz 2 handelt derjenige, welcher die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, fahrlässig. Diesen Satz des § 276 kann man ohne Bedenken auf das bürgerliche Gesetzbuch im allgemeinen anwenden, also auch auf die unerlaubten Handlungen und auch infolgedessen auf § 833.

Der Tierhalter handelt also fahrlässig, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet. Die Sorgfalt des Tierhalters muß also eine solche sein, wie sie vom Gesetz im Verkehr gefordert wird. Wir haben also als objektiven Maßstab für den Begriff der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Anschauung und Erfahrung des Verkehrslebens zu beachten.[8])

Diese Sorgfalt muß der Tierhalter bei „Beaufsichtigung" des Tieres beobachtet haben. Der Begriff der „Beaufsichtigung" darf nicht, wie auch schon von seiten der Regierung bei der Beratung der Novelle darauf hingewiesen wurde, in dem engen Sinne aufgefaßt werden, daß der Mann sich unmittelbar mit dem Tier zu schaffen gemacht haben muß; zur Sorgfalt bei Beaufsichtigung gehört z. B. auch, daß nicht ein ungeeignetes Tier vor den Wagen gespannt wird; § 833 trifft nur die Fälle, in denen ein Tier aus eigenem Antrieb Schaden stiftet; es handelt sich also stets um eine unterlassene Aufsicht.

Der Richter hat unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles nach freiem Ermessen zu prüfen, ob der Tierhalter bei Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Nach dem Urteil des O. L. G. Colmar vom 21. Januar 1910 (Recht 1910, Nr. 697) wird der Entlastungsbeweis nicht schon durch den Nachweis geliefert, daß der Tierhalter regelmäßig bei Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtete, sondern nur durch den Nachweis, daß er diese Sorgfalt bei dem in Frage stehenden Unfalle beobachtet habe, während andererseits dieser Beweis die Haftung ausschließt, auch wenn sich der Tierhalter gelegentlich gegen die Sorgfaltspflicht vergangen hat.

Wenn der Tierhalter die Aufsicht über das Tier einem anderen durch Vertrag übergeben hat, so genügt der Nachweis, man habe bei Auswahl des Tierhüters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, noch nicht, um von der Haftpflicht befreit zu werden; vielmehr hat der Tierhalter zu beweisen, daß sein ganzes Verhalten hinsichtlich der Beaufsichtigung des

[8]) Vgl. Walter a. a. O. S. 51.

Tieres zur Zeit der Schadenszufügung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entsprach.[9])

Cohn[10]) geht in diesem Falle soweit, daß er verlangt, der Tierhalter müsse beweisen, daß der Tierhüter im Momente der Schadenszufügung bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Diese Ansicht ist schon deshalb zurückzuweisen, weil der Fall eintreten könnte, daß der Tierhalter verantwortlich zu machen sei, ohne daß ihn ein Verschulden träfe. Eine derartige Haftpflicht widerspricht aber doch dem § 833, Absatz 2 zugrunde liegenden Verschuldungsprinzip.

Der Tierhalter wird ferner von seiner Haftpflicht befreit, auch wenn er bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet hat, falls der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Schlußbemerkung.

Wir haben gesehen, daß der hauptsächlichste Grund, der für die Abänderung des alten Tierhalterparagraphen sprach, darin lag, daß man es als unbillige Härte empfand, wenn man den Tierhalter auch für die Tierschäden verantwortlich machen wollte, die ohne sein Verschulden entstanden waren.

Insbesondere wurde es als drückende Belastung empfunden, daß eine so strenge Haftpflicht auch für den durch Haustiere angerichteten Schaden über den Tierhalter verhängt worden sei.

Die Ansicht, daß eine Änderung des alten Tierhalterparagraphen deshalb nicht geboten sei, weil man der Rechtsprechung Zeit lassen solle zu ihrer Entwicklung, und sich diese den Bedürfnissen des Lebens anpassen würde, ist in der Begründung zum Novellenentwurf mit Recht zurückgewiesen worden, weil die Härten eben doch nicht durch die Rechtsprechung beseitigt werden könnten.

---

[9]) Im wesentlichen ebenso Fürnrohr a. a. O. S. 96.

[10]) Cohn a. a. O. S. 264 ff.

Durch die Novelle hat sich insofern eine Besserung ergeben, als viele der unbilligen Entscheidungen, die insbesondere von der oberstrichterlichen Rechtsprechung ausgegangen sind, auf Grund des neuen Gesetzes vermieden und dem allgemeinen Rechtsempfinden des Volkes entsprechend ausgefallen wären.

Jedoch läßt sich wegen der kurzen Zeit seit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmung bis jetzt noch keine sichere Entscheidung darüber treffen, ob sich die Novelle bewährt, sondern man muß abwarten, ob diese neue Gesetzesvorschrift auch in der Praxis die auf sie gehegten Erwartungen erfüllt.

Nachwort.

Am Schlusse dieser Arbeit ist es mir eine angenehme Pflicht, meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Erich Jung, für das freundliche Entgegenkommen, das er mir bewiesen hat, meinen besten Dank auszusprechen. Gleichfalls herzlichen Dank meinem lieben Freunde Dr. Rudolf Knippen für die freundliche Unterstützung bei Durchsicht der Korrekturbogen.